

Deponie Weinstetten

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlage 8 zum Planfeststellungsantrag

Auftraggeber:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) Stadtstraße 2 79104 Freiburg

Projektleitung

Heiko Himmler Diplom-Geograph

Bearbeitung:

Heiko Himmler Diplom-Geograph

Silke Bischoff Diplom-Umweltwissenschaftlerin

from C

Spang. Fischer. Natzschka. GmbH

Dr. Werner D. Spang

Wiesloch, im April 2021

Freiburg, im April 2021

.....



In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10 Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de www.sfn-planer.de Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

 $Ab fall wirts chaft\ Breisgau-Hochschwarz wald\ (ALB)$

Stadtstraße 2

79104 Freiburg

Fax: 0 76 1 / 21 87 - 88 99

alb@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung	7
3	Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsumfang	9
3.1	Räumliche Lage	9
3.2	Beschreibung des Vorhabens	10
3.3	Untersuchungsumfang	18
3.4	Weitere Datengrundlagen	19
4	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie	21
5	Europäisch geschützte Arten	23
5.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	23
5.2	Europäische Vogelarten	24
6	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	27
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
6.2	Europäische Vogelarten	45
7	Maßnahmen	97
7.1	Ermittlung des Flächenumfangs zur Lebensraumgestaltung	97
7.2	Maßnahmenübersicht	98
7.3	Gestaltung der Maßnahmenflächen und zeitliche Abfolge	100
7.4	Monitoring	129
8	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung	131
9	Literatur	133
10	Anhang	137

1 Zusammenfassung

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt, die ehemalige Kiesgrube "Weinstetter Hof" als Deponie der Deponieklasse I (Baureststoffe) zu nutzen. Ausgangszustand für die Deponie ist die mit Bodenmaterial verfüllte ehemalige Kiesgrube. Die Verfüllung erfolgt durch die Weinstetter Entsorgungsgesellschaft mbH.

Die Gesamtfläche des Vorhabens einschließlich Zufahrt, Deponieinfrastruktur und Profilierungsbereichen beträgt 10,5 ha. Die DK I-Deponie nimmt hiervon ca. 7,8 ha ein. Die Deponie wird voraussichtlich 35 Jahre lang betrieben. Wegen des dringlichen Bedarfs an Deponievolumen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald soll der Bau der Deponie mit der Profilierung, dem Ringweg und der Basisabdichtung des ersten Abschnitts im Jahr 2022 begonnen werden; der Deponiebetrieb könnte dann ab 2024 erfolgen.

Ausgangszustand für die Deponie ist das durch Verfüllung des Nordwestteils der insgesamt ca. 28 ha großen Weinstetter Grube hergestellte Planum. Die Verfüllung ist gegenwärtig noch nicht vollständig abgeschlossen und liegt auf weiteren Teilen der Fläche so kurz zurück, dass diese Bereiche keine relevanten Lebensraumfunktionen erfüllen (Ausnahme: Flussregenpfeifer). Randbereiche im Südwesten und am westlichen Rand sind aber durch weiter fortgeschrittene Ruderalvegetation und Gehölzbestände geprägt; sie sind Lebensraum mehrerer europäisch geschützter Tierarten. Besondere Relevanz hat der hier mit zwei Revieren vertretene Orpheusspötter. Ferner brüten auf der Vorhabenfläche die Dorngrasmücke (drei Reviere), die Goldammer (zwei Reviere) und der Sumpfrohrsänger (1 Revier). Als Arten des FFH-Anhangs IV kommen die Zauneidechse (geschätzter Gesamtbestand: 50 männliche Exemplare) und die Kreuzkröte (bis zu 11 Rufer) vor. Diese Lebensstätten werden bereits in den ersten Jahren der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Umsiedlungen und Zäunungen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im nordöstlichen Teil des geplanten Deponiestandorts durchgeführt. Von der insgesamt ca. 3,17 ha großen Fläche mit temporären Lebensräumen werden kleine Teile (ca. 0,18 ha) im 7. Jahr im Zuge der Basisabdichtung des Abschnitts 2 in Anspruch genommen; eine deutliche Reduzierung des temporären Lebensraumes im Zuge der Basisabdichtung des 3. Abschnitts um 1,36 ha auf 1,63 ha erfolgt im Jahr 13. Zu diesem Zeitpunkt stehen dauerhafte Lebensräume auf 1,92 ha in den bereits rekultivierten Bereichen (Abschnitt 1 sowie Fläche mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung) zur Verfügung.

Die Gestaltung des temporären Lebensraumes wurde bereits im Herbst 2020 durch Auftrag von nährstoffreichem Material begonnen; im Februar 2021 werden Gehölzstrukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Totholzwällen und Baumstubben angelegt. Die sonstigen Flächen wurden überwiegend mit einer Wiesendruschmischung aus

Magergrünland mit angereicherten Ruderalarten (zur Förderung des Orpheusspötters) angesät. Hierher werden im Jahr 2021 Zauneidechsen, Kreuzkröten und - sofern vorhanden - Schlingnattern umgesiedelt. Im Herbst/Winter 2021 werden durchwurzelter Oberboden und Gehölze von den ersten Vorhaben-Teilflächen in die weiteren Teile der temporären Ausgleichsfläche gebracht. Zur folgenden Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der sonstigen Tiere stehen gleichartige Lebensstätten wie die vom Vorhaben betroffenen in zumindest gleichem Umfang wie derzeit zur Verfügung.

Die ersten Deponieabschnitte stehen im 9. bzw. 14. Jahr nach dem Beginn der Vorhabenumsetzung und damit drei Jahre vor der Inanspruchnahme der letzten Teile der temporären Ausgleichsfläche für die Rekultivierung zur Verfügung. Bei der Rekultivierung werden die Funktionen für die europäisch geschützten Arten (mit Ausnahme des Flussregenpfeifers) gewährleistet. Die Funktionen gehen sukzessive von der temporären Ausgleichsfläche auf die rekultivierte Deponie über. Zielzustand der Rekultivierung ist ein von Offenland geprägter Hügel mit Magergrünland auf der nördlichen und Teilen der westlichen Böschung, mit Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte auf der östlichen und teilweise auf der südlichen Böschung sowie Saumvegetation auf der Kuppe, im Umfeld der Gebüsche sowie auf Teilen der südlichen und südwestlichen Böschung. Gebüsche sind auf allen Böschungsabschnitten vorgesehen, ebenso Einzelbäume und am Südrand eine Feldhecke. Weiterhin werden vegetationsarme trockenwarme Lebensräume und am Fuß der Deponie drei Laichgewässer für Pionieramphibien angelegt und erhalten. Weil der Hügel mit ca. 9,05 ha dreimal so groß wie die jetzigen Flächen mit Habitatfunktionen für die artenschutzrelevanten Arten ist (Ausnahme: Flussregenpfeifer), resultiert aus dem Vorhaben letztlich eine Verbesserung ihres Erhaltungszustands.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt, die ehemalige Kiesgrube "Weinstetter Hof" als Deponie der Deponieklasse I (Baureststoffe) zu nutzen. Zudem sollen im Rahmen der Deponieerrichtung unbelastete Bodenmaterialien zur Profilierung eingesetzt werden.

Der geplante Deponiestandort ist im Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als "Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall" eingetragen.

Der Deponierungsbereich innerhalb der umlaufend geplanten Ringstraße umfasst ca. 8 ha; die Deponie wird eine Höhe bis ca. 38 m über dem umgebenden Gelände aufweisen. Die voraussichtliche Laufzeit beträgt 35 Jahre.

Die Gesamtgröße der Vorhabenfläche einschließlich Zufahrt, Deponieinfrastruktur und Profilierungsbereichen beträgt 10,5 ha. Hiervon sind ca. 2,9 ha hauptsächlich im südlichen Teil von Ruderalvegetation (teils mit Gehölzaufkommen) bewachsen, 0,3 ha am westlichen Rand werden von einer Feldhecke und angrenzenden Grünlandsäumen (Magerwiese, Magerrasen) eingenommen. Der sonstige, ca. 7,3 ha große Flächenanteil ist wegen der noch erfolgenden Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube nahezu vegetationsfrei. In der Nordwestecke befinden sich Bürocontainer, Waage, Parkplätze etc. der Weinstetter Entsorgungsgesellschaft, die die Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube betreibt.

Aufgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen,

- welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- bei Bedarf die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsumfang

3.1 Räumliche Lage

Die geplante Deponie befindet sich am Westrand der Gemarkung von Eschbach (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald), zwischen der Landesstraße 134 im Nordwesten und dem Sonderlandeplatz Bremgarten im Südosten.

Nordwestlich des geplanten Deponiestandorts, jenseits der Landesstraße, befindet sich der Weinstetter Hof.

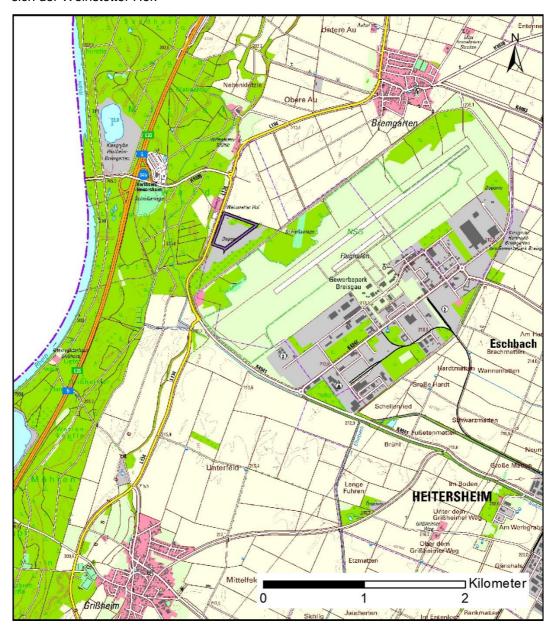


Abbildung 3.1-1. Räumliche Lage der geplanten Deponie.

Die nächstgelegenen Orte sind Grißheim (im Süden, Entfernung ca. 2,65 km), Bremgarten (im Nordosten, Entfernung ca. 3,8 km) und Eschbach (im Osten, Entfernung ca. 7 km). Die Fahrstrecke zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle an der A5 (Hartheim-Heitersheim) ist ca. 1,2 km lang und führt nicht durch Siedlungen.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

• Fläche und Höhe

Die DK I-Deponie soll mit einer Grundfläche von ca. 78.000 m² und einem Nutz-volumen von ca. 1.050.000 m³ im nördlichen Bereich der Weinstetter Grube hergestellt werden. Sie ist als Hügeldeponie mit einer Höhe bis 250 m ü. NN geplant; dies entspricht einer Höhe bis ca. 38 m über dem Gelände im Umkreis der Weinstetter Grube. Die Böschungen weisen in den unteren Abschnitten eine Neigung von 1:3 auf, nach oben werden sie flacher.

Im Zuge der Errichtung der Deponie für mineralische Baureststoffe ergibt sich die Notwendigkeit, in größerem Umfang unbelastete Bodenmaterialien als Deponieersatzbaustoffe einzusetzen. Die Verwertung von unbelastetem Erdaushub ist bei der im Rahmen der Baumaßnahmen für die Deponiebasisabdichtung vorgesehenen Herstellung der Randdämme im Norden, Westen und Osten geplant, weiterhin im Zuge der Randdammherstellung im Süden als Abschluss der DK 1-Deponie.

Die gesamte Deponie wird von einem umlaufenden, im Norden und Osten asphaltierten Weg umgeben. Ein Betriebsweg führt von Westen auf die Deponie. Während der Betriebszeit wird die Deponie einschließlich des Randwalls und des umlaufenden Wegs eingezäunt sein.

Betriebsdauer

Die Deponie wird voraussichtlich 35 Jahre lang betrieben.

Abdichtung, Wasserableitung

Gemäß Deponieverordnung sind für die DK I-Deponie eine Basis- und nach Abschluss der Ablagerung eine Oberflächenabdichtung erforderlich, um zu vermeiden, dass ankommendes Oberflächenwasser die Deponie durchsickert und ins Grundwasser gelangt. Als Basisabdichtung sind eine technische Barriere aus mineralischem Dichtungsmaterial und eine 2-lagige Asphaltabdichtung geplant, die den Kontakt von Sicker- und Grundwasser verhindert. Das Sickerwasser wird gesammelt und mittels einer Druckleitung in den Verbandskanal des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht in Bremgarten abgeleitet.

Die Oberflächenabdichtung nach Abschluss des Deponiebetriebs wird mit Kunststoffbahnen vorgenommen, auf die eine mindestens 1 m mächtige Rekultivierungsschicht aus lehmigem Substrat aufgetragen wird. Ankommendes Oberflächenwasser wird, soweit die Rekultivierungsschicht es nicht speichert, durch eine Drainageschicht oberhalb der Abdichtung zu den Rändern der Deponie geleitet. An drei Stellen im Nordosten und Südwesten der Deponie, wo die Platzverhältnisse es zulassen, werden Senken mit abgedichteter Sohle für die Aufnahme des Oberflächenwassers angelegt; sie sollen Amphibien als Laichhabitate dienen. Von der östlichen Seite wird Oberflächenwasser in den unverfüllten Teil der Grube abgeleitet, wo es den Wasserhaushalt von Feuchtbiotopen stützt (Tümpel, fragmentarische Schilf-Röhrichte). Überschüssiges Oberflächenwasser wird am nördlichen und westlichen Rand der Deponie versickert.

Errichtung und Betrieb in Abschnitten

Die Deponie wird in fünf Abschnitten errichtet und betrieben. Die einzelnen Abschnitte sind inklusive der Böschungsbereiche zwischen 0,90 und 2,77 ha groß und die Verfülldauer liegt zwischen 3 und 17 Jahren. Ein Jahr vor bzw. im letzten Jahr der vollständigen Verfüllung eines Abschnitts wird die Basisabdichtung des Folgeabschnitts begonnen, um dort den Betrieb kontinuierlich fortsetzen zu können. Die verfüllten Abschnitte werden auf den nach außen gewandten Böschungsanteilen umgehend mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert; die nach innen gewandten Böschungsanteile werden durch die späteren Abschnitte noch verfüllt. Deshalb sind die rekultivierten Abschnitte jeweils deutlich kleiner als die basisabgedichteten Abschnitte. Die Abgrenzungen und Abfolge der Abschnitte sind Ergebnis von Abstimmungen zwischen der technischen Planung und der Umweltplanung.

Der erste Deponieabschnitt befindet sich im Südwestteil; die weiteren Abschnitte schließen im Uhrzeigersinn an. In der nachfolgenden Tabelle sind die Abschnitte zusammengefasst.

Tabelle 3.2-1. Größe und Betriebsjahre der Deponieabschnitte.

Abschnitt	Größe der Basisabdichtung inklusive Böschungen	Bau und Verfüllung
Abschnitt 1	27.680 m²	Jahr 1 – 8*
Abschnitt 2	15.750 m²	Jahr 7 - 13
Abschnitt 3	14.350 m²	Jahr 13 - 17
Abschnitt 4	9.025 m²	Jahr 17 - 20
Abschnitt 5	12.700 m²	Jahr 19 - 37

^{*} geplanter Verfüllbeginn nach Jahr 2

Die abschnittweise Errichtung sowie die abschnittsweise Rekultivierung der Deponie hat das Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Betriebsdauer der Deponie räumlich zu begrenzen. Sie ermöglicht es, die Lebensraumfunktionen der wertgebenden Arten auf dem Deponiestandort durchgehend zu erhalten. Zunächst bestehen Lebensmöglichkeiten vorrangig im Bereich der Abschnitte 3, 4 und 5, deren Basisabdichtung erst 13, 17 bzw. 19 Jahre nach Beginn des Vorhabens hergestellt wird. Dann werden die Lebensmöglichkeiten auf immer größer werdender Fläche von den Rekultivierungsabschnitten übernommen und dort dauerhaft gewährleistet. Der erste Abschnitt wird bereits im 9. Betriebsjahr rekultiviert. Die Größe von Lebensräumen, die den Arten auf der Deponie kontinuierlich zur Verfügung stehen, umfasst mindestens 3,17 ha. Sie entspricht der gegenwärtigen Größe der Lebensräume der relevanten Arten auf der insgesamt ca. 10,5 ha großen Fläche. Die weiteren Teile des geplanten Deponiestandorts sind gegenwärtig wegen noch erfolgender oder erst kürzlich abgeschlossener Verfüllung keine Lebensräume der naturschutzrelevanten Arten.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die temporären und dauerhaften Lebensräume und die Übergänge während des Deponiebetriebs. Die angegebenen Betriebsjahre beziehen sich auf den Zeitpunkt der Funktionserfüllung der Flächen (jeweils zwei Jahre nach abgeschlossener Rekultivierung).

Flächen ohne (vollständige) Lebensraumfunktionen Ringstraße, Deponiebau-Betriebsfläche für den Deponienbetrieb vorbereitete und genutzte Flächen einschließlich frisch rekultivierter Bereiche (max. 2 Jahre) Profilierungsbereich Flächen jenseits der Ringstraße Betriebsweg im rekultivierten Bereich Flächen mit vollständigen Lebensraumfunktionen Temporäre Lebensräume (Maßnahmenfläche K1) Dauerhafte Lebensräume mit umfassender Funktionserfüllung nach 2 Jahren Entwicklungszeit (Maßnahmenfläche K2) Tümpel weitere Signaturen Deponiebereich

Abbildung 3.1-1. Legende zu den Abbildungen 3.1-2 bis 3.1-12.



Abbildung 3.1-2. Temporäre Lebensräume vor Beginn des Deponiebetriebs.



Abbildung 3.1-3. Betriebsjahr 1 bis 5.



Abbildung 3.1-4. Betriebsjahr 6.



Abbildung 3.1-5. Betriebsjahr 7 bis 11.

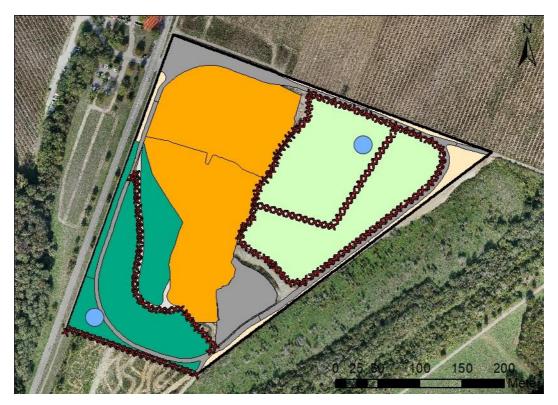


Abbildung 3.1-6. Betriebsjahr 12.



Abbildung 3.1-7. Betriebsjahr 13 bis 16.

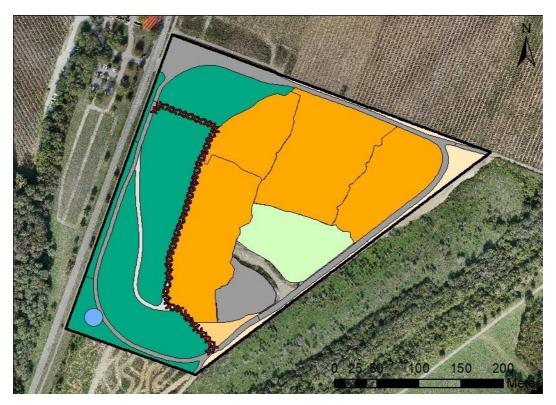


Abbildung 3.1-8. Betriebsjahr 17 und 18.

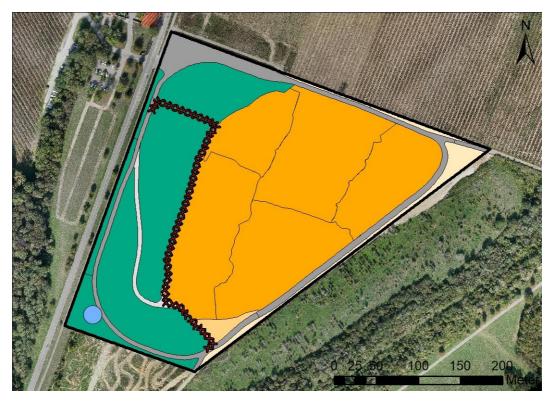


Abbildung 3.1-9. Betriebsjahr 19 und 20.



Abbildung 3.1-10. Betriebsjahr 21 bis 23.



Abbildung 3.1-11. Betriebsjahr 24 bis 39.



Abbildung 3.1-12. Dauerhafte Lebensräume nach Ende der Deponienutzung. Vollständige Funktionserfüllung im Jahr 41 (zwei Jahre nach Ende der Deponienutzung in Form der Rekultivierung des 5. Abschnitts).

3.3 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabenfläche und deren Umgebung bis in 500 m Entfernung nach Norden, Osten und Süden. Nach Westen reicht das Untersuchungsgebiet wegen der abschirmenden Wirkung des Waldes 250 m über die Vorhabenfläche hinaus.

Ferner umfasst das Untersuchungsgebiet die Trasse für die Sickerwasserableitung entlang der Landesstraße 134 und an der straßenabgewandten Seite die angrenzende Fläche bis in 30 m Entfernung.

Das Untersuchungsgebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

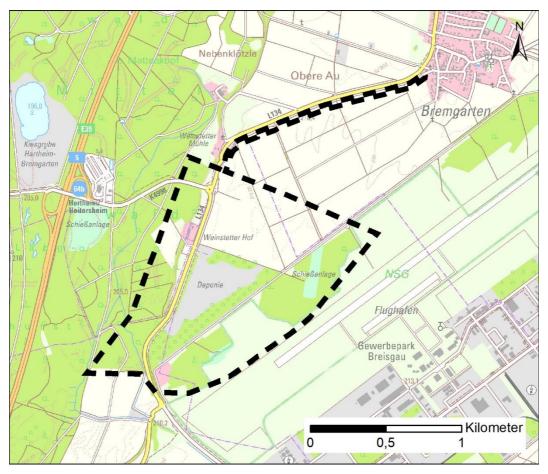


Abbildung 3.3-1. Untersuchungsgebiet.

Innerhalb der geplanten Deponie sowie in den weiteren Bereichen der Weinstetter Grube wurden die folgenden artenschutzrelevanten Untersuchungen durchgeführt:

- Frfassung aller zur Brutzeit anwesenden Vogelarten mit Feststellung des Status (2018 und 2019),
- Frfassung der Reptilien (2018 und 2019 mit Ergänzungen und Nachträgen 2020),
- Erfassung der Amphibien (2018 und 2019 mit Ergänzungen 2020) und
- Frfassung der Schmetterlinge (2018 und 2019).

3.4 Weitere Datengrundlagen

Neben den im Rahmen der geplanten Deponie durchgeführten Erfassungen wurden weiterhin die folgenden Daten berücksichtigt:

- die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten ornithologischen Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" von BIOPLAN (2019 und früher),
- die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen des Triels im VSG "Bremgarten" durch KRATZER sowie

eigene Untersuchung im Rahmen eines temporären Kieslagers nördlich der Weinstetter Grube.

Untersuchungen von BIOPLAN

BIOPLAN führt im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde seit dem Jahr 2006 ornithologische Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" durch.

In den Jahren 2006, 2012, 2016, 2018 und 2019 erfolgten Revierkartierungen der schutzgebietsrelevanten Vogelarten im gesamten Vogelschutzgebiet entsprechend der ursprünglichen Abgrenzung (ohne die Erweiterung 2017); in den Jahren 2014, 2015 und 2017 wurden die Vogelarten der Wiesenflächen des ehemaligen Militärflugplatzes untersucht. Eine Erfassung aller im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten sowie weiterer potentieller Brutvogelarten wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Im Jahr 2019 standen wiederum die Vogelarten der Wiesenflächen im Fokus der Erfassung.

Die Revierzentren sind jeweils kartographisch dargestellt und für jedes Jahr als Brutnachweis, Brutverdacht oder sonstiges Revier differenziert. Die Bestandsveränderungen werden textlich erläutert.

Bei den Erfassungen wurde der Triel in Absprache mit dem Regierungspräsidium nicht berücksichtigt.

Untersuchungen von KRATZER

KRATZER führt im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde ornithologische Bestandserfassungen des Triels im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" durch.

Untersuchungen von Spang. Fischer. Natzschka. im Rahmen eines temporären Kieslagers

Im Jahr 2018 untersuchte Spang. Fischer. Natzschka ein Vorkommen des Triels auf nördlich an die Weinstetter Grube angrenzenden Flächen, da dort ein temporäres Kieslager errichtet werden sollte. Ein Vorkommen der Art wurde nicht nachgewiesen.

4 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- europäische Vogelarten.

Das zu untersuchende Artenspektrum wurde im Rahmen des Scopings (Scopingtermin am 23.5.2019) abgestimmt.

Zu untersuchen waren demnach:

- Vögel,
- Reptilien,
- Amphibien und
- FFH-Falterarten (Großer Feuerfalter, Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer).

Die Erfassungsergebnisse sind für die Anhang IV-Arten in Kapitel 5.1 wiedergegeben, für die europäischen Vogelarten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von BIOPLAN (2019) und KRATZER in Kapitel 5.2. Nachweise von FFH-Falterarten erfolgten nicht.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden können (Kapitel 6). Im Sinn einer Worst-Case-Annahme wird bei jeder Art der Bestand aus demjenigen Untersuchungsjahr mit der höchsten Nachweiszahl zugrunde gelegt, um den Umfang der Beeinträchtigungen und damit auch der nötigen Maßnahmen zu quantifizieren.

Bei der Prüfung wird berücksichtigt, ob bei Arten, die von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden kann. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen werden in Kapitel 7dargestellt.

Weiterhin wird gemäß der Abstimmung im Rahmen des Scopings eine Abschichtung aller in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Sie ist im Anhang der vorliegenden Unterlage enthalten (Kapitel 10).

Eine Erläuterung der methodischen Vorgehensweise bezüglich der Erfassungen, eine ausführliche Beschreibung sowie eine kartographische Darstellung der Ergebnisse enthält der Bericht von Gaede + Gilcher, der dem Planfeststellungsantrag als Anlage 10 beigefügt ist.

5 Europäisch geschützte Arten

5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zwei Reptilienarten des Anhangs IV nachgewiesen:

- Zauneidechse (Lacerta agilis) und
- Schlingnatter (Coronella austriaca).

Die **Zauneidechse** kommt auf der Vorhabenfläche und in weiteren Teilen des Untersuchungsgebiets vor. Die Bestandsgröße auf der Vorhabenfläche wird auf 50 Männchenreviere geschätzt. Pro Männchen ist ein Aktionsraum von 150 m² anzusetzen (LAUFER 2014), wodurch sich ein Flächenbedarf von 7.500 m² für die Zauneidechse ergibt.

Im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube südlich des Vorhabenbereichs kommt auch die **Schlingnatter** vor; zwei Tiere wurden im Südostteil der Weinstetter Grube nachgewiesen. Bei der gegenwärtigen Datenlage kann das Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabenbereich nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da die Art außerordentlich erfassungskritisch ist. Typische Schlingnatter-Habitate sind in der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

5.1.2 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zwei Amphibienarten des Anhangs IV nachgewiesen:

- Kreuzkröte (Bufo calamita) und
- Springfrosch (Rana dalmatina).

Die **Kreuzkröte** pflanzt sich auf der Vorhabenfläche fort. Sie nutzt das wechselnde Angebot an großen, unbewachsenen oder zumindest vegetationsarmen Pfützen. Es wurden bis zu elf rufende Männchen festgestellt. Die Kreuzkröte nutzt Teile des Vorhabenbereichs auch als Jahreslebensraum (mehrere Nachweise unter künstlichen Verstecken). In ihrem südlichen Teil mit schütterer Ruderalvegetation ist die Vorhabenfläche für die Kreuzkröte als Jahreslebensraum besonders geeignet.

Die Fortpflanzung des **Springfroschs** wurde anhand von 27 Laichballen im Südostteil der Weinstetter Grube nachgewiesen. Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine für die Art geeigneten Laichgewässer.

5.2 Europäische Vogelarten

In der Weinstetter Grube wurden im Jahr 2018 insgesamt sieben Brutvogelarten mit 31 Revierzentren bzw. Neststandorten festgestellt, im Jahr 2019 waren es zehn Brutvogelarten mit 37 Revierzentren bzw. Neststandorten.

Im Bereich der geplanten Deponie wurden im Jahr 2018 fünf Brutvogelarten mit zehn Revierzentren bzw. Neststandorten nachgewiesen, im Jahr 2019 waren es vier Brutvogelarten mit neun Revierzentren bzw. Neststandorten.

Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrelevant. Die nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 5.2-1 zusammengefasst.

Tabelle 5.2-1. Brutvogelarten des Vorhabenbereichs.

Davidach au Nama	Wissenschaftlicher	D 1)	BW ²⁾		2018		2019		
Deutscher Name	Name	י, ט	DVV -/	B 3)	BV 4)	BZ ⁵⁾	B 3)	BV 4)	BZ ⁵⁾
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*		4	5		5	6
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	V		2	1	1		1
Goldammer	Emberiza citrinella	V	V		1	4		6	4
Grauammer	Emberiza calandra	V	1					1	
Kuckuck	Cuculus canorus	٧	2						1
Neuntöter	Lanius collurio	*	*			1		1	1
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	*	*		7	1		4	2
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*		1	2			1
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*					1	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2			2		2	

- 1) Rote Liste der Vögel Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)
- 2) Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)
- 3) B = Brutnachweis (sicheres Brüten)
- 4) BV = Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten)
- 5) BZ = Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten)

Gefährdungsangaben: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; * = ungefährdet

BIOPLAN (2019) erfasste die Brutvogelbestände im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes, in dessen Randbereichen erhöhte Schallimmissionen von bis zu 53 dB(A) durch Bau und Betrieb der Deponie eintreten werden. Während des parallelen Betriebs des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 sowie während des Betriebs des Abschnitts 5 wird somit der kritische Schallpegel der Wachtel (Brutvogel mit hoher Lärmempfindlichkeit) von 52 dB(A) überschritten; während des parallelen Betriebs des

Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4 ist die Überschreitung auf die Bereiche unmittelbar am Weg begrenzt. Innerhalb des Immissionsbereichs wies BIOPLAN 1 Revier im Jahr 2006 sowie ein einmalig rufendes Exemplar im Jahr 2016 nach.

Die Vorkommen des Triels im Vogelschutzgebiet werden regelmäßig von KRATZER untersucht. Das dem Vorhaben nächstgelegene Revier in der Ackerfläche nordöstlich der geplanten Deponie war nur im Jahr 2011 besetzt, seitdem nicht mehr (schriftliche Mitteilung von Herrn Bickel, RP Freiburg). Die Brutzeitvorkommen des Triels konzentrieren sich auf den Bereich südlich des Flugplatzes und die Ackerflächen zwischen Grißheim und Heitersheim.

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Betrachtungsraum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kapitel 5) auslöst.

Hierzu wird bei einer möglichen Betroffenheit das vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlene Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) verwendet (Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der durchgeführten Bestandserfassungen wurden Vorkommen der folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen:

- Zauneidechse (Lacerta agilis),
- Schlingnatter (Coronella austriaca),
- Kreuzkröte (Bufo calamita) und
- Springfrosch (Rana dalmatina).

Für diese vier Arten wird im Folgenden eine artbezogene Prüfung anhand des oben genannten Formblattes durchgeführt.

Art	name: Zauneidech	se (Lacerta agilis)						
1.	Vorhaben bzw. Pla	Vorhaben bzw. Planung						
	siehe Kapitel 3.1							
2.	Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus der betroffener	n Art					
Erl	naltungszustand							
	günstig	□ ungünstig / unzureichend	ungünstig / schlecht					
Ro	te Liste-Status							
	Deutschland: V	Baden-Württemberg: V						
Ме	esstischblatt	8011						
3.	Charakterisierung	der betroffenen Tierart						
3.1	Lebensraumansprü	iche und Verhaltensweisen						
	Die Zauneidechse besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume mit vielen Grenzlinien zwischen offenem Boden, Krautvegetation und Gehölzen. Die Mindestreviergröße eines Männchens beträgt ca. 120 m², die eines Weibchens ca. 110 m² (HAFNER & ZIMMERMANN 2007); Männchenreviere umfassen ca. 150 m² (LAUFER 2014). Die Art gilt als sehr standorttreu. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmbare Teilflächen als Sonnenplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhaufen, etc.). Unverzichtbar sind besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2004).							
	Deutschlandweit fehlt die Zauneidechse in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste (LUBW 2013).							
	Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebiets beheimateten Zauneidechse von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien (LUBW 2013).							
3.2	? Verbreitung im Unte	ersuchungsraum						

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Zauneidechse kommt auf der Vorhabenfläche und in weiteren Teilen des Untersuchungsgebiets vor. Die Bestandsgröße auf der Vorhabenfläche wird auf 50 Männchenreviere geschätzt. Sie befinden sich am westlichen Rand und im Südteil. Die überwiegenden, derzeit in Verfüllung begriffenen sowie die noch nahezu unbewachsenen Teile der Vorhabenfläche sind nicht von Zauneidechsen besiedelt.

Außerhalb der Vorhabenfläche bieten die unverfüllten Teile der Weinstetter Grube günstige Lebensräume, vor allem dort, wo in den vergangenen Jahren artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Naturräumen vertreten. Die meisten Vorkommen befinden in klimatisch begünstigten Tieflagen. Der überwiegende Anteil der Nachweise stammt aus dem Oberrheingebiet (LAUFER et al. 2007).

Bedeutung des Vorkommens

Die Zauneidechse wird aufgrund lokaler und regionaler Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, sowie teilweise deutlicher Bestandseinbußen auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt.

Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder individuenreich noch besteht eine besondere Schutzverantwortung Baden-Württembergs (LAUFER et al. 2007). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Zauneidechse daher von lokaler Bedeutung.

Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist nicht bekannt. Nach BFN (2019a) sind jedoch alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.

Demzufolge ist anzunehmen, dass die vom Vorhaben betroffene lokale Population die Weinstetter Grube besiedelt. Vorkommen sind weiterhin im Bereich des östlich angrenzenden Flugplatzes und an Ackersäumen zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit von der LUBW (2019) als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund der geringen Individuenzahl im Untersuchungsgebiet, der geringen Ausdehnung gut geeigneter Habitate und der Isolation wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als ungünstig / unzureichend eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-20 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) sind die Nachweise der Zauneidechse dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Durch das Vorhaben werden die derzeitigen Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Insgesamt ist vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ca. 50 männlichen Zauneidechsen auszugehen. Pro Männchen ist ein Aktionsraum von 150 m² anzusetzen (LAUFER 2014), wodurch sich ein Gesamtflächenbedarf von 7.500 m² für die Zauneidechse ergibt. Die aktuell besiedelten Bereiche befinden sich am Westrand und im Südteil der geplanten Deponie; die Lebensstätten werden bereits zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen.

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine über die direkte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausreichende Betroffenheit der Zauneidechse in Form des Entfalls der Funktionsfähigkeit weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht, da adulte Zauneidechsen nur einen sehr geringen Aktionsradius haben (die Mindestgröße des Lebensraums beträgt nach HAFNER & ZIMMERMANN 2007 ca. 110 bis 120 m². Männchenreviere umfassen ca. 150 m²). Dementsprechend befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitate, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es treten keine Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf, die dazu führen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse außerhalb der Vorhabenfläche so beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

nein

nein

ja

29

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist bei der Deponienutzung unvermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird, da für die Zauneidechse geeignete Lebensräume im Umfeld der geplanten Deponie bereits von der Art besiedelt sind.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die Umsetzung der ineinander greifenden Maßnahmen K1 (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) und K2 (dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen im Zuge der Rekultivierung) bleibt die ökologische Funktion für die Zauneidechse gewahrt.	
Maßnahme K1:	
Im Herbst/Winter 2020/2021 wurden Teilflächen der Maßnahme K1 im Nordostteil der geplanten Deponie (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) für die Zauneidechse gestaltet. Hierzu wurde nährstoffreiches Substrat mit einer Höhe von ca. 0,5 m aufgeschüttet (Erdaushub mit Kompost und eingearbeitetem Häckselmaterial). Der überwiegende Teil der Aufschüttung wurde bereits mit Wiesendrusch aus Magerwiesen und zusätzlichen Ruderalarten eingesät.	
Auf der nährstoffreichen Aufschüttung wurden in west-östlicher Ausrichtung sechs Gehölzstrukturen mit einer Gesamtgröße von 1.380 m² angelegt. Sie bestehen aus Brombeer-Gestrüppen (Einbringen von Wurzelstöcken aus Pflegeflächen des Landschaftserhaltungsverbands), Baumstubben und Anhäufungen von Reisig- und Astholz (hauptsächlich als Vogelniststruktur) im Wechsel. Südlich vor den Gehölzstrukturen werden Hügel aus Löß mit flacher Nord- und steiler Südseite angelegt, die hauptsächlich auf die Belange von Wildbienen ausgerichtet sind. Die Gehölzstrukturen stellen für Zauneidechsen die lebensnotwendigen Grenzlinien- und Saumbiotope bereit.	
Südöstlich an die nährstoffreiche Aufschüttung schließt ein ca. 1.660 m² großer Bereich mit Aufschüttung aus humusarmem Löß an. Dieser Bereich wird hauptsächlich als Lebensraum für bestandsbedrohte Wirbellose entwickelt (Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge), ist aber insbesondere im Übergangsbereich zur nährstoffreichen Aufschüttung mit dichtem Bewuchs ebenfalls ein idealtypischer Lebensraum für die Zauneidechse.	
Die Aufschüttungen und Gehölzstrukturen können sich bis zum Frühjahr und Sommer 2021 entwickeln und dienen dann als Umsiedlungszielfläche	

Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis)

für die Zauneidechse. Um eine Abwanderung der umgesiedelten Zauneidechsen zu verhindern, wird die Maßnahmenfläche gezäunt (Maßnahme V2).

Die Offenlandvegetation der Maßnahmenfläche wird durch Pflege gesichert.

Durch die Maßnahme entsteht auf gut 1 ha ein idealtypischer Lebensraum für Zauneidechsen. Rechnerisch genügt er für mindestens 60 Männchenreviere. Die Funktionen der bis zu 50 vom Vorhaben betroffenen Reviere werden weiterhin erfüllt.

Im Herbst/Winter 2021 wird der Rest der insgesamt ca. 3,17 ha umfassenden Maßnahmenfläche K1 gestaltet und damit die Lebensraumkapazität für die Zauneidechse weiter erhöht. Nach Abschluss der Gestaltung der Maßnahmenfläche wird die Zäunung an den Außenrand der Maßnahmenfläche verlegt.

Maßnahme K2:

Die Rekultivierung ist an den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes (Vogelschutzgebiet "Bremgarten"), des speziellen Artenschutzes und der Lebensraumnotwendigkeiten besonders seltener und stark gefährdeter Insektenarten ausgerichtet. Ziel ist überwiegend als Magergrünland, mesophytische Saumvegetation und Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte ausgebildetes Offenland, durchsetzt von Gehölzbeständen, Rohbodenbereichen, Steinschüttungen, Einzelbäumen und temporären Kleingewässern (diese sind Gegenstand der Maßnahme K3).

Nach 4 Betriebsjahren und somit 9 Jahre vor der Inanspruchnahme der zentralen Anteile der temporären Maßnahmenfläche K1 im Bereich des Abschnitts 3 (Betriebsjahr 13) werden die Profilierungsbereiche südlich des Abschnitts 1 und die südlich an den Betriebsweg grenzenden Flächen rekultiviert sein; nach zwei Jahren Entwicklungszeit (Betriebsjahr 6) können sie umfassende Lebensraumfunktionen erfüllen. Nach weiteren 6 Betriebsjahren vergrößert sich der dauerhaft verfügbare Lebensraum um den rekultivierten Abschnitt 1, der im Betriebsjahr 12 vollumfängliche Lebensraumfunktionen erfüllen wird. Hierdurch wird ein knapp 2 ha großer Lebensraum zur Verfügung gestellt, der in seiner Gesamtheit für die Zauneidechse geeignet ist. Zu diesem Zeitpunkt hat der temporäre Lebensraum noch eine Größe von knapp 3 ha. Im weiteren Verlauf wird die Maßnahmenfläche K2 sukzessive vergrößert.

4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen K1 und K2 wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.

gewanneistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja
Die Eidechsen werden umgesiedelt (vgl. 4.2 c). Dadurch wird der Tötungstatbestand vermieden. Ohne die Umsiedlung müsste jedoch von der Tötung aller Exemplare auf der Vorhabenfläche ausgegangen werden.	

Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis)		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Zwischen den in Betrieb befindlichen Teilen der Deponie und den Habitat- flächen K1 und K2 werden Reptiliensperren angelegt (Maßnahme V2). Ohne diese Sperren müsste davon ausgegangen werden, dass zumindest dispergierende Jungtiere in die Betriebsflächen einwandern und getötet würden.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	
Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen (Maßnahme V3) in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen K1 und K2 und den Reptiliensperren (Maßnahme V2) wird die Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen weitestgehend vermieden. Allenfalls einzelne Individuen, die trotz Umsetzung der Maßnahmen möglicherweise auf den Flächen verbleiben oder in Betriebsflächen einwandern, werden getötet. Hierin besteht keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse ist ausgeschlossen.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

Artname: Schlingnatter (Coronella austriaca)			
1. Vorhaben bzw. Planung			
siehe Kapitel 3.1			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
Erhaltungszustand			
□ günstig	ungünstig / unzureichend	ungünstig / schlecht	
Rote Liste-Status			
Deutschland: 3	Baden-Württemberg: 3		
Messtischblatt	8011		
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart			
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die Art besiedelt mosaikartig gegliederte Lebensräume mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation sowie von Gehölzen. Bedeutende Lebensraumbestandteile sind liegendes Totholz und Gesteinsstrukturen (Steinhaufen, Trockenmauern) (BFN 2019b). Die Schlingnatter ist aufgrund der Nutzung traditioneller Tagesverstecke und Sonnenplätze nahezu ortstreu (GRODDECK 2006). Im Frühjahr und Herbst ist die Schlingnatter insbesondere in der Tagesmitte aktiv, während sie an heißen Sommertagen zuweilen ganztägig im Versteck bleibt. Die Paarung findet zwischen April und Mai statt. Im August und September werden zwischen zwei und 16 Jungtiere lebend geboren (BFN 2019b).			
Das Areal der Schlingnatter reicht von der nördlichen Hälfte der iberischen Halbinsel über Südengland bis Südskandinavien und in östlicher Richtung bis Kleinasien und den Kaukasus. Innerhalb Deutschlands hat die Schlingnatter ihren Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest- und Süddeutschlands (BFN 2019b).			
3.2 Verbreitung im Ui	ntersuchungsraum		
⊠ nachgewiesen	potenziell möglich		
Nachweise im Untersuchungsgebiet			
Im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube südlich des Vorhabenbereichs kommt die Schlingnatter vor; zwei Tiere wurden im Südostteil der Weinstetter Grube nachgewiesen.			
Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche ist für die Schlingnatter ungeeignet; die sonstigen Teile im Süden und am Westrand bieten lediglich suboptimale Lebensmöglichkeiten. Sicher ausgeschlossen werden kann das Vorkommen der Schlingnatter jedoch in jenen Bereichen, wo die Zauneidechse vorkommt, nicht, da die Art außerordentlich erfassungskritisch ist.			
Vorkommen in Bad	Vorkommen in Baden-Württemberg		
Die Schlingnatter ist in Baden-Württemberg weit, aber lückenhaft verbreitet. Großflächig unbesiedelt sind vor allem Oberschwaben, daneben Teile der Schwäbischen Alb, der Rheinebene, des Kraichgaus und des Baulands.			
Bedeutung des Vo	<u>rkommens</u>		
Die Schlingnatter ist eine gefährdete Art mit landesweit günstigem Erhaltungszustand. Da die Art sehr nachweiskritisch ist, ist keine Einschätzung zur Größe des Vorkommens möglich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Schlingnatter von lokaler Bedeutung.			

Artname: Schlingnatter (Coronella austriaca)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Schlingnatter ist nicht bekannt. Nach BFN (2019b) sind alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Population anzusehen.

Demzufolge ist anzunehmen, dass die vom Vorhaben betroffene lokale Population die Weinstetter Grube besiedelt.

Der Erhaltungszustand der Schlingnatter wird landesweit von der LUBW (2019) als günstig eingestuft. Aufgrund der geringen Individuenzahl im Untersuchungsgebiet, der geringen Ausdehnung gut geeigneter Habitate und der Isolation wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig / unzureichend eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise der Schlingnatter erfolgten im Südostteil der Weinstetter Grube (Raumeinheit 8 in Abbildung 3-1 im Bericht von Gaede + Gilcher [Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag]).

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Durch das Vorhaben werden die potentiellen Lebensräume der Schlingnatter in Anspruch genommen. Die potentiell besiedelten Bereiche befinden sich am Westrand und im Südteil der geplanten Deponie; die Lebensstätten werden bereits zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen.
 4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine über die direkte Zerstörung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausreichende Betroffenheit der Schlingnatter in Form des Entfalls der Funktionsfähigkeit weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht, da die Schlingnatter aufgrund der Nutzung traditioneller Tagesverstecke und Sonnenplätze nahezu ortstreu ist. Dementsprechend befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitate, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es treten keine Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf, die dazu führen, dass potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Schlingnatter außerhalb der Vorhabenfläche so beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Die Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter ist bei der Deponienutzung unvermeidbar.

nein

nein

ja

nein

34

Artname: Schlingnatter (Coronella austriaca)	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird, da für die Schlingnatter geeignete Lebensräume im Umfeld der geplanten Deponie bereits von der Art besiedelt sind.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die Umsetzung der ineinander greifenden Maßnahmen K1 (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) und K2 (dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen im Zuge der Rekultivierung) bleibt die potentielle ökologische Funktion für die Schlingnatter gewahrt.	
(Nähere Begründungen enthält das voranstehende Artprotokoll zur Zauneidechse unter Punkt 4.1 g.)	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wei Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	rden kann:
Durch die Umsetzung der Maßnahmen K1 und K2 wird ein vollständiger potentiellen Funktionen gewährleistet.	Erhalt der
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
□ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	======================================
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja
Es wird versucht, die Schlingnattern, soweit vorhanden, vollständig umzusiedeln (vgl. 4.2 c). Daher werden allenfalls einzelne Individuen verletzt oder getötet. Ohne die Umsiedlung müsste von der Tötung aller potentiell auf der Vorhabenfläche vorkommenden Exemplare ausgegangen werden.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Zwischen den in Betrieb befindlichen Teilen der Deponie und den Habitat- flächen K1 und K2 werden Reptiliensperren angelegt (Maßnahme V2). Ohne diese Sperren könnte nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass Schlingnattern in die Betriebsflächen einwandern und getötet würden.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Durch die geplante Umsiedlung (Maßnahme V3) in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen K1 und K2 und den Reptiliensperren (Maßnahme V2) wird (weitestgehend) vermieden, dass potentiell vorkommende Schlingnattern durch das Vorhaben verletzt oder getötet werden.	

Artname: Schlingnatter (Coronella austriaca)			
Allenfalls einzelne Individuen, die trotz Umsetzung der Maßnahmen möglicherweise auf den Flächen verbleiben, werden getötet. Hierin besteht keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos.			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:			
☐ ja			
⊠ nein			
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein		
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Schlingnatter ist ausgeschlossen.			
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt		
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:			
□ja			
⊠ nein			
5. Ausnahmeverfahren			
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.			
6. Fazit			
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG			
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.			
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.			

Art	name: Kreuzkröte	(Bufo calamita)	
1.	Vorhaben bzw. Pla	anung	
	siehe Kapitel 3.1		
2.	Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus der betroffenen Art	
Erł	naltungszustand		
	günstig	□ ungünstig / unzureichend □ ungünstig	/ schlecht
Ro	te Liste-Status		
	Deutschland: V	Baden-Württemberg: 2	
Ме	sstischblatt	8011	
3.	Charakterisierung	der betroffenen Tierart	
3.1	Lebensraumansprü	iche und Verhaltensweisen	
	besonnten Tümpeln s	iedelte ursprünglich Wildflusslandschaften mit ve sowie Sand- und Kiesbänken. Heute sind Rohstoffgev aften mit lange überstauten Senken die wichtigsten H	vinnungsstätten
	Als Anpassung an das hohe Austrocknungsrisiko der stark besonnten, flachen Tümpel besitzt die Kreuzkröte die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche: Vom Ei zur Jungkröte benötigt sie im Extremfall nur 2,5 Wochen, meistens zwischen 4 bis 12 Wochen. Außerdem ist innerhalb eines Jahres ein zweites Ablaichen möglich. Die Tiere überwintern im Erdreich (LUBW 2020a).		
		chplatzbindung. Für die Populationserhaltung genüg rjährigen Abständen gelingt.	gt es, wenn die
	halten sich Kreuzkrö Habitate zeichnen si	nsräume haben meistens Pioniercharakter. In den Sel Sten hauptsächlich in schütterer Ruderalvegetation ch durch grabbares Substrat aus. Ungeeignet sind nd Dominanzbestände.	auf. Günstige
		Kreuzkröte weit, aber lückenhaft verbreitet. Großfläc der Mittelgebirge und des Alpenvorlands.	hig unbesiedelt
		ungsgebiet erstreckt sich von Südwesteuropa bis in Deutschland liegt im Hauptverbreitungsgebiet.	s Baltikum und
3.2	Verbreitung im Unte	ersuchungsraum	
	⊠ nachgewiesen	potenziell möglich	
	Nachweise im Unters	uchungsgebiet	
	an großen, unbewach elf rufende Männcher als Jahreslebensraur	et sich auf der Vorhabenfläche fort. Sie nutzt das wech nsenen oder zumindest vegetationsarmen Pfützen. Es n festgestellt. Die Kreuzkröte nutzt Teile des Vorhabe n (mehrere Nachweise unter künstlichen Verstecken erer Ruderalvegetation ist die Vorhabenfläche für die esonders geeignet.	s wurden bis zu nbereichs auch). In ihrem süd-
	ca. 660 Meter nordö	amm Baden-Württemberg ist weiterhin ein Fundpunkt stlich der geplanten Deponie am Rand einer Teilfla Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" (Jahr 2014	äche des FFH-
	Vorkommen in Bader	n-Württemberg	
	Der landesweite Verb	preitungsschwerpunkt ist die Oberrheinebene (LUBW	2020a).
	Bedeutung des Vorko		
	jedoch nicht individue 1998) ist es daher vo	-	von Kaule (LFU
3.3	Abgrenzung und Be	ewertung des Erhaltungszustands der lokalen P	opulation

Langfristig überlebensfähige Vorkommen der Kreuzkröte bestehen i.d.R. aus mehreren

Artname: Kreuzkröte (Bufo calamita)

Teilvorkommen, die räumlich voneinander abgrenzbar sind und einer unterschiedlichen Dynamik unterliegen. Kennzeichnend für diese lokalen Populationen ist, dass immer wieder lokale Aussterbeereignisse erfolgen können, die langfristig durch Wiederbesiedlung mittels Einwanderung von Tieren aus benachbarten Lebensräumen ausgeglichen werden (BfN 2019c).

Es ist anzunehmen, dass die vom Vorhaben betroffene lokale Population die Weinstetter Grube besiedelt und auch das im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg dokumentierte Vorkommen ca. 660 Meter nordöstlich der geplanten Deponie am Rand einer Teilfläche des FFH-Gebiets "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" umfasst.

Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte wird landesweit von der LUBW (2019) als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund der geringen Individuenzahl im Untersuchungsgebiet wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Der Schwerpunkt der Kreuzkröten-Nachweise lag im Jahr 2018 im Südteil, im Jahr 2019 hingegen in den zentralen Bereichen des geplanten Deponiestandorts (Raumeinheit 3 bzw. 2 in Abbildung 3-1 im Bericht von Gaede + Gilcher [Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag]). Es handelt sich hierbei um eine Momentaufnahme; die Laichgewässer können sich von Jahr zu Jahr an unterschiedlichen Stellen bilden und aufgrund der hohen Mobilität der Kreuzkröte spontan genutzt werden.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

Durch die geplante Deponie werden sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten der Kreuzkröte in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstätten stellen die wechselnden, unbewachsenen oder zumindest vegetationsarmen Pfützen dar, in denen bis zu elf rufende Männchen festgestellt wurden. Besonders geeignete Ruhestätten in Form von Jahreslebensräumen werden im südlichen Teil der Vorhabenfläche durch die Abschnitte 1 und 5 sowie den Profilierungsbereich in Anspruch genommen.

Schallimmissionen können theoretisch die Kommunikation zwischen den Tieren und dadurch das Auffinden von Laichgewässern unterbinden, da die Schallimmissionen jedoch ausschließlich tagsüber wirksam sind und Kreuzkröten überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, tritt keine Beschädigung ein.

nein

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist davon auszugehen, dass die von Vegetation geprägten südlichen Teile der geplanten Deponie ein Landhabitat von Kreuzkröten sind, die die Tümpel östlich der Deponie als Fortpflanzungsstätte nutzen. Die Bereiche östlich der geplanten Deponie verlieren nach und nach ihre Lebensraumeignung durch Aufforstung und Sukzession, wodurch dem angrenzenden Deponiebereich eine steigende Bedeutung zukommen kann.

Durch die Inanspruchnahme der Landlebensräume wird die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten nicht vollständig entfallen. Weitere Landlebensräume verbleiben im unverfüllten Teil der Weinstetter Grube.

Artname: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Die Kreuzkröte ist nicht störungsempfindlich.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte ist bei der Deponienutzung unvermeidbar.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Im südöstlichen, unverfüllten Teil der Weinstetter Grube befinden sich zwei von der Kreuzkröte als Fortpflanzungsgewässer genutzte Teiche sowie weitere Senken, die zumindest jahresweise als Laichgewässer geeignet sind. Eines der Gewässer wurde im Februar/März 2018 angelegt, beim zweiten Gewässer wurde im gleichen Zeitraum durch Beseitigung überschirmender Gehölze die Lebensraumeignung hergestellt. Tiere des ersten Fortpflanzungsjahrs in diesen Gewässern haben 2020 die Geschlechtsreife erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumkapazität noch nicht vollständig ausgeschöpft ist und die ökologischen Funktionen für eine geringe Anzahl von Kreuzkröten noch erfüllt sind. Landhabitate sind im direkten Umkreis vorhanden.	
Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Bereich für alle Exemplare genügt, die die Fläche der geplanten Deponie als (Teil-)Lebensraum nutzen.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:	
Die Maßnahme K1 (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) enthält die Anlage einer flachen Mulde als Tümpel, in dem sich Niederschlagswasser sammeln kann und der insofern den gegenwärtigen, vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsgewässern entspricht. Die Aufschüttungen mit Ruderalvegetation sowie die nährstoffarme Aufschüttung werden günstige Jahreslebensräume sein.	
Im Zuge der Rekultivierung werden neue Lebensräume in größerem Umfang geschaffen; sie übernehmen sukzessive die Funktion der temporären Ausgleichsmaßnahme. Mit der Maßnahme K3 werden am Südwest- und am Nordostrand der Deponie Fortpflanzungsgewässer geschaffen, mit der Maßnahme K2 (Bereitstellung dauerhafter Lebensräume im Zuge der Rekultivierung) die Jahreshabitate.	

Artname: Kreuzkröte (Bufo calamita)		
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Durch Umsetzung der Maßnahmen K1, K2 und K3 wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja		
⊠ nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch0	3)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	
Die Kreuzkröten werden umgesiedelt (vgl. 4.2 c). Daher werden allenfalls einzelne Individuen verletzt oder getötet. Ohne die Umsiedlung müsste von der Tötung aller Exemplare auf der Vorhabenfläche ausgegangen werden.		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Zwischen den in Betrieb befindlichen Teilen der Deponie und den Habitat- flächen K1, K2 und K3 werden Amphibiensperren angelegt. Ohne diese Sperren müsste davon ausgegangen werden, dass Kreuzkröten in großer Zahl getötet würden, weil die Betriebsflächen für die Kreuzkröte als Pionier- art eine ökologische Fallenwirkung hätten.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	
Durch die Umsiedlung der Kreuzkröten (Maßnahme V4) in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen K1, K2 und K3) wird die Verletzung und Tötung von Kreuzkröten weitestgehend vermieden. Allenfalls einzelne Individuen, die trotz Umsetzung der Maßnahmen möglicherweise auf den Flächen verbleiben oder in Betriebsflächen einwandern, werden getötet. Hierin besteht keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kreuzkröte ist ausgeschlossen.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
│ □ ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich		

Artname: Kreuzkröte (Bufo calamita)
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Art	Artname: Springfrosch (Rana dalmatina)			
1.	Vorhaben bzw. Planung			
	siehe Kapitel 3.1			
2.	Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
Erl	naltungszustand			
	günstig	ungünstig / unzureichend	ungünstig / schlecht	
Ro	te Liste-Status			
	Deutschland: *	Baden-Württemberg: 3		
Ме	esstischblatt	8011		
3.	Charakterisierung	der betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumanspri	iche und Verhaltensweisen		
	Unterwuchs und Stru Laichgewässer bevor	iedelt vor allem warme, lichte Laub- u kturen wie liegendem Totholz und ve rzugt er Weiher und Teiche mit schü n aber auch vegetationsfreie Kleinge	ermodernden Baumstubben. Als ütterem Röhricht- oder Seggen-	
3.2	? Verbreitung im Unte	ersuchungsraum		
	⊠ nachgewiesen	potenziell möglich		
	Nachweise im Kartier	<u>bereich</u>		
		es Springfroschs wurde anhand von tetter Grube nachgewiesen. Innerha n Laichgewässer.		
	Vorkommen in Bader	n-Württemberg		
		/erbreitungsgebiet des Springfroschs Kraichgau und das Neckarbecken.	in Baden-Württemberg umfasst	
	Bedeutung des Vorko	<u>ommens</u>		
	durchschnittlicher Die	indet sich derzeit in Ausbreitung; im chte vor. Das Vorkommen des Spring I von Kaule (LFU 1998) von lokaler B	froschs ist in Anlehnung an den	
3.3	3 Abgrenzung und B	ewertung des Erhaltungszustand	es der lokalen Population	
	nicht mehr als 1.000 b	nätzung sind vom Springfrosch bes bis 2.000 m voneinander entfernt lieg izuordnen (BFN 2019d).		
	Die Verbreitung des Weinstetten ist nicht	Springfroschs außerhalb des Unte bekannt.	rsuchungsgebiets zur Deponie	
		nd des Springfroschs wird landesw er Zustand der lokalen Population wir		
3.4	Kartografische Dar	stellung		
		Springfroschs erfolgten im Südostteil ng 3-1 im Bericht von Gaede + Gil		
4.		wertung der Schädigung und (bau-, anlage- und betriebsbed		
4.1	Entnahme, Beschä (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 I	digung oder Zerstörung von Fortp BNatSchG)	oflanzungs- oder Ruhestätten	

Artname: Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Der Bereich der geplanten Deponie enthält keine für den Springfrosch geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä- higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Der Bereich der geplanten Deponie enthält keine für den Springfrosch geeigneten Nahrungs- oder anderen essentiellen Teilhabitate.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Es treten keine Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen auf, die dazu führen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Springfroschs außerhalb der Vorhabenfläche so beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
Da die Vorhabenfläche keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und auch keine geeigneten Nahrungs- oder anderen essentiellen Teilhabitate des Springfroschs enthält, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-
Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en	den kann:
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	G)

Artname: Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	
Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere, die sich zeitweilig im Bereich der geplanten Deponie aufhalten, getötet werden. Bei den geplanten Umsiedlungen bezüglich der Reptilien und der Kreuzkröte werden auch potentiell anwesende Springfrösche mit umgesiedelt (Maßnahme V4).		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Springfroschs, da die Vorhabenfläche keine geeigneten Springfroschhabitate enthält und potentiell vorkommende Exemplare umgesiedelt werden.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Springfroschs ist ausgeschlossen.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

6.2 Europäische Vogelarten

Im Zuge der durchgeführten Bestandserfassungen durch Gaede + Gilcher wurden folgende Brutvogelarten im Betrachtungsraum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen:

- Dorngrasmücke (Sylvia communis),
- Flussregenpfeifer (Charadrius dubius),
- Goldammer (Emberiza citrinella),
- Grauammer (Emberiza calandra),
- Kuckuck (Cuculus canorus),
- Neuntöter (Lanius collurio),
- Orpheusspötter (Hippolais polyglotta),
- Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris),
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus) und
- Turteltaube (Streptopelia turtur).

BIOPLAN (2019) erfasste u. a. die Brutvogelbestände im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes. Im Randbereich des Flugplatzes wird während des parallelen Betriebs des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 sowie während des Betriebs des Abschnitts 5 der kritische Schallpegel der Wachtel (*Coturnix coturnix*) von 52 dB(A) überschritten; während des parallelen Betriebs des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4 ist die Überschreitung auf die Bereiche unmittelbar am Weg begrenzt. Innerhalb des Immissionsbereichs wies BIOPLAN 1 Revier im Jahr 2006 sowie ein einmalig rufendes Exemplar im Jahr 2016 nach.

Die Feldflur im Umfeld der Weinstetter Grube zählt zu den (potentiellen) Lebensräumen des Triels (*Burhinus oedicnemus*, vgl. Abb. 10-1 im Anhang).

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt bezüglich der Arten mit Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012). Für diese Arten kann wegen ihrer Lebensraumansprüche nicht erwartet werden, dass sie in der nahen Umgebung Möglichkeiten zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung finden. Gemäß Garniel & Mierwald (2010) zählen sie zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wodurch eine weitere Betroffenheit außer der unmittelbaren Inanspruchnahme der Revierzentren ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die folgenden Arten:

- Dorngrasmücke (Sylvia communis; drei Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*; zwei Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs; ausschließlich Nachweis innerhalb des Vorhabenbereichs),
- Goldammer (*Emberiza citrinella*; zwei Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs),

- Orpheusspötter (Hippolais polyglotta; zwei Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs) und
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*; ein Revierzentrum innerhalb des Vorhabenbereichs).

Weiterhin wird das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich der folgenden Arten geprüft, deren Revierzentren zwar nicht innerhalb der Vorhabenfläche, aber in geringer Entfernung liegen und entsprechend artspezifischen Empfindlichkeiten von Vorhabenwirkungen betroffen sein können:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*): Bezüglich der Feldlerche ist unklar, ob sie schallempfindlich ist oder eine hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen aufweist (GARNIEL & MIERWALD [2010]).
- Kuckuck (*Cuculus canorus*): Eine eventuelle Betroffenheit des Kuckucks ist theoretisch durch die Betrachtung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Wirtsvogelarten (u. a. Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger) abgedeckt, der Kuckuck zählt aber zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (kritischer Schallpegel 58 dB[A]), wodurch Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu prüfen sind.
- Neuntöter (*Lanius collurio*): Die Reviergröße beträgt normalerweise 1-3 ha, ausnahmsweise bis zu 6 ha. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass Randbereiche der für die Deponie vorgesehenen Fläche zum nächstgelegenen Revier (minimale Entfernung zwischen Revierzentrum und geplanter Deponie 70 bzw. 140 m) zählen.
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*): Die Art entfernt sich zur Nahrungssuche bis zu 500 m vom Nest, oft führen die Nahrungsflüge jedoch nicht weiter als 50 m. Das ermittelte Revierzentrum befindet sich in der Ersatzaufforstung unmittelbar neben der geplanten Deponie.
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*): Die Turteltaube sucht auch in großer Entfernung von ihrem Brutplatz nach Nahrung, essentiell sind die Nahrungshabitate in der näheren Umgebung um das Revierzentrum. Die Revierzentren befinden sich in 90 bzw. 110 m Entfernung zur Deponie.
- Triel (*Burhinus oedicnemus*): Potentiell im Umfeld der geplanten Deponie vorkommende Art, die von anlagebedingten Auswirkungen durch die veränderte Oberflächenform und von baubedingten Störungen durch die Verlegung der Sickerwasserableitung betroffen sein kann.
- Wachtel (*Coturnix coturnix*): Die Wachtel zählt zu den besonders schallempfindlichen Arten (kritischer Schallpegel nach GARNIEL & MIERWALD [2010] 52 dB[A]).

Die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist bezüglich Grauammer und Schwarzkehlchen nicht erforderlich. Beide Arten wurden im Wirkraum der vorhabenbedingten Schallimmissionen nachgewiesen, zählen aber gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Bezüglich der Grauammer liegt weiterhin ein Brutverdacht im Südteil der Weinstetter Grube mit einer Mindestentfernung von 160 m zur Vorhabenfläche vor. Die Größe von Grauammer-Revieren beträgt bis

zu 2 ha, was einem Radius von ca. 80 m entspricht. Das potentielle Revier weist daher keine Überschneidung mit der Vorhabenfläche auf.

6.2.1 Arten mit Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von ungefährdeten Arten pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Freibrüter, Nest in niedrigen Dornsträuchern, Gestrüpp und Stauden (SÜDBECK et al. 2005).

Trockene und wärmebegünstigte gebüsch- und heckenreiche Landschaften (HÖLZINGER 1999).

Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005).

Ankunft im Brutgebiet ab Mitte April; Legebeginn ab Ende April, 1 Jahresbrut und Nachgelege; meist 4-5 Eier.

Geringe Geburtsortstreue (BAUER et al. 2005).

Reviergröße sehr unterschiedlich (Reviersystem instabil) (BfN 2016); ein vergleichsweise hoher Anteil der Reviere wird von unverpaarten Männchen gehalten.

Reviergröße in Süddeutschland 0,3 - > 0,5 ha (BEZZEL 1993).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2018 wurde die Dorngrasmücke mit neun Revieren im Bereich der Weinstetter Grube nachgewiesen (viermal Brutverdacht und fünf Brutzeitfeststellungen); drei Reviere befanden sich im Bereich der geplanten Deponie (ein Brutverdacht und zwei Brutzeitfeststellungen): in der Nordwestecke des Abschnitts 1, im Bereich der Profilierungsmaßnahme im Rahmen der Deponieerrichtung und am Betriebsweg im Nordteil.

Im Jahr 2019 befanden sich elf Reviere im Untersuchungsgebiet (fünfmal Brutverdacht und sechs Brutzeitfeststellungen). Auf der geplanten Deponiefläche wurden drei Reviere festgestellt (zweimal Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung): Im Böschungsbereich des Betriebswegs im Südteil sowie im Bereich des Betriebswegs im Westteil der Deponie und im Nordostteil des Abschnitts 2.

Verbreitung in Baden-Württemberg

25.000 - 30.000 Paare.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer ungefährdeten Art (BAUER et al. 2016), welches nicht individuenreich ist. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Dorngrasmücke daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Schreiben des MLR vom 30.10.2009 umfasst die

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

lokale Population die Vorkommen im Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene". Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der landesweiten Bestandssituation als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja	
Die im Jahr 2018 ermittelten drei Revierzentren werden zu Beginn des Vorhabens in Anspruch genommen. Sie befinden sich in der Nordwestecke des Abschnitts 1, im Bereich der Profilierungsmaßnahme im Rahmen der Deponieerrichtung und am Betriebsweg im Nordteil.		
Bezogen auf die Situation 2019 werden zwei der drei Revierzentren zu Beginn des Vorhabens in Anspruch genommen. Sie befinden sich im Böschungsbereich des Betriebswegs im Südteil bzw. des Betriebswegs im Westteil der Deponie. Das dritte Revierzentrum lag im Nordostteil des Abschnitts 2; dieser Bereich wird derzeit verfüllt.		
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä- higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
Weitere essentielle Teilhabitate werden nicht erheblich beschädigt oder zerstört.		
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
Die Dorngrasmücke ist wenig störungsempfindlich. Der Deponiebetrieb wird nicht zum Verlust von Revieren auf verbleibenden Flächen führen, solange diese noch eine günstige Struktur und geeignete Neststandorte aufweisen.		
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein	
Der Verlust der Lebensstätten ist bei der Basisherstellung für den jeweiligen Deponieabschnitt bzw. bei der Herstellung des Betriebsweges und der Pro- filierungsmaßnahme im Rahmen der Deponieerrichtung nicht vermeidbar.		
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja	
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unver- meidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.		

4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die Umsetzung der ineinander greifenden Maßnahmen K1 (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) und K2 (Bereitstellung von dauerhaften Lebensräumen im Zuge der Rekultivierung) bleibt die ökologische Funktion für die Dorngrasmücke gewahrt.	
Die Maßnahme K1 umfasst die Aufschüttung und Begrünung von nährstoff- reichem Substrat sowie die Anlage von Gehölzstrukturen im Herbst/Winter 2020 und im Herbst/Winter 2021. Im ersten Jahr, in dem die bisherigen Habitate nicht mehr zur Verfügung stehen, sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gleichartige Lebensräume vorhanden.	
Mit der Maßnahme K2 werden die Lebensräume in den rekultivierten Abschnitten sukzessive vergrößert. Ziel ist überwiegend als Magergrünland, mesophytische Saumvegetation und Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte ausgebildetes Offenland, durchsetzt von Gehölzbeständen, Rohbodenbereichen, Steinschüttungen, Einzelbäumen und temporären Kleingewässern.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Durch die Umsetzung der Maßnahmen K1 und K2 wird ein vollständiger Funl gewährleistet.	ktionserhalt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich	
die Dorngrasmücke wegen der hohen Störungsintensität und der fehlenden Nistplatzstrukturen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
die Dorngrasmücke wegen der hohen Störungsintensität und der fehlenden Nistplatzstrukturen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung	
die Dorngrasmücke wegen der hohen Störungsintensität und der fehlenden Nistplatzstrukturen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen. Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei einer Herstellung der Basisabdichtung, der Anlage des Betriebswegs und der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine	nein
die Dorngrasmücke wegen der hohen Störungsintensität und der fehlenden Nistplatzstrukturen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen. Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei einer Herstellung der Basisabdichtung, der Anlage des Betriebswegs und der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2c). 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er-	nein
die Dorngrasmücke wegen der hohen Störungsintensität und der fehlenden Nistplatzstrukturen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen. Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei einer Herstellung der Basisabdichtung, der Anlage des Betriebswegs und der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2c). 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder	nein ja

Dorngrasmücke (Sylvia communis)		
Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit die im darauffolgenden Betriebsjahr zu nutzenden Flächen geräumt, wodurch eine Ansiedlung der Dorngrasmücke ausgeschlossen ist.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Die Dorngrasmücke ist nicht störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Dorngrasmücke ist ausgeschlossen.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	
siehe Punkt 4.2 c)		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

Artname: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Pionierart vegetationsarmer Biotope, ursprünglich in Wildflusslandschaften. Nest auf grobkörnigem Substrat (10-30 mm), vorzugsweise auf kleinen Erhöhungen und an "Marken" wie z. B. einzelnen Pflanzen. Von geschlossenen Vertikalstrukturen wie den Wänden von Kiesgruben wird Abstand gehalten (mindestens 15 m; GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2019)

Langstreckenzieher; Überwinterung südlich der Sahara (SÜDBECK et al. 2005).

Bodenbrüter (SÜDBECK et al. 2005).

Brutzeit von April bis Juli, zwei Jahresbruten, Gelege mit meist 4 Eiern, Brutdauer 22 - 28 Tage. Die Jungen sind Nestflüchter und nach 3-4 Wochen flügge (SÜDBECK et al. 2005).

Kolonieartiges Brüten mit bis zu 4 BP / ha ist möglich.

Gefährdung durch die Abhängigkeit von anthropogenen Pionierlebensräumen mit Verlust der Habitateignung durch Sukzession, unmittelbare Gelegeverluste bei Bruten auf Baustellen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2018 wurde der Flussregenpfeifer an drei Stellen im zentralen Bereich der geplanten Deponie nachgewiesen (zweimal Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung): am östlichen Rand von Abschnitt 1, im Übergang zwischen Abschnitt 1 und 2 und im Übergang zwischen Abschnitt 3 und 5.

Auf der geplanten Deponiefläche erfolgten im Jahr 2019 zwei Nachweise (ein Brutnachweis und eine Brutzeitfeststellung) im zentralen Teil der Vorhabenfläche: am Ostrand des Abschnitts 1 sowie im Übergang zwischen Abschnitt 1 und 2.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Vorkommen in allen größeren Flusssystemen Baden-Württembergs bis etwa 600 m NN; Hauptvorkommen in der Oberrheinebene; weiteres großes und zusammenhängendes Brutgebiet im Hügelland der unteren Riß und der Donauniederung (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001).

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (BAUER et al. 2016). Das Vorkommen ist jedoch nicht individuenreich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Flussregenpfeifers daher von lokaler Bedeutung.

Artname: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Flussregenpfeifer sind von Jahr zu Jahr Nistplatzverlagerungen über mehrere Kilometer möglich. Dispersionsdistanzen über mehrere Zehner Kilometer sind häufig. Die Entfernung von Erstbrütern zum Geburtsort kann über 100 km betragen. Die lokale Population ist damit auf die gesamte Oberrheinebene zu beziehen.

Der Erhaltungszustand ist ungünstig. In Baden-Württemberg wird der Flussregenpfeifer auf der Vorwarnliste geführt, deutschlandweit gilt er als ungefährdet. Im Elsass ist er als "vulnerable" eingestuft, was "gefährdet" entspricht.

3.4 Kartografische Darstellung

regenpfeifer funktionslos wird.

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Die im Jahr 2018 und 2019 ermittelten Revierzentren werden bei der Realisierung der Abschnitte 1 und 2 in Anspruch genommen. Das im Jahr 2018 weiterhin ermittelte Revierzentrum im Übergang zwischen Abschnitt 3 und 5 befindet sich innerhalb der temporären Maßnahmenfläche K1 und wird durch die Lebensraumgestaltung so verändert, dass es für den Fluss-

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

Die Inanspruchnahme durch den Abschnitt 1 erfolgt im 1. Betriebsjahr der Deponie, der Verlust des Revierzentrums durch die Gestaltung der Maßnahmenfläche K1 bereits vor Beginn der Vorhabenrealisierung zur Gewährleistung einer ausreichenden Entwicklungszeit des temporären Lebensraums.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Weitere essentielle Teilhabitate werden nicht erheblich beschädigt oder zerstört.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Flussregenpfeifer ist wenig störungsempfindlich. Der Deponiebetrieb wird nicht zum Verlust von Revieren auf verbleibenden Flächen führen, solange diese noch eine günstige, vegetationsarme Struktur aufweisen. Die gemäß der Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019 besetzten Reviere befinden sich alle in zuerst in Anspruch zu nehmenden bzw. umzugestaltenden Flächen.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Der Verlust der Lebensstätten ist bei der Herstellung der Basisabdichtung für den Abschnitt 1 und der Gestaltung der Maßnahmenfläche K1 nicht vermeidbar (zur Notwendigkeit der Maßnahme K1 an dieser Stelle vgl. 4.1 f).

nein

ja

nein

nein

Artname: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Eine Verschiebung ist bezüglich des Revierzentrums im Bereich der Maßnahmenfläche K1 möglich, da vor Beginn der Deponienutzung große, vegetationsfreie Bereiche zur Verfügung stehen.	
Eine Verschiebung der Reviere in die erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Teile der Weinstetter Grube ist nur begrenzt in Abschnitt 2 möglich, weil in den weiteren Bereichen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für andere europäisch geschützte Tierarten durchgeführt werden müssen, die mit den Lebensraumansprüchen des Flussregenpfeifers nicht zu vereinbaren sind (temporäre Ausgleichsmaßnahme K1). Die Arten, für die diese Maßnahme durchgeführt wird, haben eine geringere Mobilität bzw. eine stärkere Ortsbindung als der Flussregenpfeifer; außerdem muss die Maßnahme wegen der Relevanz für den Orpheusspötter innerhalb des Vogelschutzgebiets "Bremgarten" durchgeführt werden. Die Maßnahme K1 ist daher an keiner anderen Stelle möglich, während bei Maßnahmen für den Flussregenpfeifer wegen seiner besonders großen Mobilität eine dementsprechend große räumliche Flexibilität besteht.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Maßnahmen für den Flussregenpfeifer sind aufgrund dessen Mobilität und geringer Ortsbindung grundsätzlich an Abbaustätten der Rheinebene zwischen der Schweizer Grenze im Süden und Rheinau bzw. Bühl im Norden denkbar (100 km Entfernung).	
Fachlich sinnvoll wäre die Bereitstellung von Ausweichhabitaten in der Kiesgrube Bremgarten ca. 1,5 km nordwestlich der gegenwärtigen Reviere, hier im über 2 ha großen ehemaligen Trockenabbau im Südwestteil der Kiesgrube. Er ist in der Rekultivierungsplanung für Naturschutzmaßnahmen Dritter vorgesehen, insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Deutschen Tamariske sowie von Amphibien. Die Maßnahmen erfordern die wiederkehrende kleinräumige Umlagerung von Kiessubstrat zur Bereitstellung von Senken im Pionierstadium. Dies ist leicht mit der Bereitstellung flacher Erhebungen als bevorzugte Neststandorte des Flussregenpfeifers zu kombinieren.	
Ebenso könnten Lebensstätten für den Flussregenpfeifer im Steinbruch Merdingen angelegt werden, wo der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Deponie betreibt, oder auch an weiter entfernten Abbaustätten.	
Die Lage der beiden potentiellen Ausweichhabitate ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.	

Artname: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius) Steinbruch Merdingen Kiesgrube "Bremgarten Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics NES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community. Kilometer 0 15 Abbildung 6.2-1. Lage der Kiesgrube "Bremgarten" und des Steinbruchs Merdingen sowie der geplanten Deponie (schwarze Umrandung). 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch die Bereitstellung eines Lebensraums in einer Abbaustätte der Oberrheinebene wird der Funktionserhalt gewährleistet. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja **nein** 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich der Flussregenpfeifer wegen der permanenten Störungen nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen. Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen erscheint bei der Herstellung

der Basisabdichtung nicht von vornherein ausgeschlossen, weil diese

Artname: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
wegen der Bindung bestimmter Arbeitsschritte an frostfreie Witterung während der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen muss. Durch eine Vorbereitung der Bauflächen vor dem Beginn der Brutzeit kann dieses Risiko aber ausgeschlossen werden (vgl. 4.2 c).	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Flussregenpfeifers.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Brutansiedlungen des Flussregenpfeifers auf Flächen, auf denen die Basisabdichtung herzustellen ist, können durch Planierung und Verdichtung vor der Revierbesetzung ausgeschlossen werden. Der Flussregenpfeifer brütet zwar auf vegetationsarmen Pionierflächen, stellt aber dennoch Anforderungen an die Struktur des Nistplatzes. Kiesige und steinige Substrate werden deutlich bevorzugt. Lehmige oder tonige Böden, wo die Eier nur schlecht getarnt sind, werden nur selten zur Brut angenommen. Hier wird das Nest an gegebenenfalls kleinen Gruppen von Steinen, an Pflanzen oder an anderen als Marken dienenden Strukturen angelegt. Das Fehlen gering erhöhter Stellen, die bevorzugt für die Nestanlage genutzt werden, sowie von flachen Wasserstellen verringert die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung ebenfalls. Wenn durch Planierungen diejenigen Strukturen beseitigt werden, die eine Brutansiedlung des Flussregenpfeifers auch auf den wenig geeigneten feinkörnigen Substraten gegebenenfalls ermöglichen könnten, ist eine Zerstörung von Gelegen durch die Herstellung der Basisabdichtung ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☑ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Oberwinerungs und Wanderungszeiterr errieblierr gestert:	
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.	
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	ja
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.	ja
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c)	ja
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	ja
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 5. Ausnahmeverfahren	,
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein	2 und 4.3)
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: □ ja □ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist	2 und 4.3)
Der Flussregenpfeifer ist nur wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: □ ja □ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	2 und 4.3) nicht er-

Artname: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artname: Goldammer (Emberiza citrinella)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nest meist direkt am Boden; Bäume als Singwarten

Charakteristische Art der vielfältig genutzten Kulturlandschaft, auch Kiesgruben typische Lebensräume

Nutzung von Saumbiotope im Grenzbereich von Kraut- und Gehölzvegetation mit Sträuchern und Bäumen (z. B. an Gräben, in Heckenlandschaften, an Waldrändern)

Nahrungssuche am Boden (Pflanzensamen, Insekten), schütterer oder zumindest niedriger Bewuchs notwendig

Überwinterung in Südwestdeutschland in Brutgebieten, daher ganzjährig auf Nahrungsmöglichkeiten angewiesen

Die Reviergrößen betragen 0,3 - 0,5 ha (BAUER et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2018 wurde die Goldammer mit fünf Revieren im Bereich der Weinstetter Grube nachgewiesen (ein Brutverdacht und vier Brutzeitfeststellungen); eine Brutzeitfeststellung erfolgte im Bereich der geplanten Deponie im Abschnitt 1.

Im Jahr 2019 gab es zehn Reviere im Untersuchungsgebiet (sechsmal Brutverdacht und vier Brutzeitfeststellungen). Auf der geplanten Deponiefläche wurden zwei Reviere festgestellt (ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung): im Bereich von Abschnitt 1 und am Betriebsweg am Nordrand der Deponie.

Verbreitung in Baden-Württemberg

130.000 - 190.000 Paare.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer Art der Vorwarnliste (BAUER et al. 2016), das nicht individuenreich ist. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Goldammer daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Innerhalb der Oberrheinebene lässt sich keine lokale Population der Goldammer abgrenzen. Die Art zeigt zwar starke Bestandsabnahmen, ist aber in verringerter Dichte noch großflächig vorhanden und die Geburtsorttreue ist gering. Aufgrund des Gefährdungsgrads der Goldammer ist der Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum

Artname: Goldammer (Emberiza citrinella)	
Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung i Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	nach § 44
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	uhestätten
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Das im Jahr 2018 ermittelte Revierzentrum der Goldammer wird zu Beginn der Vorhabenumsetzung in Anspruch genommen, da es sich im Abschnitt 1 befand. Auch die im Jahr 2019 ermittelten zwei Revierzentren befanden sich in Bereichen, die zu Vorhabenbeginn in Anspruch genommen werden (Abschnitt 1 und am Betriebsweg am Nordrand der Deponie).	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä- higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Weitere essentielle Teilhabitate werden nicht erheblich beschädigt oder zerstört.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Die Goldammer wurde ausschließlich auf zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch zu nehmenden Flächen nachgewiesen. Eine Ansiedlung in anderen Abschnitten ist aufgrund der dortigen Habitatausstattung nicht wahrscheinlich, da die Goldammer auf den engen räumlichen Zusammenhang von Brutplatz und Nahrungsstätten angewiesen ist.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Der Verlust der Lebensstätten ist bei der Basisherstellung für den Deponie- abschnitt 1 bzw. bei der Herstellung des Betriebsweges nicht vermeidbar.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Die Goldammer ist auf den engen räumlichen Zusammenhang von Brutplatz und Nahrungsstätten angewiesen, der im Bereich der geplanten Deponie sonst nicht erfüllt ist. Daher wird die ökologische Funktion ohne Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.	

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die Umsetzung der ineinander greifenden Maßnahmen K1 und K2 bleibt die ökologische Funktion für die Goldammer gewahrt.	
Die Goldammer wird die Revierzentren zur (großteils fehlgeschlagenen) Aufforstung im östlichen Anschluss an die Deponie verlagern können. Dort sind Bäume als Singwarten vorhanden. Als Nahrungsstätten in unmittelbarer Nähe wird die temporäre Ausgleichsfläche K1 dienen, die neben hoch- und dichtwüchsiger Ruderalvegetation auch niedrig und schütter bewachsene Bereiche aufweisen wird, wo nährstoffarmes Substrat aufgebracht wird.	
Im weiteren Verlauf wird die Funktion durch die rekultivierten Teile der Deponie erfüllt (Maßnahme K2).	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Durch die Umsetzung der Maßnahmen K1 und K2 wird ein vollständiger Funk gewährleistet.	ctionserhalt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	S)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich die Goldammer mangels Habitateignung nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei einer Herstellung der Basisabdichtung, der Anlage des Betriebswegs und der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2c).	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Goldammer.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden (Maßnahme V1). Danach ist kein Lebensraumpotential mehr gegeben und Ansiedlungen sind ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
│	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Die Goldammer ist wenig störungsempfindlich; eine störungsbedingte	

Artname: Goldammer (Emberiza citrinella)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
siehe Punkt 4.2 c)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von ungefährdeten Arten pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Die Art ist zwar aufgrund seiner Bestandszunahmen in weiten Teilen Südwestdeutschlands sowohl bundes- als auch landesweit ungefährdet, aber sein Weltareal ist vergleichsweise klein (hauptsächlich Südwesteuropa) und in großen Teilen davon kann eine Gefährdung durch den Klimawandel eintreten (ENGLER et al. 2016).

Messtischblatt

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

8011

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Benötigt die Kombination aus Gebüschen / Gestrüppen als Brutplatz (bevorzugt stachelige / dornige Gehölze, im Untersuchungsgebiet typischerweise Brombeeren), dichter Ruderalvegetation und offenem Boden

Dichte Baumbestände / Waldränder werden gemieden

Nahrungssuche in der Vegetation und am Boden (hauptsächlich wirbellose Tiere)

Ausbreitung seit 1970 (erste Nachweise in der Südschweiz) vom Mittelmeergebiet nach Mitteleuropa; erste Bruten in Deutschland 1983 bei Weil am Rhein; inzwischen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, sporadisch auch in Nordrhein-Westfalen und Hessen mit 600 - 1.100 Brutpaaren

Siedlungsdichte zwischen 1 und 10 Brutpaaren / 10 ha.

Die Erfassungen von BIOPLAN (2017) zum Vogelschutzgebiet Bremgarten ergaben in dem ca. 6 ha großen Gebiet mit Habitateignung in den Jahren 2016 und 2017 jeweils sechs Reviere, davon jeweils vier mit Brutnachweis oder Brutverdacht. Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf von rund 1 Hektar pro Revier.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2018 wurden acht Reviere des Orpheusspötters in der Weinstetter Grube festgestellt (sieben mal Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung); zwei Nachweise erfolgten im südlichen und westlichen Randbereich der geplanten Deponie (jeweils Brutverdacht).

Im Jahr 2019 wurden sechs Reviere festgestellt (viermal Brutverdacht und zwei Brutzeitfeststellungen). Auf der geplanten Deponiefläche befanden sich zwei Revierzentren (jeweils Brutverdacht) in den gleichen Bereichen wie im Jahr zuvor.

Verbreitung in Baden-Württemberg

40 - 60 Paare (kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand), Schwerpunkt in Rheinebene südlich von Freiburg. Der Orpheusspötter befindet sich zwar in Ausbreitung, zählt aber noch zu den seltenen Arten (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer ungefährdeten Art (BAUER et al. 2016) mit kleinräumig hoher Dichte. Als vergleichsweise großflächiger Lebensraum mit einer langen Habitat-Tradition hat die Weinstetter Grube für den Orpheusspötter hohe Bedeutung.

Artname: Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Wegen der Expansion des Orpheusspötters und seiner Fähigkeit, neu entstandene Lebensräume schnell zu nutzen, bilden die Vorkommen in der Rheinebene südlich von Freiburg eine zusammenhängende lokale Population in günstigem Erhaltungszustand. Für das Vogelschutzgebiet "Bremgarten" stuft BIOPLAN (2016) den Erhaltungszustand als "gut" (B) ein. Gegen eine Einstufung als "hervorragend" ('A) sprechen Beeinträchtigungen durch Veränderungen in der Weinstetter Grube und durch Sukzession.

Im Managementplan wird der Erhaltungszustand auf Gebietsebene aufgrund des sehr guten Zustands der Population sowie der hervorragenden Habitatqualität der Lebensstätte als hervorragend (A) eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

- Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	unestatten
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Die in den Jahren 2018 und 2019 ermittelten zwei Revierzentren des Orpheusspötters innerhalb des Bereichs der geplanten Deponie werden direkt zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen, da sie sich im Bereich der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung und am Betriebsweg im Westteil befinden.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Weitere essentielle Teilhabitate werden nicht erheblich beschädigt oder zerstört.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Der Orpheusspötter wurde ausschließlich auf direkt zu Beginn der Vorha- benrealisierung in Anspruch zu nehmenden Flächen nachgewiesen. Eine Ansiedlung in anderen Abschnitten ist aufgrund der dortigen Habitatausstat- tung (fehlende Nistgehölze) nicht wahrscheinlich.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Der Verlust der Lebensstätten ist bei der Herstellung des Betriebsweges und der Umsetzung der Profilierungsmaßnahmen nicht vermeidbar.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unver-	

meidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden

Artname: Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	
vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen nicht gewahrt, da die Habitatansprüche im Bereich der geplanten Deponie sonst nicht erfüllt sind.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die Umsetzung der ineinander greifenden Maßnahmen K1 (temporäre Bereitstellung von Lebensräumen auf erst im weiteren Verlauf in Anspruch zu nehmenden Flächen) und K2 (Bereitstellung von dauerhaften Lebensräumen im Zuge der Rekultivierung) wird die ökologische Funktion vollständig gewahrt. Die Maßnahmen sind an den Lebensraumansprüchen des Orpheusspötters ausgerichtet.	
Maßnahme K1:	
Die Maßnahme K1 umfasst die bereits erfolgte Aufschüttung und Be- grünung von nährstoffreichem Substrat sowie die Anlage von Gehölz- strukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Totholzwällen und Baumstubben sowie das Aufschütten durchwurzelten Oberbodens aus den ersten Vorhabenflächen im Herbst/Winter 2021. Durch die Verpflanzung von Gestrüppen und Gehölzen aus der Vorhabenfläche in die Maßnahmen- fläche K1 werden die tatsächlichen Nistgehölze in die temporäre Ausgleichsfläche gebracht. Im ersten Jahr, in dem die bisherigen Habitate nicht mehr zur Verfügung stehen, sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gleichartige Lebensräume vorhanden.	
Maßnahme K2:	
Mit der Maßnahme K2 wird überwiegend als Magergrünland, meso- phytische Saumvegetation und Ruderalvegetation trockenwarmer Stand- orte ausgebildetes Offenland, durchsetzt von Gehölzbeständen, Rohboden- bereichen, Steinschüttungen, Einzelbäumen und temporären Kleinge- wässern geschaffen.	
Nach 4 Betriebsjahren und somit 9 Jahre vor der Inanspruchnahme der zentralen Anteile der temporären Maßnahmenfläche K1 im Bereich des Abschnitts 3 (Betriebsjahr 13) werden die Profilierungsbereiche südlich des Abschnitts 1 und die südlich an den Betriebsweg grenzenden Flächen rekultiviert sein; nach zwei Jahren Entwicklungszeit (Betriebsjahr 6) können sie umfassende Lebensraumfunktionen erfüllen. Nach weiteren 6 Betriebsjahren vergrößert sich der dauerhaft verfügbare Lebensraum um den Bereich des rekultivierten Abschnitts 1, der im Betriebsjahr 12 vollumfängliche Lebensraumfunktionen erfüllen wird. Hierdurch wird ein knapp 2 ha großer Lebensraum mit Ruderalvegetation und Gestrüppe als essentielle Habitatstrukturen für den Orpheusspötter zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt hat der temporäre Lebensraum noch eine Größe von knapp 3 ha. Im weiteren Verlauf wird die Maßnahmenfläche K2 sukzessive vergrößert.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werd Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Durch die Umsetzung der Maßnahme K1 und K2 wird ein vollständiger Funk gewährleistet.	tionserhalt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	

Artname: Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	;)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich der Orpheusspötter mangels Habitateignung nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei einer Herstellung der Basisabdichtung, der Anlage des Betriebswegs und der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2c).	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Orpheusspötters.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch die Maßnahme V1 "Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr" vermieden. Danach ist kein Lebensraumpotential mehr gegeben und Ansiedlungen sind ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
✓ nein4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
	nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausge-	nein ja
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.	·
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? 	·
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: □ ja 	·
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: 	·
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: □ ja 	·
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 	<i>ja</i>
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist 	<i>ja</i>
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. 	ja und 4.3) nicht er-
 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Orpheusspötters ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. 6. Fazit 6. Fazit 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat 	ja und 4.3) nicht er-

Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nester bodennah in dichter Krautschicht (SÜDBECK et al. 2005)

Schilf und Gebüsche, oft in dichtwüchsiger Ruderalvegetation brütend (z. B. Brennnessel-Dominanzbestände, auch in Goldruten-Beständen)

Langstreckenzieher, Ankunft in Brutgebieten im Mai

3 - 5 Eier, Brutdauer 10 - 14 Tage

Reviergrößen in Optimalbiotopen nur etwa 100 m², durchschnittlich 500 bis 1.000 m² (BfN 2016)

Nahrungssuche im Umkreis von ca. 100 m ums Nest (BAUER et al. 2005)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Jahr 2018 wurde der Sumpfrohrsänger an drei Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ein Brutverdacht und zwei Brutzeitfeststellungen), eine Brutzeitfeststellung erfolgte innerhalb der geplanten Deponie am südöstlichen Teil des Betriebswegs.

Auf der geplanten Deponiefläche erfolgte im Jahr 2019 kein Nachweis. Eine Brutzeitfeststellung erfolgte im Südteil der Weinstetter Grube.

Verbreitung in Baden-Württemberg

18.000 - 25.000 Paare.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer ungefährdeten Art mit geringer Individuendichte. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Sumpfrohrsängers daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Schreiben des MLR vom 30.10.2009 umfasst die lokale Population die Vorkommen im Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene". Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der landesweiten Bestandssituation als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) 	nach § 44
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder F (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ruhestätten
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Das im Jahr 2018 ermittelte Revierzentrum des Sumpfrohrsängers wird zu Beginn der Vorhabenumsetzung in Anspruch genommen, da es sich im Bereich des Betriebswegs befindet. Im Jahr 2019 erfolgte kein Nachweis im Bereich der geplanten Deponie.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä- higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Weitere essentielle Teilhabitate werden nicht erheblich beschädigt oder zerstört.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Das Revierzentrum des Sumpfrohrsängers wird zu Beginn der Vorhaben- realisierung bei der Herstellung des Betriebswegs in Anspruch genommen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Der Verlust der Lebensstätte ist bei der Anlage der Deponie nicht vermeidbar.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
In der Weinstetter Grube sind Ruderalbestände und auch kleine Schilf- röhrichte vorhanden, die dem Sumpfrohrsänger das Ausweichen er- möglichen.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Zusätzlich kann der Sumpfrohrsänger von der Anlage von Ruderalvegetation bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen K1 und K2 profitieren.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet we	rden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	

Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	;)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich der Sumpfrohrsänger mangels Habitateignung nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei der Anlage des Betriebswegs während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2c).	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Sumpfrohrsängers.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch die Freimachung des Baufelds des Betriebswegs außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden (Maßnahme V1).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Der Sumpfrohrsänger ist wenig störungsempfindlich, eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
siehe Punkt 4.2 c)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

6.2.2 Arten ohne Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs

Artname: Feldlerche (Alauda arvensis)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brütet in Grünland (v. a. Wiesen mittlerer Standorte und Extensivweiden) und Äckern (Erstbrut im Wintergetreide, Zweitbrut im Sommergetreide)

Besonders günstig sind kleinteilige Wechsel von Äckern und Grünland.

Die Pflanzendecke sollte zur Brutzeit ca. 20 cm hoch und geschlossen sein

Reviergröße 0,5-2 ha

Vertikalstrukturen werden gemieden (z. B. Gebäude, Waldränder, Hecken); Mindestabstand ca. 60 m

Siedlungsdichten 0,3-1,0 Reviere/10 ha

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche wurde in der Weinstetter Grube lediglich einmal festgestellt. Die Beobachtung ist auf den umfangreichen Brutbestand im Grünland südöstlich der Weinstetter Grube zurückzuführen.

Die Feldlerchenreviere auf dem Flugplatz konzentrieren sich in den zentralen Bereichen um die Start- und Landebahn. Insgesamt wurden im Jahr 2019 55 Reviere und im Jahr 2018 54 Reviere nachgewiesen (BIOPLAN 2019).

Verbreitung in Baden-Württemberg

Brutvogel in den von Ackerbau und Grünland geprägten Landesteilen.

85.000 - 100.000 Paare

Bedeutung des Vorkommens

Das Vorkommen auf dem ehemaligen Militärflughafen ist von landesweiter Bedeutung, da die Feldlerche hier die höchsten Dichten für den badischen Oberrhein erreicht (BIOPLAN 2019).

Artname: Feldlerche (Alauda arvensis)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Schreiben des MLR vom 30.10.2009 umfasst die lokale Population die Vorkommen im Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene". Weil in der Markgräfler Rheinebene die Faktoren wirksam sind, die zum gegenwärtigen starken Rückgang der Feldlerche führen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt; die Feldlerche wurde in der Weinstetter Grube nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es gab lediglich eine einmalige Beobachtung während der Brutzeit. Sie ist auf den umfangreichen Brutbestand im Grünland südöstlich der Weinstetter Grube zurückzuführen.

- Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnein nommen, beschädigt oder zerstört? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. 4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so nein erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Im Bereich der Deponie befinden sich keine essentiellen Teilhabitate der Feldlerche. 4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder nein sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Bezüglich der Feldlerche ist unklar, ob sie schallempfindlich ist oder eine

hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen aufweist (GARNIEL & MIERWALD [2010]).

Innerhalb des Bereichs mit vorhabenbedingten Schallimmissionen von 52 dB(A) und mehr wurden in den Jahren 2018 und 2019 keine Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrieren sich in den zentralen Bereichen um die Start- und Landebahn.

Eine Beschädigung von Habitaten durch optische Störungen erscheint unwahrscheinlich. Die Feldlerche nutzte auch während der aktiven Abbau- und der aktuell andauernden Verfüllungsphase den Militärflugplatz. Die Hügelform der Deponie löst wegen der großen Entfernung von den Revierzentren (> 200 m) und der dominanten Wirkung der bereits vorhandenen Waldränder kein zusätzliches Meideverhalten aus.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artname: Feldlerche (Alauda arvensis)		
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja	
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.		
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja	
Die ökologische Funktion wird gewahrt.		
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-	
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, weil die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.		
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:	
Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein	
Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine Brutvorkommen, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen.		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Weil die geplante Deponie von der Feldlerche nicht genutzt werden wird, ist die signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ausgeschlossen.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist ausgeschlossen.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein	
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.		

Artname: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: 2

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt unterschiedliche Lebensräume; wichtig ist lediglich eine hohe Wirtsvogeldichte (v. a. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen) (SÜDBECK et al. 2005).

Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005).

Eiablage von Anfang Mai bis Mitte Juli; Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer wirtsspezifisch 19-24 Tage (SÜDBECK et al. 2005).

Siedlungsdichte bis 1,3 Reviere / 10 ha (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Aktionsraum 30 ha - 300 ha (BAUER et al. 2005a).

Gefährdung durch klimatische Veränderungen, dadurch Desynchronisation zwischen (spät) zurückkehrenden Kuckucken und ihren inzwischen meist früher brütenden Wirtsvögeln (BAUER et al. 2016). Ferner rückläufige Bestände von Wirtsvogelarten infolge Verschlechterung des Nahrungsangebots, insbesondere an Insekten (BAUER et al. 2005a).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Kartierbereich

Im Jahr 2018 erfolgte kein Nachweis des Kuckucks in der Weinstetter Grube, im Jahr 2019 wurde die Art am Südrand nahe des Flugplatzes in einer Entfernung von 120 Metern zur geplanten Deponie nachgewiesen.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Flächendeckend verbreitet; keine größeren Verbreitungslücken vorhanden (HÖLZINGER 1997). Ein landesweiter Verbreitungsschwerpunkt ist die Oberrheinebene (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Gesamtbestand 3.000 - 4.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (kurzfristig > 50 %, langfristig > 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 6-7 % (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Da es sich um eine stark gefährdete Art in geringer Individuendichte handelt, hat das Vorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) eine lokale Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Schreiben des MLR vom 30.10.2009 umfasst die lokale Population die Vorkommen im Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)

Da die Art jedoch in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs einen Schwerpunkt ihrer Brutverbreitung besitzt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Im Bereich der geplanten Deponie wurden keine Nachweise des Kuckucks erbracht; als bevorzugte Wirtsvogelart wurde hier der Sumpfrohrsänger nachgewiesen. Dieser war am geplanten Deponiestandort in einem Jahr mit einem Brutpaar vertreten.

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Bereich der geplanten Deponie kann vom Kuckuck zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund des großen Aktionsraumes von rund 30 ha bis 300 ha ist nicht zu erwarten, dass die Zerstörung der potentiellen Nahrungshabitate zum vollständigen Entfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Kuckuck zählt zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (kritischer Schallpegel 58 dB[A]). Im Bereich des Revierzentrums sind beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Bau des Abschnitts 5 sowie beim betrieb des Abschnitts 5 jeweils Schallimmissionen von 57 dB(A) prognostiziert. Weil die hauptsächliche Gefährdungsursache des Kuckucks im Klimawandel und weniger im Verlust von Lebensräumen im Brutgebiet liegt, sind nicht alle geeigneten Reviere besetzt; es besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Verlagerung innerhalb des Reviers oder auch zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung (vgl. 4.1 f).

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.

nein

nein

nein

ja

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)		
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja	
Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Weil die hauptsächliche Gefährdungsursache des Kuckucks im Klimawandel und weniger im Verlust von Lebensräumen im Brutgebiet liegt, sind nicht alle geeigneten Reviere besetzt; es besteht die Möglichkeit zum Ausweichen.		
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-	
Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.		
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:	
Es ist ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
⊠ nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	;)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein	
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie werden sich wegen der hohen Störungsintensität keine potentiellen Wirtsvögel ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.		
Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen wären bei der Freimachung der Deponie während der Brut- und Aufzuchtzeit der Wirtsvogelarten grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch die Maßnahme V1 (Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) vermieden (vgl. 4.2 c).		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Kuckucks.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	
Die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch die Freimachung der Deponie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden (Maßnahme V1). Danach ist kein Lebensraumpotential mehr gegeben und Ansiedlungen der Wirtsvogelarten sind ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein	
Falls Nester potentieller Wirtsvogelarten durch Schallimmissionen blockiert sein sollten, sind Möglichkeiten zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung vorhanden. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kuckucks ist ausgeschlossen.		

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	
Nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

Neuntöter (Lanius collurio)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Reviergröße normalerweise 1-3 ha, ausnahmsweise bis ca. 6 ha.

Langstreckenzieher

Besiedelt übersichtliches Gelände mit offenen Bereiche mit niedrigem oder schütterem Bewuchs im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen.

Besonders günstig sind extensiv genutzte Kulturlandschaften mit kleinteiligen, durch Hecken getrennten Grünlandbereichen.

Brutplatz in Gebüschen (vorzugsweise dichte, dornige bzw. stachelige Sträucher) und Gestrüppen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Kartierbereich

Im Jahr 2019 wurden bei den Erhebungen zum vorliegenden Vorhaben zwei Reviere des Neuntöters in 140 und 150 m Entfernung südlich der geplanten Deponie festgestellt; im Jahr 2018 erfolgte ein Reviernachweis ca. 300 m südwestlich des Deponiestandorts. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Randbereiche der für die Deponie vorgesehenen Fläche zum nächstgelegenen Revier zählen.

BIOPLAN stellte im Jahr 2019 ein Revierzentrum in der lückigen Aufforstungsfläche fest, die im Südosten an den Vorhabenstandort anschließt. Das Revierzentrum ist 70 - 80 m vom Vorhabenstandort entfernt. Es ist davon auszugehen, dass das Revier Teile der Vorhabenfläche einschließt.

Verbreitung in Baden-Württemberg

10.000 - 13.000 Paare.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer ungefährdeten Art mit geringer Individuendichte. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Neuntöters daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Laut Managementplan befindet sich die Population im VSG "Bremgarten" aktuell in einem hervorragenden Zustand; die Habitatqualität ist gut und es bestehen Beeinträchtigungen in mittlerem Umfang. Daraus resultiert ein insgesamt guter (B) Erhaltungszustand auf Gebietsebene.

3.4 Kartografische Darstellung

Neuntöter (Lanius collurio)

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt (der Nachweis von BIOPLAN ist dort nicht enthalten).

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

nein

nein

nein

ja

ja

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Randbereiche der Deponie zum Nahrungshabitat des nächstgelegenen Reviers des Neuntöters in der Ersatzaufforstung (Entfernung von 70 - 80 m) zählen.

Der Verlust dieser Bereiche führt aufgrund weiterer geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld nicht zu einem vollständigen Entfall der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Revierzentren südwestlich der Vorhabenfläche befinden sich in einer Entfernung von mindestens 140 m zur geplanten Deponie. Eine Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte Störungen tritt hier nicht ein.

Bei dem Revier in der Ersatzaufforstung (Entfernung von 70 - 80 m) südöstlich des Deponiestandorts wäre eine störungsbedingte Beeinträchtigung beim Bau und Betrieb des Abschnitts 4 grundsätzlich vorstellbar. Die Basisabdichtung ist hier im Betriebsjahr 17 vorgesehen; bis dahin wird das Revier wegen der fortgeschrittenen Waldentwicklung nicht mehr existieren. In den nächsten Jahren wirkt sich die Maßnahme K1 günstig auf das Revier

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.

4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

Neuntöter (Lanius collurio)	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-
Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Neuntöter wird von der Gestaltung der Kompensationsflächen K1 und K2 profitieren.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werd Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	;)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich der Neuntöter nicht ansiedeln. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
Die Tötung von Jungtieren bzw. die Zerstörung von Gelegen im Bereich der geplanten Deponie wären grundsätzlich denkbar, sie werden aber durch eine Vergrämung (Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, Maßnahme V1) vermieden (vgl. 4.2 c).	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Neuntöters.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Die potentielle Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch die Freimachung des Baufelds außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden (Maßnahme V1).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
siehe Punkt 4.2 c)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	

Neuntöter (Lanius collurio)		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: * Baden-Württemberg: *

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Teichrohrsänger legen ihre Nester in Röhricht an. Sie besiedeln bevorzugt Altschilfbestände, die nicht unbedingt im Wasser stehen müssen (BAUER et al. 2005a).

Nach dem Nestbau wird nur noch der unmittelbare Nestbereich von wenigen Metern verteidigt.

Teichrohrsänger entfernen sich zur Nahrungssuche bis zu 500 m vom Nest, häufig jedoch nicht weiter als 50 m.

Nahrungshabitate sind angrenzende Staudenfluren und Büsche.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Kartierbereich

Aus dem Jahr 2019 liegt ein Brutverdacht in der Ersatzaufforstung unmittelbar neben der geplanten Deponie vor; im Jahr 2018 wurde die Art in der Weinstetter Grube nicht nachgewiesen.

Verbreitung in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

8.000 - 13.000 Paare.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer ungefährdeten Art mit geringer Individuendichte. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen des Teichrohrsängers daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Gemäß dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Schreiben des MLR vom 30.10.2009 umfasst die lokale Population die Vorkommen im Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene". Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der landesweiten Bestandssituation als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)		
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ru (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	uhestätten	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	nein	
Das Revierzentrum in der Ersatzaufforstung unmittelbar neben der geplanten Deponie wird nicht beschädigt oder zerstört.		
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
Es ist davon auszugehen, dass Teile der Deponie zum Nahrungshabitat des Teichrohrsängers in der Ersatzaufforstung zählen. Der Verlust dieser Bereiche führt aufgrund weiterer geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld nicht zu einem Entfall der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.		
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	ja	
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
Eine Beeinträchtigung durch Störungen ist wegen der Lage unmittelbar neben der geplanten Deponie grundsätzlich möglich.		
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein	
Die potentielle Störung ist bei der Nutzung der Deponie nicht vermeidbar.		
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja	
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.		
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja	
Das vom Vorhaben betroffene Brutpaar kann ohne Beeinträchtigung im räumlichen Zusammenhang ausweichen, da geeignete unbesetzte Reviere vorhanden sind. Im unverfüllten Teil der Weinstetter Grube gibt es gut geeignete Schilfbestände.		
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-	
nicht erforderlich		
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja		
□ nein		

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	G)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Auf den jeweils in Betrieb befindlichen Abschnitten der Deponie wird sich der Teichrohrsänger nicht ansiedeln. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen keine Bereiche auf, an denen sich der Teichrohrsänger ansiedeln könnte. Daher ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Teichrohrsängers.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Die potentielle Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln wird durch die Freimachung des Baufelds außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden (Maßnahme V1).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Teichrohrsängers ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
siehe Punkt 4.2 c)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonnen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
nen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat	

Artname: Turteltaube (Streptopelia turtur)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 2

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprüngliche (Wald-)Steppenart besiedelt die Turteltaube Mosaike aus Wald und extensiv genutztem Offenland.

Besonders günstig sind durch extensive Nutzungen geprägte Kulturlandschaftsausschnitte mit Feldgehölzen als Brutplätzen (hauptsächlich Strauch-, seltener Baumbrüter)

Nahrungssuche am Boden; auch in großer Entfernung zum Brutplatz; hauptsächliche Nahrung sind Samen und Früchte von Krautpflanzen. Die wichtigsten Nahrungshabitate sind unterschiedliche Ausprägungen von Ruderalvegetation. Bedeutend ist weiterhin die Erreichbarkeit von Gewässern mit offenen Stellen am Ufer.

Bildet keine Reviere; gedrängtes Brüten ist möglich.

Nach FLADE (1994) benötigt ein Brutpaar der Turteltaube eine Lebensraumgröße von 5 - 10 ha.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Turteltaube wurde in den Jahren 2018 und 2019 an jeweils zwei Stellen im Südteil der Weinstetter Grube in der Ersatzaufforstung im Geländestreifen zwischen der verfüllten Grube und dem Flugplatz nachgewiesen. Die Revierzentren befanden sich in 90 bzw. 110 m Entfernung zur geplanten Deponie.

Verbreitung in Baden-Württemberg

1.500 - 2.500 Paare

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer stark gefährdeten Art (BAUER et al. 2016) in geringer Dichte. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Turteltaube daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Innerhalb der Oberrheinebene lässt sich keine arealgeographisch begründete lokale Population der Turteltaube abgrenzen. Die Rheinniederung ist in geringer Dichte besiedelt. Die Rheinebene ist das landesweite Verbreitungszentrum. Wegen der Gefährdung der Turteltaube ist der Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

In Abbildung 4-18 und Abb. 4-19 des Berichts von Gaede + Gilcher (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag) ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets differenziert nach den Erfassungsjahren 2018 und 2019 dargestellt.

 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) 	nach § 44
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder I (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ruhestätten
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube. Es existieren auch keine für die Art potentiell geeigneten Habitate.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Die Turteltaube sucht auch in großer Entfernung von ihrem Brutplatz nach Nahrung, essentiell sind die Nahrungshabitate in der näheren Umgebung um das Revierzentrum. Die Revierzentren befinden sich in 90 bzw. 110 m Entfernung zur Deponie, daher ist eine Nutzung der von Ruderalvegetation eingenommenen Teile der geplanten Deponie naheliegend. Bei den avifaunistischen Erfassungen für die Deponie wurde die Turteltaube hier allerdings nicht als Nahrungsgast festgestellt; es gibt auch keine sonstigen Hinweise auf eine Funktion von Teilen der Vorhabenfläche für die Turteltaube.	
Die Inanspruchnahme der eventuellen Nahrungshabitate führt nicht zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; es bleiben umfangreiche Nahrungshabitate in der Umgebung erhalten (sonstige Teile der Weinstetter Grube oder auch Teilflächen der umgebenden Äcker mit weitgehend von Steinen bedecktem Boden, wo die Feldfrucht schütter bleibt). Außerdem wird die Art von der Maßnahme K1 profitieren, wodurch geeignete Nahrungsbereiche nahe der nachgewiesenen Revierzentren geschaffen werden.	
1.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	ja
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Die Revierzentren befinden sich in einer Entfernung von 90 bzw. 110 m zur geplanten Deponie. Garniel & Mierwald (2010) geben für die Turteltaube eine Effektdistanz von 500 m an. Diese Angabe ist für die Weinstetter Grube nicht anwendbar, weil die gegenwärtigen Verfüllungen ebenfalls eine hohe Störintensität auslösen, die der Brutansiedlung aber nicht entgegensteht.	
Ferner geben Garniel & Mierwald 58 db(A) als kritischen Schallpegel für die Turteltaube an. An einem der beiden Brutplätze wird dieser kritische Schallpegel während des Betriebs von Abschnitt 5 erreicht. Es kann daher nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass er aufgegeben wird.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja

Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert. 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die ökologische Funktion bleibt voraussichtlich auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Der Brutplatz kann kleinräumig verlagert werden, z. B. in südwestliche Randbereiche der Weinstetter Grube oder in die Waldflächen am nordwestlichen Rand des Sonderlandeplatzes. Die Nahrungsmöglichkeiten werden durch die Gestaltung der Maßnahmenflächen K1 und K2 im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert. 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es besteht keine Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen K1 und K2 wirken sich günstig auf die Turteltaube aus. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	vermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.		
ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die ökologische Funktion bleibt voraussichtlich auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Der Brutplatz kann kleinräumig verlagert werden, z. B. in südwestliche Randbereiche der Weinstetter Grube oder in die Waldflächen am nordwestlichen Rand des Sonderlandeplatzes. Die Nahrungsmöglichkeiten werden durch die Gestaltung der Maßnahmenflächen K1 und K2 im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert. 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es besteht keine Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen K1 und K2 wirken sich günstig auf die Turteltaube aus. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang		
Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Der Brutplatz kann kleinräumig verlagert werden, z. B. in südwestliche Randbereiche der Weinstetter Grube oder in die Waldflächen am nordwestlichen Rand des Sonderlandeplatzes. Die Nahrungsmöglichkeiten werden durch die Gestaltung der Maßnahmenflächen K1 und K2 im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert. 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es besteht keine Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen K1 und K2 wirken sich günstig auf die Turteltaube aus. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5	ja	
maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es besteht keine Notwendigkeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen K1 und K2 wirken sich günstig auf die Turteltaube aus. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. Der Brutplatz kann kleinräumig verlagert werden, z. B. in südwestliche Randbereiche der Weinstetter Grube oder in die Waldflächen am nordwestlichen Rand des Sonderlandeplatzes. Die Nahrungsmöglichkeiten werden durch die Gestaltung der Maßnahmen-		
Die Maßnahmen K1 und K2 wirken sich günstig auf die Turteltaube aus. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	, , ,	-	
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: □ ja □ nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		den kann:	
□ ja □ nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.		
 ✓ nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? 	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ ja		
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?			
Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Turteltaube geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein	
höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren		
Woil die geplante Deposie von der Turteltaube nicht geputst werden wird	4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
ist die signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ausgeschlossen.			
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
□ ja	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
⊠ nein			
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja		
Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Turteltaube ist ausgeschlossen.	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	nein	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der	nein	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der		

Artname: Turteltaube (Streptopelia turtur)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Triel (Burhinus oedicnemus)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: 0 Baden-Württemberg: 0

Der Triel brütete nach dem Aussterben im 19. Jahrhundert erstmals wieder 2011 in Baden-Württemberg (und damit in der gesamten Bundesrepublik). Als die Roten Listen erstellt wurden, war er noch nicht als regelmäßiger Brutvogel einzustufen; daher wird er in der bundes- und landesweiten Roten Liste noch als "ausgestorben oder verschollen" geführt.

Messtischblatt

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich Art der Halbwüsten und Steppen mit niedriger, schütterer Vegetation.

Brütet im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" wie im benachbarten Elsaß, von dem ausgehend die Ansiedlungen erfolgten, in Äckern, wo der hohe Steinanteil des Substrats den Aufwuchs einschränkt.

Kurzstreckenzieher (Mittelmeergebiet).

Siedlungsdichten 0,5 - 1 Paar / km² (in besonders günstigen Gebieten bis 3 Paare / km², im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" bis 0,75 Paare / km²).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

l nachgewiesen	□ potenziell möglic

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet erfolgten keine Nachweise des Triels; es umfasste auch keine Trielhabitate in Form von Äckern mit hohem Steinanteil des Bodens. In Abbildung 10-1 im Anhang sind die Brutzeitvorkommen des Triels in den Jahren 2011 bis 2016 dargestellt.

Nachweise gibt es auch aus der ca. 48 km² großen Ackerflur in der Vogelschutzgebiets-Teilfläche zwischen der Weinstetter Grube und Bremgarten, an die südlich der geplante Deponiestandort anschließt (das Revier war nur im Jahr 2011 besetzt, seitdem nicht mehr; schriftliche Mitteilung von Herrn Bickel, RP Freiburg). Auch bei den Untersuchungen durch SFN gab es in der Brutzeit 2018 zumindest in der Südwesthälfte dieses Teilgebiets und damit im dem Vorhaben benachbarten Bereich keine Hinweise auf eine Anwesenheit des Triels.

Laut Managementplan brüten im gesamten Vogelschutzgebiet "Bremgarten" bis zu sechs Paare des Triels. Schwerpunkte des Vorkommens sind die Bereiche östlich und südöstlich von Grißheim.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Das Vorkommen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" ist das einzige in Baden-Württemberg.

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer Art mit nur wenigen Brutpaaren in Baden-Württemberg; das Vorkommen ist in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) daher von landesweiter Bedeutung.

Artname: Triel (Burhinus oedicnemus)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population besiedelt das Vogelschutzgebiet "Bremgarten". Der Erhaltungszustand ist laut Managementplans gut (B), da seit dem Erstnachweis im Jahr 2011 regelmäßig Bruten beobachtet wurden.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Brutzeitvorkommen in den Jahren 2011-2016 sind in der Abbildung 10-1 im Anhang dargestellt. Das Revier in der nördlichen Teilfläche war nur im Jahr 2011 besetzt, seitdem nicht mehr.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Triels. Es existieren auch keine für die Art potentiell geeig-

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

nein

Ruhestätten des Triels. Es existieren auch keine für die Art potentiell geeigneten Habitate.

nein

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist nicht auszuschließen, dass der Triel durch die veränderte Oberflächenform der Deponie die angrenzenden Ackerflächen zeitweilig zur Nahrungssuche meidet. Es wird aber eine Gewöhnung eintreten, wonach die Nutzung wieder uneingeschränkt erfolgt. Der Triel kommt auch in hügeligen Landschaften vor, z. B. der nordfranzösischen Picardie.

Sofern der Triel die angrenzenden Äcker zur Nahrungssuche nutzt, ist es wegen des geringen Anteils an potentiellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erlischt. Das Revierzentrum in den angrenzenden Ackerflächen war zudem nur im Jahr 2011 besetzt und seitdem nicht mehr.

nein

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine baubedingte Störung des Triels im Zuge der Verlegung der Sickerwasserableitung entlang der Landesstraße 134 am Westrand des im Jahr 2011 besetzten Trielreviers kann nicht ausgeschlossen werden. Die Störung könnte zu einer Meidung der angrenzenden Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen.

Die potentielle Blockierung für die Dauer einer Brutsaison führt nicht zu einer Beeinträchtigung, weil ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung durch Brutplatzverlagerung innerhalb des Reviers möglich ist.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artname: Triel (Burhinus oedicnemus)	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
Beeinträchtigungen des Triels durch Bau und Anlage der Deponie sind unwahrscheinlich. Weil es zwischen der Weinstetter Grube und Bremgarten großflächig Äcker mit steinigem Substrat gibt, wäre ein Ausweichen bei Bedarf möglich.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-
CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, weil die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Es entstehen keine Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	G)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Da die Vorhabenfläche vom Triel nicht genutzt wird, ist die Verletzung oder Tötung ausgeschlossen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Weil der geplante Deponiestandort keine Habitatfunktionen für den Triel erfüllt, ist die signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ausgeschlossen.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Artname: Triel (Burhinus oedicnemus)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Falls Revierzentren aufgrund der veränderten Oberflächenform und / oder der baubedingten Störungen im Zuge der Verlegung der Sickerwasserableitung zeitweilig blockiert sein sollten, sind Möglichkeiten zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung durch Brutplatzverlagerung vorhanden. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Triels ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vo nen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Wachtel (*Coturnix coturnix***)**

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 8011

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Äcker und Grünland, außerdem in Ruderalfluren.

Bodenbrüter; Nest immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt.

wahrscheinlich 1 Jahresbrut, Zweitbrut aber möglich

Lang- bzw. Kurzstreckenzieher (SÜDBECK 2005)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Wachtel kommt in der Weinstetter Grube nicht vor.

Auf dem Sonderlandeplatz wurde die Wachtel von BIOPLAN regelmäßig nachgewiesen. Im Randbereich wird während des Betriebs der parallelen Betriebs des Abschnitts 4 und Bau des Abschnitts 5 sowie während des Betriebs des Abschnitts 5 der kritische Schallpegel der Wachtel von 52 dB(A) überschritten; während des parallelen Betriebs des Abschnitts 3 und Bau des Abschnitts 4 ist die Überschreitung auf die Bereiche unmittelbar am Weg begrenzt. Innerhalb des Immissionsbereichs wies BIOPLAN 1 Revier im Jahr 2006 sowie ein einmalig rufendes Exemplar im Jahr 2016 nach.

Verbreitung in Baden-Württemberg

1.000 - 3.000 Paare.

Die Wachtel brütet in Baden-Württemberg in allen Landesteilen in der Feldflur bis auf 1.100 m ü NN.

Bedeutung des Vorkommens

Das Vorkommen auf dem ehemaligen Militärflughafen ist von regionaler Bedeutung, da es sich um ein Vorkommen einer Art der Vorwarnliste mit überdurchschnittlicher Dichte handelt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population besiedelt das Vogelschutzgebiet "Bremgarten". Der Erhaltungszustand ist laut Managementplan gut (B), da die Habitatqualität insgesamt gut ist und regelmäßige, teils häufige Nachweise im Gebiet erfolgen.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise der Wachtel sind BIOPLAN (2019) entnommen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Artname: Wachtel (Coturnix coturnix)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Rt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	uhestätten
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel. Es existieren auch keine für die Art potentiell geeigneten Habitate.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Im Bereich der Deponie befinden sich keine essentiellen Teilhabitate der Wachtel.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Die Wachtel zählt zu den besonders schallempfindlichen Arten mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
Im Bereich der vorhabenbedingten Schallimmissionen von 52 dB(A) befand sich im Jahr 2006 ein Revierzentrun der Wachtel. In den nachfolgenden Jahren wurden keine Revierzentren innerhalb des Schallwirkraums des Vorhabens nachgewiesen.	
Generell besteht die Möglichkeit der kleinräumigen Verlagerung der Revierzentren, da sich die Wachtel nicht durch Revierbindung und Brutorttreue auszeichnet.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
Die ökologische Funktion des potentiell aufgrund vorhabenbedingter Schall- immissionen zeitweilig nicht nutzbaren Revierzentrums bleibt durch klein- räumige Verlagerung des Nistplatzes bestehen.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	-
CEF-Maßnahmen sind nicht nötig, weil die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.	

Artname: Wachtel (Coturnix coturnix)	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	G)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich keine für die Wachtel geeigneten Habitate, daher ist das Verletzen oder Töten von Exemplaren ausgeschlossen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Weil die geplante Deponie von der Wachtel nicht genutzt werden wird, ist die signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ausgeschlossen.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Falls Schallimmissionen zur Blockierung führen sollten, sind Möglichkeiten zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung durch Brutplatzverlagerung vorhanden, da sich die Wachtel nicht durch Revierbindung und Brutorttreue auszeichnet. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wachtel ist ausgeschlossen.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-
Es gibt keine Veranlassung für Vermeidungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	

Artname: Wachtel (Coturnix coturnix)
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehe- nen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

7 Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Flächenumfangs zur Lebensraumgestaltung

Die Maßnahmen müssen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller europäisch geschützter Arten weiterhin gewährleisten. Dies sind die Zauneidechse, die Kreuzkröte und mehrere Vogelarten. Möglicherweise kommt auch die Schlingnatter vor.

Der Bestand der Zauneidechse am geplanten Deponiestandort wird auf Grundlage der Nachweise und der Lebensraumeignung auf ca. 50 männliche Exemplare geschätzt. Bei optimaler Habitatgestaltung muss die Ausgleichsfläche 7.500 m² groß sein. Der gleiche Flächenbedarf wird für die Schlingnatter und die Kreuzkröte angenommen.

Für den Flussregenpfeifer (3 Brutpaare) ist eine Maßnahme in einer Abbaustätte erforderlich.

Für die weiteren Vögel müssen die ökologischen Funktionen der folgenden betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden (je Art die höhere Zahl der beiden Erfassungsjahre):

- 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dorngrasmücke,
- 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer,
- 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Orpheusspötters und
- 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Sumpfrohrsängers.

Die Herleitung des Flächenbedarfs erfolgt anhand der Betrachtung einer Referenzfläche, die sich unmittelbar südlich der geplanten Deponie befindet (vgl. nachfolgende Abbildung). Diese Referenzfläche ist in nahezu gleicher Weise wie die Vorhabenfläche von Vögeln besiedelt (angegeben ist auch hier jeweils die höhere Anzahl aus den beiden Erfassungsjahren):

- 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dorngrasmücke,
- 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer,
- 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Orpheusspötters und
- 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Sumpfrohrsängers.

Die Referenzfläche ist 3 ha groß. Dementsprechend muss die vorgezogene Ausgleichsfläche mindestens 3 ha umfassen.

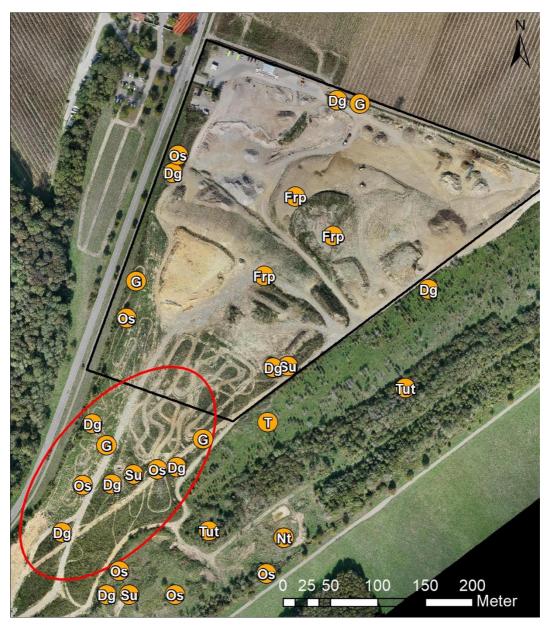


Abbildung 7-1. Referenzfläche zur Herleitung des Flächenbedarfs für die Vögel (rote Umrandung: Referenzfläche, schwarze Umrandung: geplante Deponie, orange Punkte: Revierzentren mit Angabe der Artkürzel [Dg = Dorngrasmücke, Frp = Flussregenpfeifer, G = Goldammer, Os = Orpheusspötter, Su = Sumpfrohrsänger, T = Tut = Turteltaube].

7.2 Maßnahmenübersicht

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände wird durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden.

Vermeidungsmaßnahmen sind Umsiedlungen, die Errichtung von Reptilien- und Amphibiensperren sowie die Beschränkung der Entfernung von Gehölzen sowie des Bodenabtrags auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nach vorheriger Umsiedlung von Tieren).

Der vorgezogene Ausgleich für den Flussregenpfeifer erfolgt in einer Abbaustätte. Wegen der räumlichen Lage und der Kombinationsmöglichkeit mit der Förderung anderer, seltener Arten (insbesondere Deutsche Tamariske) wäre die 1,5 km nordwestlich des Vorhabens liegende Kiesgrube Bremgarten besonders geeignet. Der vorgezogene Ausgleich kann wegen der Mobilität des Flussregenpfeifers auch in größerer Entfernung erbracht werden, z. B. im Steinbruch Merdingen.

Der vorgezogene Ausgleich für die weiteren Arten erfolgt durch temporäre Maßnahmen auf Teilflächen des geplanten Deponiestandorts, die erst in etlichen Jahren für die Deponie in Anspruch genommen werden, und durch Biotopanlagen im Zuge der Rekultivierung. Die ersten Abschnitte der Deponie werden bereits 10 Jahre vor der Inanspruchnahme der letzten Teilflächen der temporären Ausgleichsfläche (Betriebsjahr 19) rekultiviert. In diesem Zeitraum gibt es sowohl temporäre als auch dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen. Der Gesamtumfang der Maßnahmen ist zu jeder Zeit groß genug, um alle ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich zu erfüllen.

Mit den temporären Ausgleichsmaßnahmen werden überwiegend Ruderalbiotope mit Gehölzbeständen und Gestrüppen nachgebildet, wie sie auf den von Vegetation eingenommenen Teilen der Vorhabenfläche überwiegen; sie sind die hauptsächliche Lebensgrundlage der vom Vorhaben betroffenen europäisch geschützten Arten. Für die Kreuzkröte werden Fortpflanzungsmöglichkeiten geschaffen. In geringerem Umfang werden Saumvegetation und vegetationsarme Trocken- und Magerbiotope für zwar nicht europäisch geschützte, aber besonders seltene und bestandsbedrohte Insektenarten angelegt.

Die temporäre Ausgleichsmaßnahme wird auf den aufgefüllten nordöstlichen Teilflächen des Deponiestandorts durchgeführt. Das Substrat ist als Basis der geplanten Deponie eben, humusfrei und stark verdichtet; daher ist Pflanzenwuchs nur in geringem Umfang möglich. Die Entwicklung von Ruderal- und auch von Saumvegetation setzt das vorherige Einbringen nährstoff- und humushaltigen Substrats voraus.

Im Herbst/Winter 2020 wurde auf Teilflächen solches Substrat in Form einer ca. 0,5 m hohen Aufschüttung ausgebracht; auf der mit Ruderalarten angereichertes Magergrünland entwickelt wird. Weiterhin erfolgte eine Aufschüttung mit nährstoffarmem Substrat sowie die Anlage von Gehölzstrukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Totholzwällen und Baumstubben im Februar 2021. Dieser zentrale Teil der Maßnahmenfläche K1 wird im Jahr 2021 als Lebensstätte von Zauneidechse und Kreuzkröte (Jahreslebensraum) geeignet sein, die von den zuerst in Anspruch zu nehmenden Teilen der Vorhabenfläche hierher umgesiedelt werden.

Im Winterhalbjahr vor Beginn der Deponienutzung wird der humushaltige Oberboden einschließlich vermehrungs- und regenerationsfähiger Pflanzenteile von den zuerst in Anspruch zu nehmenden Teilen der Vorhabenfläche abgegraben; dies ist nach der Umsiedlung der Eidechsen und Kreuzkröten ohne Gefahr des artenschutzrechtlichen

Tötungstatbestands möglich. Der abgegrabene Oberboden wird um den bereits im Herbst/Winter 2020/2021 gestalteten Bereich aufgehäuft. Gehölze und Gestrüppe werden von der Vorhabenfläche in Form dreier Hecken hierher verpflanzt. Dadurch werden die Lebensstätten, die für die ersten Vorhabenbestandteile in Anspruch genommen werden, gleichartig in geringer Entfernung hergestellt. Sie stehen den betroffenen Arten in der Aktivitätsphase im Betriebsjahr 1 vollumfänglich zur Verfügung, so dass die Kontinuität der Lebensraumfunktionen gewahrt ist. Die Gesamtfläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche K1 umfasst ca. 3,17 ha.

Die Rekultivierung des Deponierungsbereichs erfolgt in fünf Abschnitten. Die Deponie wird als überwiegend von blütenreichem Grünland mit eingestreuten Gehölzbeständen sowie mit Saumvegetation und gehölzarmen trockenwarmen Lebensräumen eingenommener Bereich gestaltet. Auf den ersten, nach 4 (Profilierungsbereich und Flächen südlich des Betriebsweges), 9 (rekultivierter Abschnitt 1) bzw. 14 Jahren (rekultivierter Abschnitt 2) für die Maßnahme K2 ("Bereitstellung dauerhafter Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung") zur Verfügung stehenden Bereichen im Südwestteil des Deponiebereichs (insgesamt ca. 3,25 ha) wird auch in großem Umfang Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte und Saumvegetation angelegt (1,36 ha), damit die Habitatqualität des Orpheusspötters unvermindert bleibt, wenn erste Teile der temporären Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden.

Für die späteren Rekultivierungsabschnitte ist ein Offenland-Mosaik aus Magergrünland, mesophytischer Saumvegetation und Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte, durchsetzt von Gehölzbeständen, Rohbodenbereichen, Steinschüttungen, Einzelbäumen und temporären Kleingewässern geplant.

7.3 Gestaltung der Maßnahmenflächen und zeitliche Abfolge

Die Maßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der geplanten Deponie erfolgen. Hierzu werden die Bereiche der geplanten Deponie, die noch nicht genutzt sind und die Bereiche, deren Nutzung bereits abgeschlossen ist, gemäß den Ansprüchen der derzeit vorkommenden Vogelarten und der Zauneidechse gestaltet. Der Übergang von den temporären zu den dauerhaften CEF-Flächen ist in den Abbildungen 3.1-2 bis 3.1-12 dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die verfügbaren Größen der Kompensationsflächen für die geplanten Betriebsjahre der Deponie zusammengestellt.

Tabelle 7.3-1. Verfügbaren Größen der Kompensationsflächen für die geplanten Betriebsjahre.

Zeitraum	Abschnitt 1 [m²]	Randdammbereich west* [m²]	Abschnitt 2 [m²] (kleiner Teil K1 temp.)	Abschnitt 3 [m²] (überwiegend K1 temp.)	Abschnitt 4 [m²] (K1 temp.)	Randdammbereich ost [m²]	Abschnitt 5 [m²] (Nordhälfte K1 temp.)	∑ temp. CEF-Fläche (K1) [m²]	∑ dauerh. CEF-Flächen (Rekult. = K2) [m²]	Σ K1 + K2 [m²]
0			Entwick- lung	Entwick- lung	Entwick- lung		Entwick- lung	Entwick- lung		
1 (Jahr 1-3)	х	х	1.790	13.565	8.810		7.505	31.670		31.670
2 (Jahr 4+5)	х	Entwick- lung	1.790	13.565	8.810		7.505	31.670		31.670
3 (Jahr 6)	х	8.760	1.790	13.565	8.810		7.505	31.670	8.760	40.430
4 (Jahr 7-9)	х	8.760	х	13.565	8.810		7.505	29.880	8.760	38.640
6 (Jahr 10+11)	Entwick- lung	8.760	х	13.565	8.810		7.505	29.880	8.760	38.640
8 (Jahr 12)	10.410	8.760	х	13.565	8.810		7.505	29.880	19.170	49.050
9 (Jahr 13+14)	10.410	8.760	х	х	8.810		7.505	16.315	19.170	35.485
10 (Jahr 15+16)	10.410	8.760	Entwick- lung	х	8.810		7.505	16.315	19.170	35.485
11 (Jahr 17+18)	10.410	8.760	13.350	x	x	x	7.505	7.505	32.520	40.025
12 (Jahr 19+20)	10.410	8.760	13.350	Entwick- lung	х	Entwick- lung	х		32.520	32.520
13 (Jahr 21)	10.410	8.760	13.350	7.250	x	1.040	x		40.810	40.810
14 (Jahr 22+23)	10.410	8.760	13.350	7.250	Entwick- lung	1.040	х		40.810	40.810
15 (Jahr 24-39)	10.410	8.760	13.350	7.250	13.700	1.040	х		54.510	54.510
16 (Jahr 40+41)	10.410	8.760	13.350	7.250	13.700	1.040	Entwick- lung		54.510	54.510
17 (Jahr 42)	10.410	8.760	13.350	7.250	13.700	1.040	36.010		90.520	90.520

^{*} mit Restfläche südlich der Ringstraße

Im Folgenden werden die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

Ma	Maßnahme-Nr.: V1					
Ве	zeichnung: \	ergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr				
1	Art der Maßn	ahme				
	Natura 2000 (§ 3	4 BNatSchG):				
	Vermeidung	Schadensbegrenzende Maßnahme				
	Besonderer Arte	enschutz (§ 44 BNatSchG):				
	Vermeidung	☐ CEF-Maßnahme				
	Eingriffsregelun	g (§ 15 BNatSchG):				
	Vermeidung	☐ Kompensation				

Bezeichnung: Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG).

Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Vermeidung der Tötung und der Zerstörung von Entwicklungsformen der Zauneidechse und der Kreuzkröte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Reptilien und Amphibien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Die Beseitigung potentieller Vogelnistgehölze in der Vorhabenfläche sowie die Freimachung der Eingriffsbereiche (Basisabdichtungs-Bereiche, Ringstraße, Deponieinfrastruktur, Bereiche mit Profilierungsmaßnahmen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel und der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse und der Kreuzkröte. Sie werden zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt.

Durch die Bauzeitenbeschränkung wird die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden. Mit der Herstellung der Basisabdichtung und der Ringstraße und der Durchführung der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung geht das Lebensraumpotential verloren; ab dann sind Ansiedlungen ausgeschlossen.

Zum Ausschluss von Brutansiedlungen des auf vegetationsarmen Pionierflächen brütenden Flussregenpfeifers muss eine Planierung und Verdichtung von Flächen, auf denen die Basisabdichtung herzustellen ist, erfolgen. Die Maßnahmen müssen vor der Revierbesetzung durchgeführt werden.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

5 Lage der Maßnahme

schrittweise auf der gesamten Vorhabenfläche, vgl. Plan 1 zum LBP.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Nicht erforderlich.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -

Ma	ßnahme-Nr.: V2
Be	zeichnung: Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun
1	Art der Maßnahme
	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):
	☐ Vermeidung ☐ Schadensbegrenzende Maßnahme
	Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):
	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung
	Vermeidung des Tötens und Verletzens europäisch geschützter Reptilien sowie der Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Reptilien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
	Vermeidung des Tötens und Verletzens der Kreuzkröte sowie der Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Amphibien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
	Der Bereich der geplanten Deponie umfasst ca. 50 Männchenreviere der Zauneidechse. Die Kreuzkröte nutzt temporäre Wasseransammlungen als Laichgewässer und Teile der geplanten Deponie als Landlebensräume.
	Als vorgezogener Ausgleich werden zunächst temporäre, im weiteren Verlauf dauerhafte Lebensräume angelegt, zu denen die Zauneidechsen und die Kreuzkröten umgesiedelt werden (vgl. Maßnahmen K1, K2, K3, V3 und V4). Die Abzäunung dient zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen und Kreuzkröten aus umgebenden Flächen in die durch die Umsiedlung frei gewordenen Lebensräume und zur Vermeidung der Abwanderung von der Zielfläche der Umsiedlung.
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang
	Die erste Zielfläche der Umsiedlung, die Maßnahmenfläche K1 wird mit Ausnahme der westlichen Ausbuchtung vollständig mit einem Reptilienzaun umgeben, um eine Abwanderung der umgesiedelten Exemplare von Zauneidechse und Kreuzkröte zu verhindern (vgl. nachfolgenden Abbildung).
	Für die erste Umsiedlungsphase der Zauneidechse im Jahr 2021 wird der zentrale Teil der Maßnahmenfläche, der bereits im Herbst 2020 gestaltet wurde, gezäunt. Nach Abschluss der Gestaltung der gesamten Maßnahmenfläche K1 wird der Zaun an den Außenrand der Fläche verschoben. Außerhalb der Zäunung verbleibt der ca. 0,18 ha große Bereich der Fläche K1, der innerhalb des Böschungsfußes der Basisabdichtung des Abschnitts 2 liegt (vgl. nachfolgende Abbildung). Der Flächenanteil ist für die Kreuzkröte und die Zauneidechse nicht erforderlich, für die Vögel ist er trotzdem nutzbar.
	Um eine erneute Besiedlung des Vorhabenbereichs zu verhindern, wird die Vorhabenfläche am Südrand zu den außerhalb der Deponie verbleibenden Teilen der Weinstetter Grube abgesperrt. Der Zaun wird im Osten bis ins Gestrüpp und im Westen entlang des Radwegs ca. 10 m nach Süden geführt.

Bezeichnung: Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun



Abbildung 7.3-1. Zaunverlauf im Bereich der temporären Ausgleichsfläche (hellgrün; Tümpel: blauer Punkt) sowie am Südrand der Deponiefläche.

Vor der Herstellung der Basisabdichtung des Abschnitts 3 (13. Betriebsjahr) im Bereich des temporären Lebensraumes wird die Umzäunung der Maßnahmenfläche K1 um einen weiteren Zaun zwischen den Abschnitten 3 und 4 bzw. 5 ergänzt. Auch Teile des zu diesem Zeitpunkt bereits rekultivierten Deponiebereichs werden abgezäunt, um eine Einwanderung in die aktiven Deponieabschnitte zu verhindern (vgl. nachfolgende Abbildung). Im Folgenden werden die Eidechsen aus dem Bereich des Abschnitts 3 gefangen und auf die bereits rekultivierten Abschnitte verbracht.

Falls Kreuzkröten aus der Vorhabenfläche auf die Maßnahmenfläche K1 umgesiedelt wurden - dies ist bei der Umsiedlung von mehr als 20 Exemplaren vorgesehen, da nicht unterstellt werden kann, dass die Lebensraumkapazität des nicht verfüllten Grubenteils für mehr zusätzliche Exemplare ausreicht (vergleiche Maßnahmenblatt V4 - Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten), werden diese gefangen und in den Bereich des Gewässers auf der Maßnahmenfläche K2 umgesiedelt.

Bezeichnung: Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun

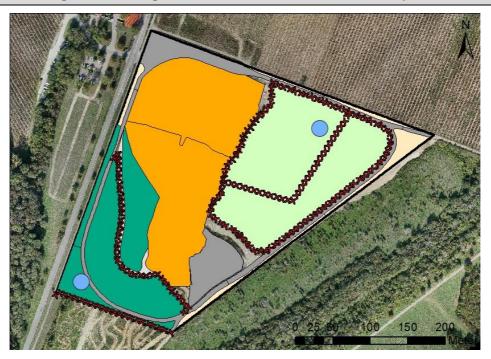


Abbildung 7.3-2. Zaunverlauf im Bereich der temporären Ausgleichsfläche (hellgrün; Tümpel: blauer Punkt), am Südrand der Deponiefläche sowie innerhalb des bereits rekultivierten Bereichs (dunkelgrün, Tümpel: blauer Punkt) (aktiver Deponiebereich orange).

Vor der Herstellung der Basisabdichtung des Abschnitts 4 (17. Betriebsjahr) im Bereich des temporären Lebensraumes werden alle dort vorkommenden Zauneidechsen in die dauerhaften Lebensräume (Maßnahme K2, zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Zäunung ca. 2,5 ha groß) umgesiedelt; eine weitere Zäunung der Maßnahmenfläche K1 ist verzichtbar. Die Zäunung am Südrand der Deponie entfällt, da alle Zauneidechsen aus der Vorhabenfläche auf die Maßnahmenfläche K2 umgesiedelt wurden. Eine Einwanderung von Tieren aus dem unverfüllten Teil der Weinstetter Grube ist nun unschädlich (vgl. nachfolgende Abbildung).

Bezeichnung: Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun



Abbildung 7.3-3. Zaunverlauf im Bereich des bereits rekultivierten Bereichs (dunkelgrün); die Zäunung der temporären Ausgleichsfläche K1 entfällt (aktiver Deponiebereich orange).

Nach Herstellung der Oberflächenabdichtung des Abschnitts 4 erfolgt eine Abzäunung der Fläche im Nordosten mit dem Versickerungsbecken zur Ringstraße hin, da das Gewässer ab diesem Zeitpunkt aufgrund der Wasserzufuhr aus dem oberflächenabgedichteten Abschnitt Funktionen für die Kreuzkröte erfüllen kann. Die Abzäunung soll in größtmöglichem Umfang verhindern, dass Kreuzkröten auf der Betriebsstraße überfahren werden und, dass sie in das für die Art attraktive Baufeld einwandern. Weiterhin wird der Zaunverlauf entsprechend des Rekultivierungsfortschritts angepasst (vgl. nachfolgende Abbildung).

Bezeichnung: Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun



Abbildung 7.3-4. Zaunverlauf im Bereich des bereits rekultivierten Bereichs (dunkelgrün), weiterhin Zäunung des Bereichs mit Versickerungsbecken (aktiver Deponiebereich orange).

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Nach der Gestaltung der zentralen Teile der Maßnahmenfläche K1 im Herbst/Winter 2020/2021wird der Bereich umzäunt. Vor dem Beginn der Umsiedlung im Frühjahr 2021 wird auch der Zaun am Südrand der Deponie gestellt. Vor Herstellung der Basisabdichtung des Abschnitts 3 bzw. des Abschnitts 4 werden diese mittels Zaun vom verbleibenden Teil der Maßnahmenfläche K1 getrennt; vor Herstellung der Basisabdichtung des Abschnitts 5 wird das nordöstliche Versickerungsbecken zur Ringstraße hin abgesperrt.

5 Lage der Maßnahme

Die Trassen der Zäune sind in Plan 1 zum LBP eingezeichnet.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Während der Aktivitätszeit der Reptilien und der Kreuzkröte (Mitte März bis Ende Oktober) werden die Zäune in mindestens zweiwöchigem Turnus kontrolliert und bedarfsweise wieder instandgesetzt oder freigeschnitten.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Umsiedlung und Vergrämen von Reptilien (V3)

Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (V4)

Temporäre Bereitstellung von Lebensräume (K1)

Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (K2)

Ma	Maßnahme-Nr.: V3			
Ве	zeichnung: Umsiedlung und Vergrämen von Reptilien			
1	Art der Maßnahme			
	Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):			
	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):			
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung			
	Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Tötung von Zauneidechsen sowie potentiell vorkommenden Schlingnattern und der Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).			
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Reptilien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).			
	Teile der Vorhabenfläche sind von Zauneidechsen und potentiell auch von Schlingnattern besiedelt. Insgesamt wird von 50 Männchenrevieren der Zauneidechse ausgegangen.			
	Als vorgezogener Ausgleich werden neue Lebensräume angelegt, zu denen die Reptilien umgesiedelt werden (vgl. Maßnahmen K1 und K2). Teilweise sind Abzäunungen zur Vermeidung der Ein- und Abwanderung von Reptilien notwendig (vgl. Maßnahme V2).			
2	Deschreibung der McCnehme inklusive McCnehmenumfeng			

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

In der Aktivitätsphase des Jahres 2021 werden die Zauneidechsen und, sofern vorhanden, die Schlingnattern aus der Vorhabenfläche umgesiedelt. Im Bereich der Ringstraße erfolgt parallel eine Vergrämung durch die Entfernung der Strukturen, die eine Lebensraumeignung für Zauneidechsen bedingen.

Die Umsiedlung bereits im Jahr 2021 ist Voraussetzung dafür, dass im Winterhalbjahr 2021/2022 durchwurzelter Oberboden, Gestrüppe und Gehölze aus den zuerst in Anspruch zu nehmenden Flächen in die temporären Ausgleichsflächen gebracht werden können; dies ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände insbesondere beim Orpheusspötter erforderlich.

Vor der anstehenden Umsiedlung werden im freizumachenden Abschnitt künstliche Verstecke, sogenannte "Schlangenbretter" ausgebracht, die auch von Schlingnattern gut angenommen werden. Die Schlangenbretter werden somit zusammen mit der Gestaltung der Fläche der Maßnahme K1 ausgebracht, die mit 2 Jahren Vorlauf als Entwicklungszeit erfolgt. Das Ausbringen mit zeitlichem Vorlauf erfolgt auf allen Abschnitten der Vorhabenfläche, inklusive der Maßnahmenfläche K1.

Um eine erneute Besiedlung des Vorhabenbereichs aus den außerhalb der Deponie verbleibenden Teilen der Weinstetter Grube zu verhindern, wird am Südrand der geplanten Deponie ein Zaun gestellt (vgl. Maßnahme V2). Auch die Zielfläche wird umzäunt, um eine Abwanderung der umgesiedelten Exemplare zu verhindern.

Im weiteren Verlauf des Vorhabens müssen die Zauneidechsen wieder aus der temporären Ausgleichsfläche K1 umgesiedelt werden, wenn diese für die nächsten Bauabschnitte der Deponie herangezogen wird. Zielfläche dieser späteren Umsiedlung sind die dann bereits rekultivierten ersten Abschnitte (Maßnahme K2). Die Bereiche der temporären Kompensationsfläche, aus der Eidechsen umgesiedelt werden (Abschnitt 3), müssen ab Beginn der jeweiligen Umsiedlung gezäunt werden, um neuerliche Einwanderungen zu verhindern. Nach der Umsiedlung der Eidechsen aus dem Abschnitt 3 und dessen Basisabdichtung werden alle noch auf der Maßnahmenfläche K1 vorhandenen Eidechsen gefangen und in die rekultivierten Abschnitte umgesiedelt (Betriebsjahr 15 und 16).

Bezeichnung: Umsiedlung und Vergrämen von Reptilien

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Ausbringung künstlicher Verstecke:

Die künstlichen Verstecke werden in den zu Beginn in Anspruch zu nehmenden Bereichen im Frühjahr 2021 ausgebracht (Abschnitt 1, Flächen mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung, Randwall, Ringstraße, Restflächen).

Innerhalb der Maßnahmenfläche K1 werden künstliche Verstecke im Abschnitt 3 im Jahr 10 nach Beginn der Deponienutzung, im Abschnitt 4 und 5 im Jahr 14 nach Beginn der Deponienutzung ausgebracht.

Umsiedlungs-Zielflächen:

Die derzeit die geplante Deponie besiedelnden Zauneidechsen werden in den temporären Lebensraum der Maßnahme K1 im nordöstlichen Teil der für die Deponie vorgesehenen Fläche umgesiedelt.

Im weiteren Verlauf werden die Tiere dann schrittweise in den dauerhaften Lebensraum der Maßnahme K2 umgesiedelt.

Funktion

Mit der Maßnahme werden die Tötung von Reptilien sowie die Zerstörung von Entwicklungsstadien vermieden.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Umsiedlungen aus den derzeit besiedelten Lebensräumen erfolgen im Jahr 2021. Die Umsiedlungen aus dem temporären Lebensraum in den Abschnitten 3, 4 und 5 erfolgen schrittweise gemäß der Inanspruchnahme.

5 Lage der Maßnahme

Die Flächen, von denen Reptilien abzufangen sind, sind die besiedelten Bereiche im Südwestteil der Deponie, im weiteren Verlauf dann auch die temporären Lebensräume im Nordostteil der Deponie.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (V2)

Temporäre Bereitstellung von Lebensräume (K1)

Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (K2)

Maßnahme-Nr.: V4

Bezeichnung: Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten

1 Art der Maßnahme

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Ма	Maßnahme-Nr.: V4		
Ве	zeichnung: Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten		
	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):		
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung		
	Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Tötung von Kreuzkröten und der Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).		
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Amphibien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).		
	Teile der Vorhabenfläche sind von der Kreuzkröte besiedelt; temporäre Wasseransammlungen dienen als Laichgewässer.		
	Als vorgezogener Ausgleich werden neue Lebensräume geschaffen, zu denen die Kreuzkröten umgesiedelt werden (vgl. Maßnahmen K 3 [Gewässeranlage] und K1 [Anlage von Landhabitaten]). Teilweise sind Abzäunungen zur Vermeidung der Ein- und Abwanderung von Kreuzkröten notwendig (vgl. Maßnahme V2).		
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang		

Kreuzkröten, die die zuerst für die Deponie in Anspruch zu nehmenden Teilflächen als Jahreslebensraum nutzen, werden zusammen mit den Reptilien aus der Fläche umgesiedelt. Sie nutzen wie diese häufig künstliche Verstecke als Tagesquartiere. Im Bereich der Ringstraße erfolgt parallel eine Vergrämung durch die Entfernung der Strukturen, die eine Lebensraumeignung für Kreuzkröten bedingen.

Zusätzlich werden Kreuzkröten in zehn warmen, regnerischen oder zumindest luftfeuchten Nächten des Sommers 2021 in der Vorhabenfläche gesucht. Soweit nicht mehr als 20 ausgewachsene Exemplare gefangen werden, erfolgt die Umsiedlung zum nicht verfüllten Teil der Grube, wo es großflächig günstige Jahreslebensräume sowie Fortpflanzungsgewässer gibt.

Wird eine größere Anzahl von Kreuzkröten gefangen, kann nicht unterstellt werden, dass die Lebensraumkapazität des nicht verfüllten Grubenteils ausreicht. Diese weiteren Tiere werden in die Maßnahmenfläche K1 umgesiedelt, wo im Jahr 2021 geeignete Habitate angelegt werden (nach Niederschlägen überstaut bleibende Fläche als potentielles Fortpflanzungsgewässer; Landhabitate).

Wenn die Maßnahmenflächen K1 für die späteren Abschnitte der Deponie in Anspruch genommen wird, müssen die Kreuzkröten von dieser Fläche vergrämt und umgesiedelt werden. Die Vergrämung erfolgt durch Verfüllung des Laichgewässers außerhalb der aquatischen Phase (im Betriebsjahr 11). Die Umsiedlung wird mit künstlichen Verstecken (zwei Jahre Vorlaufzeit) und nächtlichen Begehungen vorgenommen. Zielfläche der Umsiedlung ist das Gewässer im Südwestteil der Deponie (vgl. Maßnahme K3).

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Ausbringung künstlicher Verstecke:

Die künstlichen Verstecke werden in den zu Beginn in Anspruch zu nehmenden Bereichen im Frühjahr 2021 ausgebracht (Abschnitt 1, Flächen mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung, Randwall, Ringstraße, Restflächen).

Falls eine Umsiedlung von Kreuzkröten auf die Fläche K1 erfolgt, müssen im Jahr 10 nach Beginn der Deponienutzung künstliche Verstecke in allen Abschnitten ausgebracht werden. Da im Zuge der Basisabdichtung des Abschnitts 3 das Fortpflanzungsgewässer entfernt wird, müssen alle Kreuzkröten vorher umgesiedelt werden.

Bezeichnung: Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten

Umsiedlungs-Zielflächen:

Die derzeit die geplante Deponie besiedelnden Kreuzkröten werden in den unverfüllten Südteil der Weinstetter Grube und ggf. in den temporären Lebensraum der Maßnahme K1 im Nordostteil der Deponie umgesiedelt.

Gegebenenfalls werden die Tiere dann von der Fläche K1 in den rekultivierten Bereich der Deponie umgesiedelt.

Funktion

Mit der Maßnahme werden die Tötung von Kreuzkröten sowie die Zerstörung von Entwicklungsstadien vermieden.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Umsiedlungen aus den derzeit besiedelten Lebensräumen erfolgen vor Beginn der Deponienutzung; die Umsiedlung aus dem temporären Lebensraum in den Abschnitten 3, 4 und 5 (Laichgewässer im Abschnitt 3) erfolgt in den Betriebsjahren 11 und 12. Die Vergrämung durch die Verfüllung des Laichgewässers außerhalb der aquatischen Phase erfolgt im 11. Betriebsjahr.

5 Lage der Maßnahme

Die Flächen, von denen Kreuzkröten abzufangen sind, sind die besiedelten Bereiche im Südwestteil der Deponie, im weiteren Verlauf dann auch der temporäre Lebensraum im Nordostteil der Deponie.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (V2)

Temporäre Bereitstellung von Lebensräume (K1)

Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte (K3)

Ма	Maßnahme-Nr.: K1				
		Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation)			
1	Art der Maß	nahme			
	Natura 2000 (§	34 BNatSchG):			
	Vermeidung	g Schadensbegrenzende Maßnahme			
	Besonderer A	rtenschutz (§ 44 BNatSchG):			
	Vermeidung	g CEF-Maßnahme			
	Eingriffsregelu	ing (§ 15 BNatSchG):			
	Vermeidung	Kompensation			
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung				
	Vermeidung e	rheblicher Beeinträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG)			
	Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Reptilien und der Kreuzkröte (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)				
	Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Tiere, u. a. bestandsbedrohter Insektenarten				
	Ausgleich der	Zerstörung von Ruderalvegetation			

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation

Auf der Vorhabenfläche kommen die folgenden europäisch geschützten Tierarten vor:

- Orpheusspötter (gleichzeitig im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" besonders zu schützen): 2 Reviere
- Dorngrasmücke: 3 ReviereFlussregenpfeifer: 2 Reviere
- Goldammer: 2 Reviere
- Sumpfrohrsänger: 1 Revier
- Zauneidechse: Lebensräume von bis zu 50 Männchen (7.500 m²)
- Schlingnatter: Potentielle Lebensräume einzelner Exemplare (7.500 m²)
- Kreuzkröte: Fortpflanzungsgewässer auf bis 200 m² Größe, Landlebensräume, bis zu 11 rufende Männchen nachgewiesen.

Ferner befinden sich auf der Vorhabenfläche Lebensstätten mehrerer bestandsbedrohter und teilweise landesweit vom Aussterben bedrohter Insektenarten, z. B. mehrerer Wildbienen-Arten und der Italienischen Schönschrecke. Am Westrand innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich mit einer Feldhecke und einem Magerrasen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie eine Magerwiese als bundes- und landesweit bestandsbedrohter Biotoptyp.

Zum überwiegenden Teil sind die Lebensstätten bereits bei den ersten Bauabschnitten der Deponie von der Flächeninanspruchnahme betroffen.

Den Arten werden durch vorgezogene Ausgleichsnahmen Ausweichmöglichkeiten auf den direkt angrenzenden Flächen der Abschnitte 3 (ca. 1,36 ha) und 4 (ca. 0,88 ha) sowie der Nordhälfte des Abschnitts 5 (ca. 0,75 ha) und einem kleinen Teil des Abschnitts 2 (ca. 0,18 ha) eröffnet (insgesamt 3,17 ha).

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Die Maßnahme wird in zwei Schritten durchgeführt:

• Herbst/Winter 2020/2021

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation)

Herbst/Winter 2021/2022

Erster Schritt (Herbst/Winter 2020/2021)

Im Herbst des Jahres 2020 wurden bereits ca. 1,8 ha des temporären Lebensraumes gestaltet. Der Umfang richtet sich nach der benötigten Lebensraumgröße für die Zauneidechsen, die im Frühjahr und Sommer 2021 auf die Fläche umgesiedelt werden müssen.

Auf das für Pflanzen kaum besiedelbare Substrat wurden Aufschüttungen aus Erdmaterial ausgebracht. Der überwiegende Teil wurde mit Lößboden aufgefüllt, durch Kompost und eingearbeitetes Häckselmaterial mit organischen Nährstoffen angereichert, ein untergeordneter Anteil mit Löß ohne Nährstoffanreicherung. Die Gestaltung der Fläche ist folgendermaßen erfolgt:

- ca. 0,5 m hohe Aufschüttung aus mit organischen Nährstoffen angereichertem Substrat mit Ausnahme der Südostecke (ca. 16.000 m²)
- in der Südostecke: ca. 0,5 m hohe Aufschüttung aus nährstoffarmem Substrat (ca. 1.660 m²)
- auf der nährstoffreichen Aufschüttung: Anlage von sechs Gehölzstrukturen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.380 m²
- Wildbienenhügel

0,5 m hohe nährstoffreiche Aufschüttung

Auf ca. 16.000 m² wurde mit organischen Bestandteilen als Nährstoffquelle angereichertes Lößsubstrat mit einer Höhe von ca. 0,5 m aufgeschüttet (Erdaushub mit Humus oder Kompost). Die Oberfläche wurde zur Gewährleistung einer einfachen Pflege glattgezogen. Auf der Fläche soll sich kräftig wüchsige, geschlossene krautige Vegetation entwickeln. .

0,5 m hohe nährstoffarme Aufschüttung ("Heuschreckenfläche")

Auf ca. ca. 1.660 m² wurde Lößsubstrat ohne Beimischung organischer Bestandteile aufgeschüttet. Streifen- und fleckenweise werden Sand und Kies eingearbeitet, um die Nährstoffverfügbarkeit weiter einzuschränken. Auf der Fläche soll sich schüttere Magervegetation entwickeln. Beide Aufschüttungen gehen ohne Höhenversatz direkt ineinander über und bilden eine einheitliche Fläche.

Gehölzstrukturen

Auf der nährstoffreichen Aufschüttung wurden in west-östlicher Ausrichtung sechs Gehölzstrukturen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.380 m² angelegt. Sie bestehen aus Brombeer-Gestrüppen (Einbringen von Wurzelstöcken aus Pflegeflächen des Landschaftserhaltungsverbands), Baumstubben und Anhäufungen von Reisig- und Astholz (hauptsächlich als Vogelniststruktur) im Wechsel. Südlich vor den Gehölzstrukturen werden Hügel aus Löß mit flacher Nord- und steiler Südseite angelegt, die hauptsächlich auf die Belange von Wildbienen ausgerichtet sind. Die Gehölzstrukturen stellen für Zauneidechsen die lebensnotwendigen Grenzlinien- und Saumbiotope bereit. Sie werden u. a. auf dem vierten und fünften Abschnitt der Basisabdichtung angelegt; hier können sie bis zum 16. bzw. 18. Betriebsjahr bestehen bleiben.

Ansaat

Auf der sonstigen Fläche der Aufschüttung erfolgte eine Ansaat. Es wurde Wiesendrusch aus Magergrünland der südlichen Oberrheinebene ausgebracht (Nachweise im Anhang).

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation)

In hohen Anteilen ist im Druschgut die Wiesen-Flockenblume enthalten, deren Sprosse im Herbst nicht, wie bei anderen Wiesenpflanzen, zusammensinken, sondern starr überwintern, ähnlich wie bei vielen Ruderalpflanzen. Hierdurch und durch den sparrigen Wuchs ist sie bei angepasster Pflege der Flächen (Mahd nur alle zwei Jahre) ein günstiger Strukturbildner für den Orpheusspötter. Der Wiesendrusch enthält auch die Bunte Kronwicke als Schlüsselart mehrerer bestandsbedrohter Schmetterlingsarten der Vorhabenfläche. Auf den Teilflächen mit zusätzlich eingebrachtem organischem Material wurden Arten der ausdauernden Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte eingesät (Wilde Möhre, Rainfarn, Feld-Beifuß, Natternkopf, Wilde Malve, Wilde Karde, Königskerzen, Eselsdistel, Weißer Steinklee).

Wildbienenhügel

Am Übergang von der nährstoffarmen zu der mit organischer Substanz angereicherten Aufschüttung werden fünf Wildbienenhügel aus Löß angelegt. Dies sind Materialaufschüttungen mit einer Breite von ca. 2 m und einer Höhe von ca. 1 m, deren südliche Seite als Steilwand angelegt wird.

Zweiter Schritt (Herbst/Winter 2021)

Im Herbst/Winter 2021 werden die verbliebenen Bereiche des temporären Lebensraumes gestaltet. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Um die bereits im Jahr 2020 erfolgte Aufschüttung wird ca. 0,5 m hoch nährstoffreicher Boden ausgebracht. Hierbei kann es sich um durchwurzelten Oberboden aus Teilen der Vorhabenfläche mit Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte sowie mit Kronwicken und weiteren Saum-Arten handeln; dann wäre eine Ansaat nicht erforderlich, weil vermehrungsfähige Pflanzenteile enthalten sind. Es kann auch nährstoffreicher Boden anderer Herkunft verwendet werden; er wird mit trockenwarmer Ruderalvegetation angesät. Die Fläche ist ca. 13.470 m² groß.
- Auf ca. 20 % der Fläche werden Sträucher und Gestrüppe gepflanzt, nach Möglichkeit aus der Vorhabenfläche entnommene Exemplare. Sie werden in Form lockerer Gruppen in die Ruderalvegetation eingepflanzt. Ziel ist eine Durchdringung und Verzahnung von Ruderalvegetation und Holzpflanzen.
- Es wird eine flache Mulde mit einer Größe von 500 600 m² als Tümpel für die Kreuzkröten angelegt. Die Sohle soll möglichst dicht sein und einen einzigen Tiefpunkt aufweisen, zu dem aus allen Richtungen ein gleichsinniges Gefälle führt. Die Lage muss nicht zwingend dort sein, wo der Tümpel im Plan eingetragen ist. Wenn sich bis zur Anlage zeigt, dass sich an einer anderen Stelle ohnehin Oberflächenwasser sammelt, kann die Mulde auch dort angelegt werden. Die Lage soll es aber ermöglichen, erforderlichenfalls künstlich Wasser zuzuführen.

Bei der Gestaltung unterbleiben Überschüttungen der bereits 2020 ausgebrachten Substrate. Zwischen dem im Jahr 2020 gestalteten Flächenteil und den 2021/2022 umzusetzenden Aufschüttungen verbleiben jeweils Restflächen, die der Sukzession unterliegen.

Größen und Flächenanteile der Biotoptypen

Durch die Maßnahmen werden die folgenden Biotope hergestellt:

- Ruderalvegetation / mesophytische Saumvegetation / Magergrünland: 25.200 m²
- Gehölzstrukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Baumstubben und Anhäufungen von Reisig- und Astholz im Wechsel: 1.660 m²

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation)

- Gehölze (Umpflanzungen): 2.610 m²
- Schütter bewachsene Fläche im Süden (nährstoffarme Aufschüttung): 1.380 m²
- Tümpel: 500 600 m²
- Flächen ohne Maßnahmen / zur ungesteuerten Entwicklung befinden sich im Übergangsbereich zwischen den in den Jahren 2020 und 2021 gestalteten Teilen der Maßnahmenfläche

Zeitraum der Verfügbarkeit für Arten:

Die Abschnitte werden für die folgende Dauer ab Inanspruchnahme der jetzigen Lebensstätten für die Arten zur Verfügung stehen:

- Abschnitt 2 (0,18 ha): 6 Jahre
- Abschnitt 3 (1,36 ha): 12 Jahre
- Abschnitt 4 (0,88 ha): 16 Jahre
- Abschnitt 5 (0,75 ha): 18 Jahre

Mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Inanspruchnahme für die jeweilige Basisabdichtung werden die ersten Teilflächen der Deponie rekultiviert. Die Lebensraumfunktionen gehen sukzessive auf die rekultivierten Flächen über. Zu keiner Zeit stehen weniger als 3,17 ha als Lebensräume zur Verfügung. Vor dem Rückbau der Kompensationsmaßnahmen als Vorbereitung für die Inanspruchnahme für die Deponie erfolgen Umsiedlungen oder Vergrämungen der Tiere; die Vergrämung kann durch das Einstellen der Pflege erfolgen. Der Baugrund für die Deponie muss dann wieder freigelegt werden.

Funktion

Durch die Aufschüttungen mit Ruderal- und Saumvegetation und Gehölzen werden die Vorkommen der europäisch geschützten Arten einschließlich des Orpheusspötters als zusätzlich Natura 2000-relevante Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bis dauerhafte Lebensstätten auf der rekultivierten Deponie vorhanden sind.

Die weiteren Bestandteile der Maßnahme sichern auch die Lebensmöglichkeiten für die weiteren bestandsbedrohten Arten, die vom Vorhaben betroffen sein können:

- Die n\u00e4hrstoffarme Aufsch\u00fcttung im S\u00fcden soll als Lebensraum spezialisierter Insektenarten dienen, z. B. der Italienischen Sch\u00fcnschrecke und der Blaufl\u00fcgeligen Sandschrecke.
- Die flache Mulde ohne Oberbodenauftrag stellt der Kreuzkröte ein Laichgewässer zur Verfügung; diese Funktion ist - wie bei den gegenwärtigen Lebensstätten witterungsabhängig. Sie dient ferner als Lebensstätten spezialisierter Insektenarten, z. B. der Grünen Strandschrecke.
- Die Saumvegetation ist die Lebensgrundlage mehrerer bestandsbedrohter Schmetterlingsarten.
- Die Wildbienenhügel aus Löß dienen als Nistplatz für mehrere bestandsbedrohte Wildbienenarten.
- Teilflächen mit schütterem Bewuchs sind für spezialisierte Insektenarten wie die Italienische Schönschrecke essentiell.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Anlage erfolgte im Herbst / Winter 2020 und wird im Herbst / Winter 2021 abgeschlossen. Die zur Funktionserhaltung nötigen Pflegemaßnahmen werden bis zur Inanspruchnahme der Flächen für die Basisabdichtung durchgeführt.

5 Lage der Maßnahme

Die Maßnahme wird auf Teilen der Abschnitte 2, 3 und 5 sowie auf dem gesamten

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaike aus

Offenland- und Gehölzvegetation)

Abschnitt 4 der Deponie durchgeführt.

Die Lage der Fläche ist in Plan 1 zum LBP dargestellt.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Jedes Jahr wird im August eine Hälfte der aufgeschütteten Flächen gemäht. Das Material kann auf der Fläche bleiben; idealerweise sollte es auf Haufen zusammengezogen werden. Die Mahd erfolgt in Form von Streifen, deren Breite zwischen 3 und 10 m betragen kann. Die Streifen wechseln jährlich. Die südlich an die Gehölzstrukturen anschließenden Flächenanteile werden separat behandelt. Hier ist auf einer Breite von 3 – 5 m eine mosaikartige Mahd vorzunehmen, bei der die Stellen vor den Baumstubben jährlich gemäht werden und ansonsten im Abstand von ca. 5 m in den einzelnen Jahren gemähte und ungemähte Abschnitte abwechseln. Hierdurch wird einerseits ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Wuchshöhen erhalten, das für die Zauneidechse vorteilhaft ist; andererseits sind für den Orpheusspötter in jedem Jahr Durchdringungsbereiche von Gehölzen und Krautpflanzen vorhanden.

Durch die Mahdzeitpunkte wird gewährleistet, dass einerseits der Zauneidechse und bodennah lebenden Insekten während der gesamten Aktivitätszeit besonnte Bodenstellen zur Verfügung stehen, andererseits auch für die an höhere Krautvegetation gebundenen Tiere, zu denen u. a. der Orpheusspötter zählt, genügend Flächen vorhanden sind. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche reicht hierfür aus.

Der Reptilienzaun muss zur Sicherung seiner Funktion jedes Jahr mehrmals bei Bedarf freigemäht werden.

Die flache Mulde soll vegetationsarm bleiben. Bei Bedarf muss sie mit dem Freischneider ausgemäht werden, insbesondere wenn Gehölzsämlinge aufkommen.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Für den Orpheusspötter und die Dorngrasmücke wird ein Risikomanagement wegen ihrer positiven Bestandsentwicklung nicht als erforderlich eingeschätzt. Für die Goldammer und die Zauneidechse könnten erforderlichenfalls Maßnahmen südwestlich der geplanten Deponie oder weitere Aufwertungen im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube durchgeführt werden.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1)

Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (Maßnahme V2)

Umsiedlung und Vergrämung von Reptilien (Maßnahme V3)

Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (Maßnahme V4)

Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Maßnahme K2)

Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte (Maßnahme K3)

Ma	Maßnahme-Nr.: K2			
Ве	Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)			
1	Art der Maßnahme			
	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):		
	Vermeidung	Schadensbegrenzende Maßnahme		
	Besonderer Artenschutz (§ 4	14 BNatSchG):		
	Vermeidung	☐ CEF-Maßnahme		
	Eingriffsregelung (§ 15 BNat	SchG):		
	Vermeidung			
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung			
	Vermeidung erheblicher Be	einträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG)		
		tzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- ögeln, Reptilien und Amphibien (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)		
	Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln, Reptilien und Amphibien (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).			
	Ausgleich erheblicher Be Insektenarten.	einträchtigungen weiterer Tiere, u.a. bestandsbedrohter		
	Ausgleich der erheblichen Abs. 2 BNatSchG).	Beeinträchtigung von Grünland und Gehölzbeständen (§ 15		
	Ausgleich der erheblichen E	Beeinträchtigung geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).		
	Landschaftsgerechte Neug	estaltung des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).		

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation

Das Vorhaben führt zum Verlust von Lebensstätten der folgenden europäisch geschützten Arten:

- Orpheusspötter (gleichzeitig im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" besonders zu schützen): 2 Reviere
- Dorngrasmücke: 3 Reviere
- Flussregenpfeifer: 2 Reviere
- Goldammer: 2 Reviere
- Sumpfrohrsänger: 1 Revier
- Zauneidechse: Lebensräume von bis zu 50 Männchen (7.500 m²)
- Schlingnatter: Potentielle Lebensräume einzelner Exemplare (7.500 m²)
- Kreuzkröte: Fortpflanzungsgewässer auf bis 200 m² Größe, Landlebensräume, bis zu 11 rufende Männchen nachgewiesen.

Das Vorhaben führt weiterhin zum Verlust von Lebensstätten mehrerer bestandsbedrohter Insektenarten, z. B. der vom Aussterben bedrohten Grauen Schmalbiene und der Italienischen Schönschrecke. Zum überwiegenden Teil werden die Lebensstätten bereits zu Beginn der Deponienutzung in Anspruch genommen (Herstellung der Basisabdichtung des Abschnitts 1, Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung, Herstellung des Ringwegs und der weiteren Deponieinfrastruktur). Sie werden dann auf den erst im weiteren Verlauf zu beanspruchenden Flächen durch temporäre Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt. Wenn diese Flächen zur Basisabdichtung als Vorbereitung des Deponiebetriebs herangezogen werden, übernehmen mit zunehmenden Umfang die bereits rekultivierten ersten Deponieabschnitte und die Profilierungsbereiche die Lebensraumfunktionen durch die Bereitstellung dauerhafter Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation.

Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)

Der Ausgangszustand für die dauerhafte Lebensraumgestaltung entspricht dem mit der Oberflächenabdichtung und einer mindestens 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht versehenen Zustand der Deponieabschnitte.

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Auf der in Plan 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan gekennzeichneten, insgesamt ca. 9,05 ha großen Fläche werden dauerhafte Lebensräume für die europäisch geschützten und die weiteren bestandsbedrohten Arten hergestellt. Die Maßnahmenfläche wird entsprechend der fortschreitenden Rekultivierung im folgenden Ablauf vergrößert (angegeben ist jeweils der Zeitpunkt der Erfüllung von Lebensraumfunktionen und dementsprechend zwei Jahre nach erfolgter Rekultivierung sowie die oberflächenabgedichteten Bereiche inklusive angrenzender, streifenförmiger Bereiche zwischen dem Betriebsweg und dem Deponiezaun auf Höhe des entsprechenden Abschnitts).

- 6. Jahr: 0,88 ha im Südwestteil der Deponie (Bereich der Profilierungsmaßnahmen im Südteil der Deponie sowie Fläche südlich des Betriebswegs)
- 12. Jahr: Vergrößerung um 1,04 ha im Westteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 1) auf 1,92 ha
- 17. Jahr: Vergrößerung um 1,33 ha im Westteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 2) auf 3,25 ha
- 21. Jahr: Vergrößerung um 0,83 ha im Nordwestteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 3 und Profilierungsbereich Südost) auf 4,08 ha
- 24. Jahr: Vergrößerung um 1,37 ha im Nordostteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 4) auf 5,45 ha
- 42. Jahr: Vergrößerung um 3,60 ha im Restbereich der Deponie (rekultivierter Abschnitt 5) auf 9,05 ha

Der Zielzustand der Deponie nach der vollständigen Rekultivierung ist ein großflächig von Magergrünland, mesophytischer Saumvegetation und von Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte bewachsener Hügel. Das Offenland ist von Gehölzen durchsetzt, die insgesamt knapp 15 Prozent der Fläche einnehmen; hierbei handelt es sich um Gebüsche trockenwarmer Standorte und Feldhecken. Weiterhin werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen gepflanzt. Kleinere Abschnitte weisen Stein- und Sandflächen mit geringem Bewuchs auf.

Temporäre Gewässer als Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte sind Gegenstand der Maßnahme K3.

Biotopentwicklung auf den ersten verfügbaren Abschnitten (4. und 10. Betriebsjahr, insgesamt 1,92 ha):

Die ersten für die Biotopentwicklung zur Verfügung stehenden Teilflächen sind der Bereich der Profilierungsmaßnahmen im Südteil der Deponie sowie die Fläche südlich des Betriebswegs (zusammen 0,88 ha, Realisierung im 4. Betriebsjahr [Beginn der Entwicklung]) und der erste Abschnitt der Oberflächenabdichtung (rekultivierter Abschnitt 1, 0,93 ha, Realisierung im 10. Betriebsjahr [Beginn der Entwicklung] zzgl. 0,11 ha im Westen streifenförmig angrenzend). Hier werden folgenden Biotoptypen angelegt:

- Magerrasen (1.680 m², entspricht 9 % der Fläche; weitere 440 m² Magerrasen werden angrenzend an den Abschnitt 2 angelegt, vgl. nachfolgende Abbildung 6-5.): Am Westrand wird ein bandförmiger, 5 m breiter Magerrasen als Ausgleich für die Inanspruchnahme innerhalb des geschützten Biotops 180113159065 "Magerrasen am Rand der Deponie Weinstetten" angelegt und erhalten.
- Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (3.100 m², entspricht 16 % der Fläche): Ruderalvegetation wird südlich des Ringweges sowie im Bereich der Fläche mit Profilierungsmaßnahmen angelegt. Kennzeichnende Arten sind Königskerzen, Steinklee, Wilde und Schlitzblättrige Karde, Schöner

Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)

Pippau, Malven, Wilde Möhre und Natternkopf. Zielart ist insbesondere der Orpheusspötter, der die Ruderalvegetation als Nahrungshabitat braucht. Weitere Zielarten sind die Dorngrasmücke, die Zauneidechse, die Kreuzkröte und ein Teil der schutzrelevanten Insektenarten.

- Mesophytische Saumvegetation (7.670 m², entspricht 40 % der Fläche): Die mesophytische Saumvegetation ist im Bereich der Fläche mit Profilierungsmaßnahmen sowie auf großen Teilen des rekultivierten Abschnitts 1 vorgesehen; charakteristische und für wertgebende Insektenarten essentielle Arten sind insbesondere Bunte Kronwicke, Mittlerer Klee und Dost.
- Magerwiese mittlerer Standorte (2.340 m², entspricht 12 % der Fläche): Für die oberen Böschungsabschnitte ist überwiegend Magergrünland vorgesehen. Die Zusammensetzung ermöglicht eine Pflege nicht nur durch Mahd, sondern auch durch Beweidung (kein Einbringen von "Weideunkräutern" oder für Weidetiere giftiger Pflanzen).
- Gebüsch trockenwarmer Standorte (1.510 m², entspricht 8 % der Fläche): Die Gebüsche werden als gebietstypische Schlehen-Liguster-Gebüsche mit Schlehe, Weißdorn, Wolligem Schneeball und Kreuzdorn angelegt. Sie dienen hauptsächlich als Vogelnistgehölze. Diese Funktion müssen sie nach 13 Betriebsjahren erfüllen können, wenn die ersten Teile der temporären Kompensationsfläche mit Gehölzen für die Basisabdichtung des Abschnitts 3 herangezogen werden. Die Anlage von Brombeer-Gestrüppen, die die Pflege des umgebenden Offenlands erschweren könnten und landschaftlich als wenig ansprechend wahrgenommen werden, ist wegen dieser langen Entwicklungszeit nicht erforderlich.
- Feldhecke (1.230 m², entspricht 6 % der Fläche): Eine Feldhecke am westlichen Rand dient zusätzlich der landschaftlichen Einbindung und dem Ausgleich für die Inanspruchnahme von ca. 920 m² des geschützten Biotops 181113159025 "Feldhecke an der L134, Grißheim-Nord 1". Zusätzlich zu den auch bei den Gebüschen zu pflanzenden Straucharten werden Feld-Ahorn, Hainbuche und Trauben-Eiche gepflanzt.
- Anthropogene Gesteinshalde (980 m², entspricht 5 % der Fläche): Unterhalb des in der Böschung verlaufenden Betriebswegs wird die hier vergleichsweise steile Böschung treppenartig mit Bruchsteinen und auf den Verebnungen mit Sand angelegt. Hier unterbleibt eine Ansaat. Zielarten sind spezialisierte Insektenarten und die Schlingnatter. Außerdem ist eine Sandfläche vorgesehen (insbesondere als Lebensraum bestandsbedrohter Heuschreckenarten).
- Sandfläche (320 m², entspricht 2 % der Fläche): Unterhalb der Gesteinshalde ist eine Sandfläche insbesondere als Lebensraum seltener Bienen- und Heuschreckenarten vorgesehen.
- Tümpel (180 m²): südlich des Betriebswegs wird ein temporäres Gewässer angelegt (vgl. Maßnahme K3).
- In kleinen Bereichen wird sich Trittrasen (im Bereich des auf der Kuppe der Deponie geplanten Rastplatzes [90 m²]) und Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (im Bereich von Versickerungsgräben [70 m²]) entwickeln.
- Entlang des Betriebswegs wird eine Baumreihe gepflanzt; weitere Einzelbäume sind in der Saumvegetation vorgesehen. Standörtlich besonders geeignet sind Trauben-Eiche, Elsbeere und Speierling. Innerhalb des Bereichs werden insgesamt 32 Einzelbäume gepflanzt.
- Innerhalb des Offenlands werden Sandlinsen mit Einzelgrößen von ca. 10 m² angelegt.

Weiterhin kann die Biotopentwicklung in den streifenförmigen Bereichen im Nordwestteil (geplante Magerrasenentwicklung), im Nordteil und im Ostteil bereits wenige Jahre nach Beginn der Deponienutzung erfolgen. Aufgrund der geringen Breite und der Lage zwischen dem Betriebsweg und dem Deponiezaun, werden diese Bereiche keine umfassenden Funktionen für Tiere erfüllen können. Aus diesem Grund werden die Flächen schrittweise mit in die Lebensraum-Bilanz eingestellt, wenn auch die angrenzenden Bereiche rekultiviert werden (vgl. nachfolgende Abbildung).

Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)

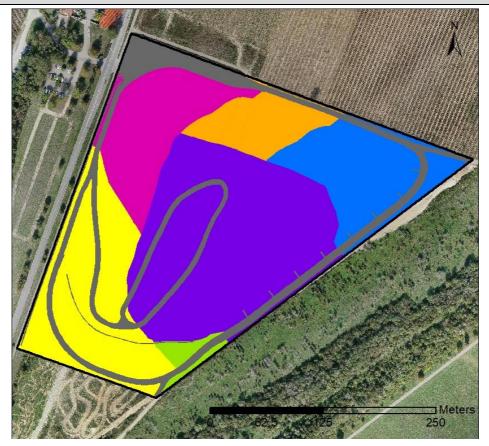


Abbildung 7.3-5. Schrittweise Berücksichtigung der streifenförmigen Bereiche zusammen mit den angrenzenden, rekultivierten Abschnitten in der Lebensraum-Bilanz.

Biotopentwicklung auf den späteren Rekultivierungsabschnitten:

- Auf der westlichen und nördlichen Böschung soll blütenreiches Grünland angelegt und durch Mahd oder Beweidung erhalten werden. Es soll von einzelnen Gebüschen sowie markanten Einzelbäumen strukturiert sein. Zielarten sind insbesondere Goldammer, Neuntöter und Zauneidechsen.
- Nach Osten ist überwiegend Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte und nur in untergeordnetem Umfang Grünland vorgesehen. Die Ruderalvegetation ist von Gebüschen und Gestrüppen durchsetzt. Zielarten sind insbesondere Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Zauneidechse und Kreuzkröte.
- Auf der Kuppe der Deponie sind zwei Rastplätze mit Aussichtsmöglichkeiten vorgesehen. Auf den sonstigen Flächen soll Saumvegetation entwickelt werden.
- Entlang des Weges sowie im Umfeld der Gebüsche innerhalb des blütenreichen Grünlands soll mesophytische Saumvegetation entwickelt werden.
- Teilweise ist unterhalb an die Wege anschließend die Anlage trockenwarmer steiniger Lebensräume für seltene Insektenarten vorgesehen. An flachen Stellen unterhalb der mesophytischen Säume sollen für weitere Insektenarten Sandflächen mit schütterem Bewuchs angelegt werden. Die dichtwüchsige Saumvegetation zwischen ihnen und den Wegen soll gegen Betreten schützen.

Für die gesamte rekultivierte Deponie ist die folgende Flächenverteilung der Biotoptypen vorgesehen (insgesamt 90.520 m²):

- Magerwiese / Magerweide mittlerer Standorte: ca. 2,37 ha, entspricht 26 % der Gesamtfläche
- Mesophytische Saumvegetation: ca. 2,35 ha, entspricht 26 % der Gesamtfläche

Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)

- Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte: ca. 2,29 ha, entspricht 25 % der Gesamtfläche
- Gebüsche trockenwarmer Standorte: ca. 1,05 ha, entspricht 12 % der Gesamtfläche
- Magerrasen: ca. 0,21 ha, entspricht 2,3 % der Gesamtfläche
- Feldhecke: ca. 0,12 ha, entspricht 1,3 % der Gesamtfläche
- Anthropogene Gesteinshalde: ca. 0,24 ha, entspricht 3 % der Gesamtfläche
- Sandfläche: ca. 0,19 ha, entspricht 2 % der Gesamtfläche
- Rastplätze mit Trittpflanzenbestand: ca. 0,11 ha, entspricht 1 % der Gesamtfläche
- Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte: ca. 0,07 ha, entspricht 0,7 % der Gesamtfläche
- (Temporäre Kleingewässer gem. Maßnahme K3: 0,05 ha)
- weiterhin 100 Einzelbäume (wärme- und trockenheitsresistente Arten: Trauben-Eiche, Flaum-Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn, Speierling)

Funktion

Mit der Maßnahme werden die Vorkommen der europäisch geschützten Arten einschließlich des Orpheusspötters als zusätzlich Natura 2000-relevante Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Sie erfüllt zunehmend die Funktionen der temporären Ausgleichsflächen im Nordostteil der geplanten Deponie, wenn diese für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme sichert auch die Lebensmöglichkeiten für die weiteren bestandsbedrohten Arten, die vom Vorhaben betroffen sein können. Für wertgebende Insektenarten wird die Trittsteinfunktion der Weinstetter Grube zwischen dem Kaiserstuhl bzw. dem Tuniberg und der Neuenburger Trockenaue gesichert.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt schrittweise im Zuge der Rekultivierung.

Die Umsetzung soll umgehend nach dem Abschluss der Nutzung erfolgen. Als erstes stehen die Flächen mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung zwischen dem Betriebsweg und dem Abschnitt 1 sowie die Bereiche südlich des Betriebswegs zur Verfügung (ca. 0,88 ha). Bei Verfügbarkeit des oberflächenabgedichteten Abschnitts 1 im zehnten Jahr vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 1,04 ha (inkl. des streifenförmigen Lebensraums westlich des Betriebswegs). Mit zunehmender Verfügbarkeit vollständig verfüllter Abschnitte mit Herstellung der Oberflächenabdichtung wird die Maßnahme K2 vergrößert (jeweils inkl. angrenzender streifenförmiger Bereiche jenseits des Betriebswegs):

- Nach weiteren fünf Jahren (15. Betriebsjahr) um den Abschnitt 2 mit 1,33 ha auf 3,25 ha.
- nach weiteren vier Jahren (19. Betriebsjahr) um den Abschnitt 3 mit 0,73 ha sowie um die Fläche mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung zwischen dem Betriebsweg und dem Abschnitt 5 mit 0,10 ha auf 4,08 ha,
- nach weiteren drei Jahren (22. Betriebsjahr) um den Abschnitt 4 mit 1,37 ha auf 5.45 ha und
- nach weiteren 18 Jahren um den Abschnitt 5 mit 3,60 ha auf 9,05 ha.

Parallel zur Vergrößerung der dauerhaften Maßnahme K2 wird die temporäre Maßnahmenfläche K1 Zug um Zug durch Inanspruchnahme für den Deponiebetrieb verkleinert. Die gemeinsame Fläche beider Maßnahmen ist zu keinem Zeitpunkt kleiner als 3,17 ha. Die Biotopentwicklung auf der dauerhaften Maßnahmenfläche K2 hat immer einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf gegenüber der Verkleinerung der temporären Maßnahmenfläche K1. Bei der ersten kleinflächigen Verkleinerung der Maßnahmenfläche K1 durch die Basisabdichtung des Abschnitts 2 beträgt die Vorlaufzeit drei Jahre (bezogen auf die Flächen mit Profilierungsmaßnahmen sowie Flächen südlich des Betriebswegs); auch die Verkleinerung der Maßnahmenfläche K1 durch die Basisabdichtung des

Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaike aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)

Abschnitts 3 erfolgt erst drei Jahre nach der abgeschlossenen Rekultivierung des Abschnitts 1. Die Lebensräume auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 sind zusammen zu keiner Zeit kleiner als 3,17 ha. Die Gesamtgröße der temporären und dauerhaften Maßnahmenflächen entwickelt sich in der folgenden Weise (bezüglich der rekultivierten Bereiche sind jeweils zwei Jahre Entwicklungszeit berücksichtigt):

1. - 5. Betriebsjahr: 3,17 ha6. Betriebsjahr: 4,04 ha

• 7. - 11. Betriebsjahr: 3,86 ha

12. Betriebsjahr: 4,91 ha13. - 16. Betriebsjahr: 3,55 ha

17. und 18. Betriebsjahr: 4,00 ha

19. und 20. Betriebsjahr: 3,25 ha

21. - 23. Betriebsjahr: 4,08 ha

• 24. - 41. Betriebsjahr: 5,45 ha

ab 41. Jahr: 9,05 ha

5 Lage der Maßnahme

Die Maßnahme wird schrittweise auf allen Flächen der geplanten Deponie durchgeführt, beginnend mit den Flächen für Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung und den Bereichen südlich des Betriebswegs, gefolgt von dem oberflächenabgedichteten Abschnitt 1.

Die schrittweise Umsetzung ist in Plan 1 zum LBP dargestellt.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Das Biotopmosaik muss durch Pflege erhalten werden.

Zur Erhaltung des Vegetationsmosaiks wäre eine extensive Beweidung besonders geeignet. Wegen der Erschließung, der Einzäunung und der Wasserversorgung bestehen hierfür besonders günstige Voraussetzungen. Die Flächen der mesophytischen Saumvegetation müssten ausgespart und durch Mahd in ein- bis zweijährlichem Turnus gepflegt werden.

Möglicherweise ist die Eindämmung invasiver Arten erforderlich. Für die Saum- und Ruderalvegetation könnten insbesondere Goldruten-Arten problematisch werden, für die Magerwiese / Magerweide das Orientalische Zackenschötchen.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Für den Orpheusspötter und die Dorngrasmücke wird ein Risikomanagement wegen ihrer positiven Bestandsentwicklung nicht als erforderlich eingeschätzt. Für die Goldammer und die Zauneidechse könnten erforderlichenfalls Maßnahmen südwestlich der geplanten Deponie oder weitere Aufwertungen im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube durchgeführt werden.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1)

Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (Maßnahme V2)

Umsiedlung und Vergrämung von Reptilien (Maßnahme V3)

Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (Maßnahme V4)

Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Maßnahme K1)

Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte (Maßnahme K3)

Ma	Maßnahme-Nr.: K3				
Ве	zeichnung: Dauerhafte	Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte			
1	Art der Maßnahme				
	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG)	:			
	Vermeidung	Schadensbegrenzende Maßnahme			
	Besonderer Artenschutz (§ 4	4 BNatSchG):			
	Vermeidung	⊠ CEF-Maßnahme			
	Eingriffsregelung (§ 15 BNats	SchG):			
	Vermeidung	⊠ Kompensation			
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung				
	Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).				
	Ausgleich der erheblichen B	seeinträchtigung von Amphibien (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).			
3	Beschreibung der Maßr	nahme inklusive Maßnahmenumfang			
	<u>Ausgangssituation</u>				
	D: D : 1 !!!! 1 D				

Die Basisabdichtung der Deponie wird zum Verlust von Fortpflanzungsgewässern der Kreuzkröte führen. Bei den Bestandserfassungen im Jahr 2018/2019 wurden maximal elf rufende Männchen festgestellt. Die Gesamtfläche der Laichgewässer betrug bis zu 200 m².

Bis zum 12. Betriebsjahr wird auf der temporären Ausgleichsfläche (Maßnahme K1) ein Laichgewässer für die Kreuzkröte zur Verfügung stehen. Es wird wie die gegenwärtigen Laichgewässer durch lokale Ansammlung von Niederschlagswasser entstehen und insgesamt mindestens so groß wie die derzeitigen Fortpflanzungsgewässer sein.

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Auf der rekultivierten Deponie wird Niederschlagswasser wegen der Oberflächenabdichtung nur noch in die Rekultivierungsschicht einsickern. Über deren Speichervermögen hinaus anfallendes Wasser wird auf der Oberflächenabdichtung abgeleitet. Das Wasser wird im Entwässerungssystem gesammelt und konzentriert in Tümpel mit Sohlabdichtung neben der Deponie geleitet, die der Kreuzkröte und anderen Amphibien als Fortpflanzungsgewässer dienen. Deren Überläufe führen in Versickerungsbecken.

Die folgenden Laichgewässer für die Kreuzkröte werden dauerhaft geschaffen:

- a) Tümpel im Randwall südwestlich der Deponie (ca. 180 m², Einzugsgebiet ca. 1.63 ha)
- Vertiefter und abgedichteter Südteil des Versickerungsbeckens im Nordosten des Deponiegeländes (ca. 250 m², Einzugsgebiet ca. 2,98 ha)
- Vertiefter und abgedichteter Ostteil des Versickerungsgrabens am Nordrand des Deponiegeländes (ca. 90 m², erhält sein Wasser aus dem Überlauf des vorgenannten Tümpels)

Die Gesamtgröße der Gewässer beträgt ca. 520 m². Die Tümpel und ihre Einzugsgebiete sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Das Wasser vom Südostteil der Deponie (ca. 0,64 ha) wird in den unverfüllten Teil der Weinstetter Grube geleitet, wo mehrere Tümpel angelegt wurden und in regenreichen Frühjahren große Flächen flach überschwemmt sind.

Bezeichnung: Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte

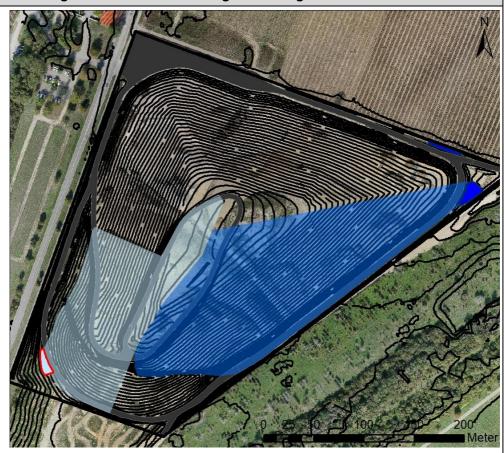


Abbildung 7.3-6. Geplante Tümpel mit zugehörigen Einzugsgebieten (hellblau: Tümpel im Randwall, hellblau transparent: zugehöriges Einzugsgebiet; dunkelblau: Tümpel im Südteil des Versickerungsbeckens im Nordostteil des Deponiegeländes sowie Überlauf, dunkelblau transparent: zugehöriges Einzugsgebiet).

a) Tümpel im Randwall der Deponie

Der Tümpel wird zusammen mit den ersten baulichen Anlagen der Deponie hergestellt. Seine Sohle ist vollständig abgedichtet. Er ist zwischen 4 und 10 m breit und ca. 25 m lang (180 m²) und wegen der Lage in der Böschung asymmetrisch gestaltet. Zur Hangseite hin ist seine Böschung (nahezu) senkrecht, nach Südwesten hin ist er flach. Wegen der südwestlichen Exposition erwärmt sich das Wasser schnell, was der Kreuzkröte entgegenkommt. Der Tümpel nimmt zunächst Wasser von der Ringstraße auf. Wenn nach 9 Betriebsjahren der erste, ca. 0,9 ha große Abschnitt der Deponie die Oberflächenabdichtung erhält, wird zusätzlich das dort anfallende Oberflächenwasser in dem Tümpel geleitet. Ein Versickerungsbecken wird im Anschluss an den Überlauf des Tümpels angelegt.

b) Südteil des Versickerungsbeckens im Nordostteil des Deponiegeländes

Das Versickerungsbecken im Nordosten der Deponie wird ebenfalls zusammen mit den ersten baulichen Anlagen hergestellt. Es ist 250 m² groß und nimmt Oberflächenwasser zunächst von der Ringstraße, im weiteren Verlauf auch vom Nordost- und schließlich dem Ostteil der Deponie nach Herstellung der Oberflächenabdichtung auf. Entsprechend seiner Zweckbestimmung wird seine Sohle mit hoher Wasserdurchlässigkeit angelegt. Im Südteil wird ein 100 m² großer Anteil um 0,5 m gegenüber der sonstigen Sohle eingetieft und

Bezeichnung: Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte

abgedichtet.

Eine für die Entwicklung von Amphibien ausreichend lange Wasserführung ohne unterstützende Auffüllung ist erst nach Abschluss der Deponienutzung und vollständiger Oberflächenabdichtung hinreichend sicher, wenn das Oberflächenwasser des nordöstlichen Deponieteils zugeleitet wird; hierdurch wird das Einzugsgebiet ca. 2,98 ha groß. Im vorherigen Zeitraum könnte der Südteil des Versickerungsbeckens durch häufige vorzeitige Austrocknung als "ökologische Falle" wirken; außerdem stehen vor der Rekultivierung des nordöstlichen Deponieabschnitts kaum Jahreslebensräume zur Verfügung. Daher wird die abgedichtete Vertiefung im Südteil des Versickerungsbeckens mit Sand, Kies oder ähnlichem Material aufgefüllt, bis die Oberflächenabdichtung des Abschnitts 4 hergestellt ist. Zu diesem Zeitpunkt (22. Betriebsjahr) hat der Tümpel ein Einzugsgebiet von ca. 0,53 ha. Erforderlichenfalls wird der Tümpel mit Wasser aufgefüllt.

c) Vertiefter und abgedichteter Ostteil des Versickerungsgrabens am Nordrand des Deponiegeländes

Der Versickerungsgraben nimmt Wasser aus dem Versickerungsbecken im Nordostteil des Deponiegeländes auf. In seinem Ostteil wird ein ca. 90 m² großer Abschnitt mit einer Länge von gut 30 m und einer Breite bis zu 3 m aufgeweitet, um 0,3 m gegenüber der sonstigen Sohle vertieft und mit einer Abdichtung versehen. Bedarfsweise kann der Grabenabschnitt ebenso wie das Gewässer im Südteil des Versickerungsbeckens gefüllt werden.

Funktion

Mit der Maßnahme wird das Vorkommen der Kreuzkröte dauerhaft gesichert. Die Funktion der 200 m² großen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird erhalten. Gegenüber dem Ist-Zustand wird durch den größeren Umfang der Gewässer und die Möglichkeit des Auffüllens bei Gefahr von Austrocknung während der Entwicklungszeit der Larven eine Verbesserung erreicht. Die rekultivierte Deponie wird günstige Jahreslebensräume bieten.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

- a) Tümpel im Randwall der Deponie: 1. Jahr
- b) Südteil des Versickerungsbeckens im Nordostteil des Deponiegeländes: 1. Jahr, wirksam erst nach der Oberflächenabdichtung des Nordostteils der Deponie (rekultivierter Abschnitt 4, zusätzlich Zufüllung aus Hydrant)
- c) Vertiefter und abgedichteter Ostteil des Versickerungsgrabens am Nordrand des Deponiegeländes: 1. Jahr, wirksam erst nach der Oberflächenabdichtung des Nordostteils der Deponie (rekultivierter Abschnitt 4, zusätzlich Zufüllung aus Hydrant)

5 Lage der Maßnahme

Die Lage der herzustellenden Gewässer ist in Plan 1 zum LBP dargestellt.

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Möglicherweise ist in mehrjährigen Abständen eine Sedimententnahme erforderlich. Sie sollte erfolgen, während die Gewässer trockenliegen.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Wenn mangels Niederschlägen Laich oder Larven zu vertrocknen drohen, kann in die Laichgewässer Wasser eingeleitet werden. Die erforderlichen Zuleitungen und Hydranten bleiben nach Abschluss des Deponiebetriebs erhalten. Diese Möglichkeit ist eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Bezeichnung: Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Maßnahme K2).

Ma	ßnahme-Nr.: K4			
Ве	zeichnung: Anlage eines Lebensraums des Flussregenpfeifers			
1	Art der Maßnahme			
	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):			
	□ Vermeidung			
	Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):			
	☐ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme			
	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):			
	☐ Vermeidung ☐ Kompensation			
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung			
	Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregenpfeifers (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)			
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang			
	Ausgangssituation			
	Die nur innerhalb der Weinstetter Grube möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzenden Maßnahmen für den Orpheusspötter sowie weitere europäisch geschützte Arten sowie die Basisabdichtung der Deponie führen zum Verlust von 1-2 Brutplätzen des Flussregenpfeifers. Er ist als Pionierart zum Ausweichen auch über größere Distanzen fähig.			
	Ablauf und Umfang der Maßnahme			
	Im Winter 2021/2022 werden Ausweichlebensräume in der ca. 1,5 km nordwestlich des Deponiestandorts gelegenen Kiesgrube "Bremgarten" angelegt, hier im über 2 ha großen ehemaligen Trockenabbau im Südwestteil der Kiesgrube. Er ist in der Rekultivierungsplanung für Naturschutzmaßnahmen Dritter vorgesehen, insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Deutschen Tamariske sowie von Amphibien. Die Maßnahmen erfordern die wiederkehrende kleinräumige Umlagerung von Kiessubstrat zur Bereitstellung von Senken im Pionierstadium. Dies ist leicht mit der Bereitstellung flacher Erhebungen als bevorzugte Neststandorte des Flussregenpfeifers zu kombinieren.			
	Ebenso könnten Lebensstätten für den Flussregenpfeifer im ca. 13 km nordöstlich gelegenen Steinbruch Merdingen angelegt werden, wo der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine Deponie betreibt.			
	Grundsätzlich sind Maßnahmen für den Flussregenpfeifer aufgrund dessen Mobilität und geringer Ortsbindung an vielen Abbaustätten der Rheinebene zwischen der Schweizer Grenze im Süden und Rheinau bzw. Bühl im Norden denkbar (100 km Entfernung).			
	<u>Funktion</u>			
	Mit der Maßnahme wird das Vorkommen des Flussregenpfeifers dauerhaft gesichert. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird erhalten. Gegenüber dem Ist-Zustand wird durch die dauerhafte Erhaltung der geschaffenen Lebensräume eine Verbesserung erreicht. Die Lebensräume des Flussregenpfeifers in der Weinstetter Grube würden mittelfristig durch Sukzession verloren gehen.			
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme			
	Die Maßnahme wird im Winter 2021/2022 durchgeführt.			
5	Lage der Maßnahme			

Bezeichnung: Anlage eines Lebensraums des Flussregenpfeifers

Die folgende Abbildung zeigt den Trockenabbau der Kiesgrube "Bremgarten" und den Steinbruch Merdingen.

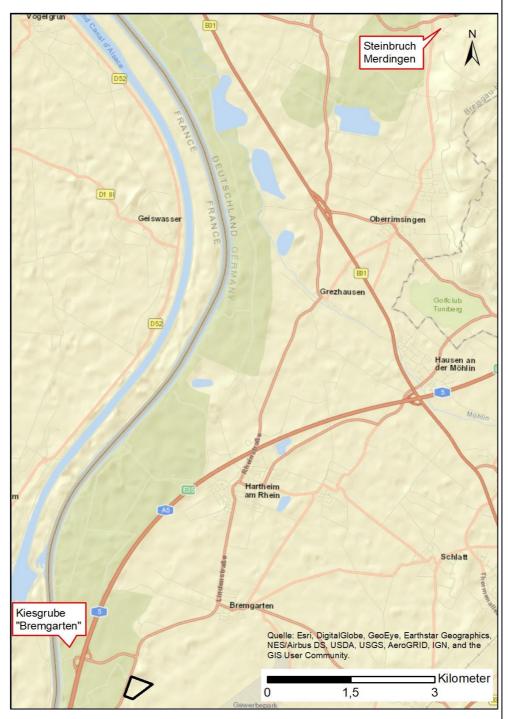


Abbildung 7.3-7. Lage der Kiesgrube "Bremgarten" und des Steinbruchs Merdingen sowie der geplanten Deponie (schwarze Umrandung).

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

In mehrjährigen Abständen ist die Wiederherstellung des Pionierzustands erforderlich.

Bezeichnung: Anlage eines Lebensraums des Flussregenpfeifers

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Nicht erforderlich.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

-

7.4 Monitoring

Der Maßnahmenerfolg ist mit einem begleitenden Monitoring zu überprüfen. Im Jahr nach dem Beginn der Nutzung ist zu prüfen, ob die in den ersten Jahren ungenutzten bzw. als temporäre Kompensationsfläche gestalteten Deponieabschnitte von zumindest drei Brutpaaren der Dorngrasmücke, jeweils zwei Brutpaaren der Goldammer und des Orpheusspötters sowie einem Brutpaar des Sumpfrohrsänger besiedelt sind.

Die genannten Arten und Revieranzahlen müssen während der gesamten Nutzungszeit der Deponie vorhanden sein, allerdings jeweils in unterschiedlichen Bereichen.

Werden die entsprechenden Arten nicht oder nicht in ausreichender Anzahl nachgewiesen, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden weitere Maßnahmen durchzuführen.

Es wird empfohlen, vorsorglich ein Monitoring zum Triel durchzuführen. Zwar sind Beeinträchtigungen sehr unwahrscheinlich, aber wegen der extremen Seltenheit können eventuelle besondere Empfindlichkeiten der in der Rheinebene ansässigen Tiere nicht bekannt sein. Sollten sich Verdrängungseffekte abzeichnen, könnten Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden, z. B. die Anlage eines Grobkiespflasters innerhalb ausgedehnter Ackerschläge.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Die Nutzung des Nordteils der Weinstetter Grube als Deponie führt zur Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- der Zauneidechse
- und der Kreuzkröte.

Auch eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden Schlingnatter ist nicht auszuschließen.

Weiterhin führt sie zum Verlust von Brutplätzen

- der Dorngrasmücke (drei Brutplätze),
- des Flussregenpfeifers (drei Brutplätze),
- der Goldammer (zwei Revierzentren),
- des Orpheusspötters (zwei Revierzentrum) und
- des Sumpfrohrsängers (ein Brutplatz).

Durch die Maßnahmen K1, K2, K3 und K4 in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4 (vgl. Kapitel 7) ist das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Literatur

- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019a): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): Schlingnatter (*Coronalla austriaca*). (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca.html).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019c): Kreuzkröte (*Bufo calamita*). (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kreuzkroete-bufo-calamita.html.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019d): Springfrosch (*Rana dalmatina*). (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/springfrosch-rana-dalmatina.html).
- BIOPLAN (2015): Geplanter Sportpark Breisgau in der Weinstetter Grube. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Natura 2000-Prüfung. Zwischenbericht. Im Auftrag des Freiburger Motorsport-Club e.V. im ADAC, unveröffentlicht.
- BIOPLAN (2016): Ornithologische Bestandserfassungen Schwerpunkt Grauammer im Vogelschutzgebiet Bremgarten. Bericht 2016. Bearbeitung: M. Boschert & P. Gehmann. Unveröffentlicht.

- BIOPLAN (2017): Ornithologische Bestandserfassungen Schwerpunkt Grauammer im Vogelschutzgebiet Bremgarten. Bericht 2017. Bearbeitung: M. Boschert & P. Gehmann. Unveröffentlicht.
- BIOPLAN (2018): Ornithologische Bestandserfassung im Vogelschutzgebiet Bremgarten im Jahr 2018. Bearbeitung: M. Boschert & P. Gehmann. Unveröffentlicht.
- BIOPLAN (2019): Ornithologische Bestandserfassung im Vogelschutzgebiet Bremgarten im Jahr 2019. Bearbeitung: M. Boschert & P. Gehmann. Unveröffentlicht.
- ENGLER, J. O., BÖHM, N., TWIETMEYER, S. & O. ELLE (2016): Die Arealexpansion des Orpheusspötters *Hippolais polyglotta*: ein Modell für Biogeographie und Populationsgenetik. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 113, Heft 2: 121 132.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, IHW-Verlag.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM; U. (Hrsg., 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, CD-Ausgabe. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19 - 67.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. www.lubw.baden-wuerttemberg.de, 27 S.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. (https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/documents/10184/271456/lac_agi_end.pdf/7fb8fba5-4cb1-462a-bfec-22f378db7df1, Stand 2013).

- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Stand: Juni 2019.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2020a): Kreuzkröte *Bufo calamita* Laurenti, 1768. (https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/documents/10184/272599/buf_cal_2018.pdf/c20c1625-71dc-4dd8-b611-903c577bf52b, Stand 2020).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2020b): Springfrosch *Rana dalmatina* Bonaparte, 1840. (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/273670/ran_dal_2018.pdf/40462a5b-e6c2-4ede-8027-1592a44b942a, Stand 2020).
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT JENNE KUNZ ZURMÖHLE PARTNER (2012): Renaturierung Kiesgrube Rheinstetten. Planungsvorschlag aktualisiert Juli 2012. Im Auftrag der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: S. 23 81.

10 Anhang

Brutzeitvorkommen des Triels in den Jahren 2011 bis 2016

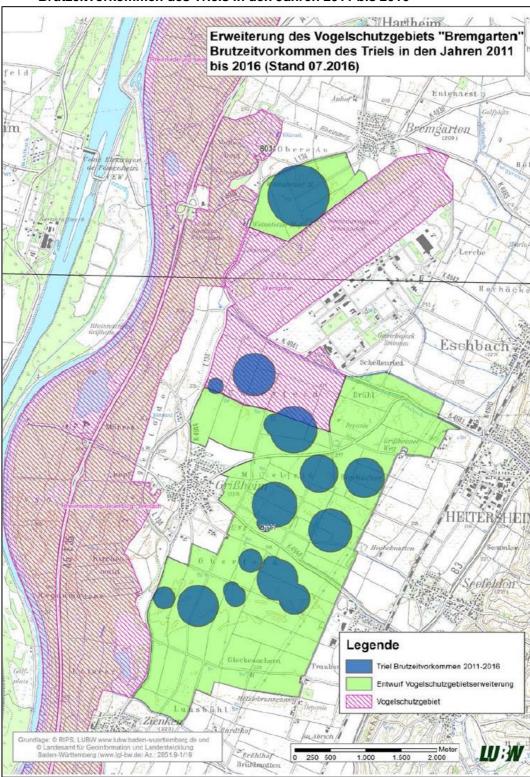


Abbildung 10-1. Brutzeitvorkommen des Triels in den Jahren 2011 bis 2016 (Quelle: Regierungspräsidium Freiburg [2017]: Gebietserweiterung Vogelschutzgebiet DE 8011-441 "Bremgarten").

• Abschichtungstabelle für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Tabelle 10-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet der saP	
Mammalia pars	Säugetiere		
Castor fiber	Biber	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.	
Cricetus cricetus	Feldhamster	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.	
Felis silvestris	Wildkatze	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (Vorhabenbereich enthält keine geeigneten Habitate).	
Lynx lynx	Luchs	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aus- zuschließen (Vorhabenbereich enthält keine geeigneten Habitate).	
Chiroptera	Fledermäuse		
Barbastella	Mops-		
barbastellus	fledermaus		
Eptesicus .,	Nord-		
nilssonii	fledermaus		
Eptesicus	Breitflügel-		
serotinus	fledermaus		
Myotis	Bechstein-		
bechsteinii	fledermaus		
Myotis brandtii	Große Bart- fledermaus		
Myotis	Teich-		
dasycneme	fledermaus	 Ein Vorkommen von Fledermausarten ist zu erwarten. Eine	
Myotis	Wasser-	Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen	
daubentonii	fledermaus	(Vorhabenbereich enthält keine geeigneten Habitate [auch	
Myotis	Wimper-	keine essentiellen Nahrungshabitate]).	
emarginatus	fledermaus	rteine essentielleri Namangshabitate]).	
Myotis myotis	Großes Mausohr		
Myotis	Kleine Bart-		
mystacinus	fledermaus		
•	Fransen-		
Myotis nattereri	fledermaus		
Nyctalus leisleri	Kleiner		
	Abendsegler		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		
Pipistrellus kuhlii	Weißrand- fledermaus		

Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet der saP	
Pipistrellus	Rauhaut-		
nathusii	fledermaus		
Pipistrellus	Zwerg-		
pipistrellus	fledermaus		
Pipistrellus	Mücken-		
pygmaeus	fledermaus		
Plecotus auritus	Braunes Langohr		
Plecotus	Graues		
austriacus	Langohr		
Rhinolophus	Große		
ferrumequinum	Hufeisennase		
Vespertilio	Zweifarb-		
murinus	fledermaus		
Reptilia	Kriechtiere		
Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind zu erwarten. Zur Überprüfung wurden Bestandserfassungen durchgeführt.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich. Zur Überprüfung wurden Bestandserfassungen durchgeführt.	
Lacerta bilineata	Westliche Smaragd- eidechse	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.	
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf- grund der artspezifischen Habitatansprüche möglich Zur Überprüfung wurden Bestandserfassungen durch- geführt.	
Vipera aspis	Aspisviper	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.	
Zamenis Iongissimus	Äskulapnatter	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.	
Amphibia	Lurche		
Alytes obstetricans	Geburtshelfer- kröte		
Bombina variegata	Gelbbauchunke		
Bufo calamita	Kreuzkröte		
Bufo viridis	Wechselkröte		
Hyla arborea Laubfrosch		Ein Vorkommen von Amphibienarten im Untersuchungs-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	gebiet ist zu erwarten. Zur Überprüfung wurden Be-	
Rana arvalis	Moorfrosch	standserfassungen durchgeführt.	
Rana dalmatina	Springfrosch		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		
Salamandra atra	Alpen- salamander		
Triturus cristatus	Kammmolch		

Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet der saP	
Coleoptera	Käfer		
Cerambyx cerdo	Heldbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche grundsätzlich möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (keine Inanspruchnahme geeigneter Brutbäume).	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche grundsätzlich möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (keine Inanspruchnahme geeigneter Brutbäume).	
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen, daher nicht zu erwarten.	
Dytiscus latissimus	Breitrand	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.	
Rosalia alpina	Alpenbock	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.	
Lepidoptera	Schmetter- linge		
Coenonympha hero	Wald-Wiesen-		
Euphydryas maturna	vögelchen Eschen- Scheckenfalter, Kleiner Maivogel		
Gortyna borelii	Haarstrang- wurzeleule		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		
Lycaena helle	Blauschillern- der Feuerfalter		
Maculinea arion	Quendel- Ameisen- bläuling	Ein Vorkommen von Schmetterlingen im Untersu- chungsgebiet ist zu erwarten. Zur Überprüfung wurden	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen- bläuling	Bestandserfassungen durchgeführt.	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisen- bläuling		
Parnassius apollo	Apollofalter		
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter		
Lopinga achine	Gelbringfalter		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer		
Odonata	Libellen		
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen (besiedelt Fließgewässer mit feinem Substrat).	

Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet der saP
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Vorkommen der Art im Wirkbereich des Vorhabens sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten (besiedelt Moorgewässer und dystrophe Kleinseen mit moorigen Ufern).
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (besiedelt Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund).
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
Mollusca	Weichtiere	
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.
Unio crassus	Gemeine Fluss- muschel	

Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet der saP
Flora		
Apium repens	Kriechender Scheiberich	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Daher nicht zu erwarten.
Bromus grossus	Dicke Trespe	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen (besiedelt Wintergetreideäcker).
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (Art kalkreicher Mischwälder).
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten.
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten (Pionierart im Ufersaum von Teichen, Altwassern, auf nährstoffreichem, schlammigem Boden). Dies wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft.
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf Glanzkraut	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten, jedoch auf kleinen Teilflächen grundsätzlich möglich (Ersatzlebensräume in Sand- und Kiesgruben). Dies wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft.
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten, jedoch auf kleinen Teilflächen grundsätzlich möglich (wechselnassen, peri- odisch überfluteten Bereiche mit offenem Boden). Dies wird im Rahmen der Bestandserfassungen überprüft.
Myosotis rehsteineri	Bodensee- Vergiss- meinnicht	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten. In Baden-Württemberg Funde am Boden- see, zuletzt 1973. Gilt derzeit in Baden-Württemberg als ausgestorben. Mögliche Vorkommen werden im Rahmen der Wasserpflanzenkartierung überprüft.
Spiranthes aestivalis	Sommer- Schrauben- stendel, Sommer- Drehwurz	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf Grund ihrer Biotopansprüche auszuschließen (besiedelt silikatische Felsen im Schwarzwald).